J. austr.
41 c

Normalienbuch

Kaiser Josephs des Zweyten

im

politischen Fache,

vom

Anfang seiner Regierung

bis Ende Juny 1786

zur allgemeinen Wissenschaft herausgegeben.

Zwote, mit zweyhundert und acht Verordnungen
vermehrte Auflage.

Wien,

bey Johann David Hörling, 1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An den Leser.

Da sich die ganze erste Auflage dieses nützlichen Buches binnen einigen Wochen ganz vergriffen hat, so sah ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, gegenwärtige zwote Auflage um so schleuniger zu veranstalten, als ich schon von allen Seiten um Exemplarien angegangen wurde, und Niemanden, auch nur mit einem einzigen, mehr zu bedienen im Stande war. Doch kann ich nicht unbemerkt lassen, daß diese Auflage mit 208 Verordnungen vermehret, und auch mit jenen

Nor-

Normalien versehen sey, welche bis Ende Juny 1786 den Stellen kundgemacht worden, folglich dem Publikum größten Theils noch unbekannt sind.

Wien, den 3 July 1786.

Der Verleger.

A

Abbés Commendataires. Hofentschliessung vom 25 März 1786, wornach bey den erledigten Abteyen, und nach dem allmählichen Absterben der noch vorhandenen Aebte, diese Würden durch keine neue Wahl mehr ersetzet werden sollen; anstat derselben sind für die klösterliche Zucht alle drey Jahre, in Gegenwart eines bischöflichen Kommissarii, Prioren zu wählen, und zur Oberaufsicht über die Oekonomien der Stiftgütter, die Beobachtung der allgemeinen Befehle, und über die Pfarrgeschäfte, wie auch die Handhabung der Ordnung und Ruhe, wird in jedem Stifte, wie es in Frankreich und Italien gebräuchlich ist, ein geprüfter Weltpriester oder Stiftgeistlicher, unter der Benennung eines Kommendatar Abtens (Abbé Commendataire) angestellet. Diese Aebte haben in einem Theile der Abteyen ihre Wohnung, und beziehen aus derselben nach Maßgabe der Stiftseinkünfte einen angemessenen Gehalt, nebst einem bestimmten Deputate an Eßwaaren und Wein, und können keine anderen Pfründen beybehalten. Der Ordinarius bringt sie, mittels der Landesstelle in Vorschlag, und wenn sie vom Hofe die Bestättigung erhalten, werden sie

von dem Kreisamte eingesetzt, und von dem Bischofe dem Kloster vorgestellet, ohne übrigens infulirt oder investirt zu werden. Ihr Geschäft besteht hauptsächlich in Besorgung einer weisen Oekonomie und in der Vorsehung, für welche sie die geschicktesten Stiftsgeistlichen von Zeit zu Zeit dem Bischofe bekannt machen, der in Zukunft, statt der bisherigen Aebte, das Patronatsrecht über die Stiftpfarren ausüben wird. Bey den Landtagen sollen statt des Prälatenstandes von nun an die Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien der Kapitel- und die Kommendatar Aebte den Klerus ausmachen.

Abläße. Allerhöchste Verordnung vom 7. May 1782. daß über die Breven der Abläße auch das placitum regium angesuchet werden solle.

Absentirungen sechswöchentliche der Räthe. Hofentschließung vom 6. August 1784, wornach die sechswöchentlichen Absentirungen der Räthe, und Chefs, bey den Stellen aufgehoben sind; doch kann der Chef in erheblichen Fällen hierinfalls etwas verwilligen, muß jedoch die Absentirungstage, und Wochen, ordentlich vormerken, und jährlich davon einen Ausweis zur allerhöchsten Einsicht überreichen.

Aburtheilung der Verbrecher. Verordnung vom 30. März 1786. Um die Appellazionsgerichte einigermassen in ihren häuffigen Geschäften zu erleichtern, andererseits aber auch den Inquisiten durch die Hin- und Hersendung der Akten die Arrestzeit nicht ohne Noth zu verlängeren, und hiedurch den ordentlichen Gerichtsbehörden die Atzungs-

und andern Unkosten unnöthig zu vermehren, hat Se. Majestät gut befunden, dem hiesigen mit geprüften Männern in Ansehung der bürgerlichen, und peinlichen Rechtskunde versehenen Magistrate zu gestatten, alle jene peinlichen Untersuchungen, in Betref welcher die Bestraffung die Zeit eines Jahrs nicht übersteigt, selbst zu entscheiden, und die erkannte Strafe unmittelbar gleich vollziehen zu lassen, ohne derlei Inquisitionen dem Appellazionsgerichte überlassen zu dürfen.

Appellazionsräthe. Hofdekret von 5 Sept. 1783, wornach dieselben mit den Gubernialräthen gleichen Rang haben.

Apothekergremium. Hofentschließung vom 31. August 1782, wornach das Apothekergremium in Wien samt Filialapotheken in Vorstädten aufzuhören hat, und jeder ordentlich gelernte und geprüfte Apotheker in und vor der Stadt eine Apotheke errichten darf.

Apotheken neue. Hofresoluzion vom 2. November 1782. wornach neue Apotheken vor beschehener Visitazion nicht eröfnet werden sollen, diese Visitazion aber von dem medizinischen Fakultätsdirektor mit Zuziehung des Professors Botanicæ und Chemiæ zu geschehen hat.

Akatholische. Hofdekret vom 13. März 1782. wornach den Akatholischen erlaubet wird, auch fremde Pastoren aus dem Reiche keinerdings aber aus Sachsen, und preusisch Schlesien aufzunehmen, ferner daß die Stole nur allein den katholischen

Pfarrern gebühre, daß aber die Akatholischen den Meßnern, und katholischen Schulmeistern nichts zu geben schuldig seyn, wenn sie ihre Kinder nicht in die katholische Schule schicken.

Detto vom 8. Jänner 1784. wornach die Akatholischen nur auf ihrem eigenen Kirchhof singen, und Leichenreden halten dürfen.

Detto vom 12. Hornung 784. daß die Akatholischen zu keiner andern, als in höchsten Resoluzionen, und Erekzionsinstrumenten gegründeten Abgaben an die katholische Geistlichkeit zu verhalten seyen.

Achau. Hofentschliessung vom 26. Juny 1782, wornach die Poststazion von Achau nach Laxenburg übersetzet wird.

Adel auswärtiger. Hofdekret vom 13. Hornung 1784. Da die Frage entstanden, wie weit unter dem Ausdruck des auswärtigen Adels, welcher Ausdruck in Rücksicht desjenigen Adels, den Regierer ordentlicher Staaten ertheilten, keinem Zweifel unterlieget, der von einem Reichsstande verliehene Adel zu zählen seye? so haben Se. k. k. ap. Maj. erkläret: daß hierunter nur jener von einem Reichsstande verliehene Adel gemeinet sey, von welchem gezeigt ist, daß selber von einem Kurfürsten, oder zur Adlung von kaiserl. Majestät wegen eigens berechtigten mit der Comitiva majore versehenen Reichsstande verliehen worden sey.

Advokaten.

Advokaten. Hofdekret vom 25. September 1782. Die Prüfung und Aufnahme der Advokatem wird den k. k. Appellazionsgericht überlassen, und sollen dergleichen Advokaten dadurch das Recht überkommen, auch bei den höhern Stellen zu advoziren, welche nach der jezigen Verfassung gedachtem k. k. Appellationsgerichte nicht untergeordnet sind.

Affen. Hofentschließung vom 8. December, 1782, wornach Affen, Hunde, und Tanzbären führende Italiener nicht zu dulden, sondern abzuschaffen, und an die Gränzen zurückzuweisen sind; wie auch die mit Schaukästen, Orgeln, und Spielwerken hieher kommenden Ausländer.

Agenten. Hofentschließung von 17. Oktober 1785, wornach den königlichen und landesfürstlichen Städten verbothen wird, eigene Agenten zu halten, zugleich auch anbefohlen wird, derselben Bestallungen in Ersparrung zu bringen, und die schon bestehenden abzuschaffen.

Almosengelder. Hofdekret vom 8. July 1784, wornach verordnet wird, daß auf die aus dem hierländigen Armen- und Stiftungsfond ertheilt werdende Almosengelder kein Verboth, oder Cession, angenommen, auch, im Fall ein derley Almosen von jemanden verschrieben würde, hierauf bey keiner Gerichtsstelle eine Assistenz ertheilt werden solle.

Almosensammlung. Allerhöchste Verordnung vom 13. September 1782. wodurch allen Mönchen, die nicht eine ausdrückliche Befugniß aufweisen können, das Almosensammlen verbothen wird.

Alumnen. Hofdekret vom 16. März 1786, daß für die in das Generalseminarium präsentirten Alumnen, wenn sie von schwachen Talenten sind, die Unkösten ersetzet werden müssen.

Anstellungen. Hofentschließung vom 23. August 1784, wornach die Anstellungen zu wirklichen Aemtern sowohl, als zur Praxis und Akzeß, nur den mit dem calculo studiorum primæ classis versehenen Partheyen verliehen werden sollen.

Arbeits- und Rettungshaus. Hofresoluzion vom 16. April 1785, wornach dasselbe von dem Magistrat, als Grundobrigkeit, unter Aufsicht der Stiftungsoberdirekzion, und der Regierung, geleitet werden soll.

Arme. Hofentschließung vom 3. July 1782, wornach seine Majestät befehlen, daß Leib- und Wundärzte, Apotheker und Hebammen in Krankheitsfällen den Armen nach Erforderniß beyspringen sollen.

Armeninstitut. Appellazionsdekret vom 24. September 784 worinn verordnet wird, das in jenen Fällen, wo das Armeninstitut zum Erben eingesetzet wird, solches allemal der Mildenstiftungshofkommission, bey welcher die Armeninstitutsangelegenheiten besorgt werden, gleich bey Bekanntwerdung des Sterbfalls angezeigt werden möchte, damit sie diesfalls das nöthige ungesäumt fürkehren, und erforderlichenfalls die betreffenden Verlassenschaften in Sicherheit bringen, auch die Hofkammerprokuratur

ratur wegen schleuniger Zuendebringung der vorkommenden Verlassenschaftsangelegenheit anweisen könnte.

Armeninstitutsbesorgung. Hofresoluzion vom 16. April 1785, wornach die Armeninstitutsbesorgung der Stiftungsoberdirekzion, und Landesregierung obliegt.

Arsenikumsverkauf. Verordnung vom 31. August 1781. Der in dem Sanitätspatente vom 2. Jänner 1770. im 7 §. 3. Hauptstück enthaltene Verboth wegen der Zubereitung der giftigen Mäusezeltel von verschiedenen Leuten wird erneuert, und ihre Zubereitung, die darum nothwendig ist, weil sich die Leute oft der Mäuse und Ratten in ihren Wohnungen, Scheuern, und Schüttböden nicht erwähren können, den sämmtlichen Apothekern unter eigener Dafürhaftung aufgetragen.

Assistenz (general) Regierungsdekret vom 5. Oktober 1782, wornach in Zukunft die Generalassistenz Niemanden mehr verwilliget werden solle.

Assistenzleistung. Hofdekret vom 30. Jänner 1783, wornach, wenn die Assistenzleistung wider stüzige Unterthanen vom Militär beschieht, dem gemeinen Mann täglich 3. kr. dem Offizier das Unterkommen, und der Unterhalt, von der Obrigkeit ohne Entgeld der Unterthanen zu verschaffen ist

Aufgabe auf die Post der gerichtlichen Expedizionen. Appellazionsdekret vom 23. April 1784. Se. k. k. ap. Majestät haben, um in jenen

Geschäften, welche von Appellazionsgerichten, oder ersten Instanzen, auf der Post aufgegeben werden, Ordnung und Genauigkeit einzuführen, mittelst Hofdekret dd. 15. & præs. 22. dies anzubefehlen geruhet, daß 1) die Aufgabe auf die Post nur an demjenigen Tage geschehen solle, an welchem die von dem Gerichte der Post aufzugebenden Stücke auch ablaufen können, damit diese gerichtlichen Stücke von Seite des Postamts auch in die Korrespondenz genommen, und der Aufgabschein mit dem Postamtsprotokolle gleichlautend sey, und andurch allen Mißdeutungen ausgewichen werden möge, 2) solle der Gerichtsdiener, durch welchen die Aufgabe auf die Post besorgt wird, ein von dem Expeditor der Gerichtsstelle verfaßtes Verzeichniß von allen, an selbem Tage der Post aufzugebenden Stücken mit sich bringen, und dem Postamte vorlegen, damit dasselbe nach befundener Richtigkeit dieses Verzeichnißes gegen die übernommenen Stücke dasselbe unterzeichne, und dadurch den richtigen Empfang bescheinige, welchen Amtsschein der Gerichtsdiener sodann dem Expeditor zurückzubringen hat.

Aufputz in Kirchen. Hofentschließung vom 14. May 1782. wornach der übermäßige Aufputz und Beleuchtung in Kirchen, Kapellen, und bey den Heiligen in Privathäusern verbothen ist.

Aufwand der Beamten. Hofdekret vom 22. Jänner 1784, wornach Se. Maj. befehlen, daß über das Betragen und den Aufwand der Staats- und Kassebeamten ein wachsames Aug getragen werden solle.

Aus-

Auskultanten (Raths.) Hofdekret vom 27. Hornung 1784, wornach alle Gerichtsstellen, wo Auskultanten bestehen, belehret werden sollen, daß die Auskultanten zwar außer dem Rath den Räthen an die Hand gehen, zur Aushilfe dienen, und unter ihrer Leitung sich ausbilden sollen, dagegen nur der wirkliche Rath das Referat führen könne, und, wenn er sich auch eines Auskultantens zu Formirung des Extrakts, ja selbst zu Verfassung eines Voti gebrauchet hätte, nur der Rath, keinerdings aber ein Auskultant, in dem Gremio zu referiren habe.

Detto vom 25. Juny 1784, wornach die Auskultanten, ohne Ablegung eines Eides, mit der lediglichen Angelobung der Verschwiegenheit sich zu begnügen haben.

Ausspielen. Regierungsverordnung vom 23. May 1783, wodurch das bishero üblich gewesene Ausspielen des sogenannten Kriegel- und Hafnergeschiers auf öffentlichen Jahrmärkten und Kirchtagen in allen Städten, Märkten, Dörfern und allen Orten bey schärfster Strafe abgeschaffet wird.

Auswanderungspatentserläuterung. Hofresolution vom 24. September 1785, wornach das neue Auswanderungspatent nur auf die Eingebohrnen, und auf jene, die einen 10 jährigen Aufenthalt in den k. k. Erblanden vollstrecket haben, zu verstehen ist.

Auswanderer. Hofentschließung vom 4. Jänner 1786, wornach Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß elende, und krüppelhafte Auswandere

bey ihrer Betrettung im Reiche lediglich ihren Schicksale zu überlassen, sofort auf ihre Zurücklieferung keine Unkösten zu verwenden seyen.

B. P.

Papiermacher. Verordnung vom 5. May 1781, wornach den Papiermachern eingebunden wird, ein ächtes und brauchbares Papier zu den Spielkarten zu erzeugen.

Baden. Hofentschließung vom 10. July 1781, wornach das Baden in der Donau, oder am fließenden Wasser, dann das Fußwäschen auf den Holzflössen bey Arreststrafe verbothen ist.

Bälle. Hofentschließung vom 17. Jänn 1781, wornach Bälle, Musiken und Spektaklen am Oster- Pfingst- Weihnachts- Frohnleichnams- Allerheiligen- Maria Verkündigungs- Maria Geburts- und Theresienstage verbothen sind.

Päße. Hofdekret vom 15. Junn 1781. Die herumstreichenden, ohne ordentliche Päße, oder Ausweise in Hungarn eintretten wollenden Leute werden auf dasigen Gränzen zurückgewiesen; jene aber, die Geschäften halber dahin gehen, haben sich jederzeit mit beglaubten Päßen oder Ausweisen zu versehen.

Bäume auf dem Glacis. Hofentschließung vom 7 Decemb. 1782, wornach, um die auf dem Glacis stehenden Bäume von der muthwilligen Beschädigung

schädigung des Volkes zu befreyen, der Polizey- und Militärwache die Arrestirung der Uibertretter anbefohlen wird.

Bankozettelverfälschung. Hofdekret vom 19 Jänner 1784, wornach Se. Majestät befehlen, daß in allen Kriminalverhandlungen, welche die Verfälschung der Bankozetteln betreffen, von den Kriminalgerichten mit besonderer Verschwiegenheit fürgegangen, nur jenen Gerichtspersonen, die bey der Verhandlung unmittelbar nothwendig einschreiten müssen, eine Einsicht der Akten gestattet, die Kriminalakten verschlossen, und zwar unmittelbar an die Präsidenten eingesendet, und also auch verschlossen in den Registraturen zurückgehalten, und auf alle mögliche Art die Verlautbarung verhindert werden solle.

Bankal- oder Kammeralnozionen. Hofdekret vom 29 Novemb. 1783, wornach, wenn sie geschöpft werden, die Exekuzion vor der Verstreihung, der gefällten Parthey zu Ergreifung des Rechsweges festgesetzten Frist nicht verwilliget werden kann.

Pakete. Hofdekret vom 6 September 1784 daß die mit voluminösen Beylagen beschwerten Pakete mit der fahrenden Post abzusenden, und solche mit starkem Papiere, welches die Schriften gegen Nässe und Reibung sichert, zu vermachen seyn.

Panschank. Hofdekret vom 19. May 1784, wornach mit aller Aufmerksamkeit auf die Abstellung der bey dem sogenannten Panschank auf dem Lande sich einschleichenden Mißbräuche, gedrungen werden soll.

Parere

Parere medicum. Hofdekret vom 4. Juny 1784, wornach Se. Majestät die bisher in den landgerichtlichen Fällen für das Parere medicum gewöhnlich gewesenen Taxen allgemein einzustellen, und anzubefehlen geruhet haben, daß bey der in derley Fällen immer einschreitenden causa publica die im Staate angenommenen Leib- und Wundärzte den dießfälligen Dienst ganz wohl unentgeltlich leisten, und ihre Parere ohne Abfoderung einer Taxe dargeben sollen.

Partheyen. Hofdekret vom 9 März 1786, daß künftig, wenn den Partheyen ein Gesuch abgeschlagen wird, es durch einen Rathschlag auf das Gesuch selbst, oder auf eine ungestempelte Copiam rubri, wenn das Gesuch in originali nicht mehr hinausgegeben werden kann, geschehen müsse.

Passauerisches Konsistorium. Hofentschliessung vom 25. März 1784, daß von dem passauerischen Konsistorium weder im Lande Oesterreich ob der Enns, noch unter der Enns, mehr einiger Gerichtsbarkeitsaktus ausgeübet werden soll, und die Aktivität derselben in beyden Landen aufzuhören habe.

Berichte des Magistrats. Verordnung vom 14 Juny 1782, wornach dieselben nicht mehr vom Burgermeister, und Rath, sondern eigenhändig vom Bürgermeister und Referenten unterschrieben werden sollen.

Berichtserstattungen. Regierungsdekret vom 14 März 1786. In den Berichtserstattungen

soll

soll zur Verminderung der Schreiberey die Verordnung, worüber Bericht abgefodert worden ist, nicht in Abschrift beygelegt, sondern sich lediglich mit kurzer Anführung des dießfälligen Inhalts und des Regierungsprotokols Numers bezohen werden.

Bergantheile. Generale vom 11 May 1781. Brrgantheile darfen geistliche Gemeinden zwar kaufen, unentgeltlich aber keineswegs an sich bringen.

Becker bürgerl. Hofbescheid vom 2. December 1781, wornach jeder bürgerliche Becker den kalten Markt besuchen, einen Brodladen halten, auch jedermann Brod zum Verkauf einführen darf.

Becker brodlose. Hofentschließung vom 20 Oktob. 1785, wornach dieselben bey Besetzung erledigter Backhäuser nur damals vor andern Kompetenten einen Vorzug haben, wenn sie mit selben gleiche Bedingnisse anbieten; widrigenfalls kann den Hausherren derselben Aufnahme nicht aufgedrungen werden.

Bediente der Militärpersonen. Appellazionsdekret vom 29. Juny 1784 des Inhalts: daß die Bedienten der Militärpersonen, wenn auch ihre Herren propter privilegium statuum oder sonst einer andern Jurisdikzion unterworfen, dem foro militari unterstehen sollen, so aber nicht weiters, als auf die unmittelbaren Hausbedienten, nämlich auf jene, welche die Person eines Generals, oder Offiziers, bedienen, keineswegs aber auf die bey den Landgüttern bediensteten, als Wirthschafts-Buchhal-

terey

terey = Registraturs, Kanzley= und Kassabeamten der Militären, zu erstrecken ist.

Behandlung normalmäßige. Regierungsverordnung vom 27. April. 1784. Es ist durch höchstes Hofdekret vom 13. und præs. 25. dieß herabgelanget: es habe sich bey Gelegenheit der normalmäßigen Behandlung eines k. k. Beamtens, welcher Anfangs vermög des Entlassungsnormals vom Jahre 1764. Schulden halber entlassen, nachhin aber wiederum in k. k. Dienste angestellet worden, der Zweifel ergeben, ob demselben die seiner erstern, Schuldenhalber erfolgten Entlassung vorhergegangenen Dienstjahre bey seiner dermaligen normalmäßigen Behandlung angerechnet, oder nicht in Anschlag gebracht werden dürften, und sey hierüber die höchste Entscheidung erfolget, daß diese vorhin geleisteten Dienste bey der normalmäßigen Behandlung nicht in Anschlag gebracht, und sich in allen derley Fällen hienach benommen werden solle.

Pensionsgattungen. Hofdekret vom 31. Jäner 1784, daß alle Pensionsgattungen, welche den Werth von 1 fl. übersteigen, den klassenmäßigen Stempel haben sollen, welcher Anordnung auch die Pensionen der Exjesuiten, Exmönche und Exnonnen unterliegen.

Beamte. Hofentschließung vom 3 July 1782, wornach jene Beamte, welche eine vorgegangene Verhelung bey ihrer Stelle, oder sonst einen dem höchsten Dienste zum Nachtheil gereichenden Unfug entdeckten, eine Belohnung und die höchste Gnade zu gewärtigen haben.

Personalgerechtigkeiten. Hofbescheid vom 18. März 1784, wornach die Uebertragung der Personalgerechtigkeiten an jemand andern verbothen ist.

Detto. Hofentschließung vom 15. Hornung 1784, daß die Personalgewerbe, da sie von den Aquirirenden selbst getrieben werden müssen, nicht sollen in Bestand verlassen werden.

Detto. Regierungsbescheid vom 10. Novemb. 1783, wornach die Personalgewerbe nicht erblich sind, mithin weder durch Vermächtnisse übertragen, noch auch sonst den Kindern ein förmliches Recht auf das väterliches Personalgewerb zugestanden werden könne.

Perückenmacher. Hofentschließung vom 9. Jänner 1784, wornach die bürgerl. Vorstadtsmeister in der Stadt und die Stadtmeister in den Vorstädten ihre Arbeiten verkaufen, und Kundschaften versehen können; jeder Meister kann, so viel er will, Gesellen halten, sie sollen nur eine Lade, immer ein gleiches Freysprechen und Aufdinggeld, jedoch die Vorstadtmeister keinen Antheil an der Kassa der Stadtmeister haben, und immer nur ein Stadtmeister Vorsteher seyn.

Perückenmachergewerbe. Regierungsbescheid vom 3 Jänner 1786. Perückenmachergewerbe sollen künftig, ohne Rücksicht der schon vorhandenen Anzahl, nach Erfoderniß der Vorstadtsgründe daselbst verliehen, den verdienten Gesellen nach

der

der allerhöchsten Willensmeinung ohne Anstand der Schutz mit, oder ohne Gehülfen ertheilet, jedoch dergestalt ertheilet werden, daß dem von der Vorstadt in die Stadt herein ziehen wollenden Schutzverwandten die Transferirung nicht gestattet; jenen aber, so sich in diesem Falle nicht befinden, ein Wohnungsgewölb in der Stadt zu miethen, dann ohne förmliche Auslage ein blosses Zeichen auszustellen unverwehrt, endlich die bürgerlichen Perückenmacher schuldig seyn sollen, die allenfalls sich ergebenden Transferirungsfälle specifice dem Magistrate anzuzeigen, besonders da diese Uibersetzungen ohne Einwilligung der betrefenden Dorfobrigkeit nicht zu geschehen, und überhaupt der Magistrat diese Gewerbe nicht in der nächsten Gegend daranstossender Freygründe zu verleihen hat.

Bettler. Hofdekret vom 9. May 1784. folgenden Inhalts: Jede muthwilligen Bettler, und Bettlerinnen, wenn sie das erste, zweyte, und drittemal einkommen, sollen blos mit dreytägigem Arrest bei Wasser und Brod auf der Schranne angehalten, und noch besonders, wenn es die Umstände gestatten, mit Karbatsch- oder Stock- und respektive Ruthenstreichen gestraffet, und sohin cum Comminatione, und mit schriftlicher Anweisung an das Rettungshaus entlassen, schwangere, alte, oder gebrechliche Personen hingegen nicht mit Schlägen, sondern arbitrarisch nach dem Gutachten des Magistrats behandelt, von allen übrigen Polizeyverbrechern und selbst den obbemerkten, über das drittemal im Betteln betrettenen Personen, besonders aber allen liederlichen Weibspersonen, Kupplerinen und Vagabunden sollen die Aussagen nebst Beisetzung

setzung der magistratischen Meynung an Regierung überreicht, und bey Abgebung dieser Meinung auch auf die Abgebung ins Polizeyhaus auf eine nach Umständen zu bestimmende Zeit angetragen werden.

Detto. Regierungsdekret vom 15 März 785, Bettler sind von den Pfarrern und Armenvätern in der Stadt dem Magistrat, und in den Vorstädten den Grundrichtern anzuzeigen, von selben nach Umständen in's Polizeyhaus zu verschaffen. In den Schank- und Koffehäusern kann das Bettlen erst nach beschehener Einrichtung des Arbeitshauses mit aller Strenge verboten, und müssen sodann die Wirthe und Koffesieder vorläufig ermahnet werden, diesen Unfug bey Straffe nicht zu gestatten.

Beurlaubte. Hofdekret vom 9. Hornung 1784, wornach den Beurlaubten der Urlaubpaß in Händen zu lassen, und nur der Urlaubzettel der Obrigkeit zu übergeben ist, ohne welchen Niemand über Nacht behalten, sondern am folgenden Tag der Obrigkeit angezeigt werden soll.

Beurlaubungsgeschäft. Hofentschließ. vom 2 July 1782, wornach das Beurlaubungsgeschäft, welches von einigen Dominien sehr saumselig besorget worden, von den betreffenden Obrigkeiten künftighin fleißiger beobachtet, und die in Erstattung dießfälliger Berichte saumseligen Beamten zur Verantwortung angezeiget werden sollen.

Bibelgebrauch. Generalentschl. von 10 August 1781, wornach der Bibelgebrauch dem Volke bewilliget wird.

Bienenzuchtslehrämter. Hofdekret vom 31. Oktober 1781. Die Bienenzuchtsämter werden in allen Erbländern als aufgehoben erkärt.

Bierschanksgerechtigkeiten. Hofdekret vom 10. August 1784 folgenden Inhalts: Die in Ansehung der Bierschankgerechtigkeitsverleihungen von dem Bürgerspital aufgeklärte Beschaffenheit, daß selbes derley Gerechtigkeiten nur lediglich Hausbesitzern zwar nur ad Personam, und auf Wohlgefallen, jedoch jeden künftigen Besitzern wieder neuerlich gegen Entrichtung der Konzessionstaxe verleihe, sey gerade wider die wegen der Gewerbsverleihungen bestehenden neueren Vorschriften, massen durch die von dem Bürgerspital bewirkende Gerechtigkeitsverleihungen eine Art von Radizirung auf die Häuser entstehet, und die Befugnisse nicht von den Eigenthümern, weil selten ein Hausbesitzer zum Bierschank geeignet sey, sondern von Bestandleuten betrieben werden. Um nun hierinfalls für das künftige abzuhelfen, wäre dem Bürgerspital mitzugeben, daß selbes, wenn es (ausser jenen Bierschanksgerechtigkeiten, die schon wirklich bestehen, und bey Veränderung eines Hausbesitzers an den künftigen, wie bisher, wieder verliehen werden können) eine neue Bierschanksgerechtigkeit verleihen wollte, solche den darum Anwerbenden ohne Rücksicht, ob er Hausbesitzer, oder nicht, ad Personam, und nur gegen dem, daß er bey Verlust dieser Gerechtigkeit solche selbst zu betreiben habe, und nicht in Bestand zu verlassen befugt sey, verleihen sollen; in Ansehung des Bürgerrechts wird das von dem Magistrat sub præs. 21. May hierwegen gemachte Einrathen dahin begnehmiget, daß allen Hausinhabern in der Stadt,

und

und auf den bürgerlichen Vorstadtsgründen, die dergleichen Bierschanksgerechtigkeiten besitzen, eine geschärfte Verordnung zugestellet werden solle, daß selbe, wenn eine Veränderung bey ihren Bierschänken vorgeht, oder solche erlediget werden, einen jeden Fall bey ansonstiger Strafe pr. 12 Rthl. und also gewiß, wie im widrigen der zwischen einem solchen Bestandgeber, und Bestandnehmer getroffene Bestandkontrakt gänzlich unkräftig und ungiltig seyn würde, dem Stadtmagistrat anzeigen sollen, damit auf die brodlose Bierwirthe Bedacht genommen, und selbe nicht so unendlich durch konskribirte Leute, und junge Pursche, die blos durch Antrettung dergleichen Bierhäuser, wobey sie nicht bestehen können, dem Militärstande auf diese Art zu entgehen suchen, vermehret werden, wie dann vielmehr auf die Einschränkung der Bierhäuser in Folge der unterm 29. May 1754 ergangenen höchsten Entschließung zu denken wäre.

Bierwirthe. Hofentschließung vom 28. Oktober 1781, wornach sich die Bierwirthe in den Bierstuben alles Weinschanks enthalten, und bey 50. Rthl. Straf den Gästen an Fleischtagen nur kalte geräucherte Würste, Schinken, Zungen, und Kämpe, an Fasttagen kalte Häringe, kalte Fisolen, oder andern Sallat aufsetzen lassen.

Detto Hofdekret vom 8. September 1785, wornach Bierwirthe in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen zwar warme Speisen für ihre Gäste, jedoch nicht über die Gasse auskochen darfen.

Bierversilberer. Regierungsverordnung vom 10 May 1785. Bierversilberer, wenn sie der Ordnung nach bey ihrem Bräumeister austretten, sollen sogleich wieder bey einem andern eintretten können, mithin ist der Unfug aufgehoben, daß die Bierversilberer nach Austritt von einem Bräumeister ein halbes Jahr feyern müssen.

Bilderkrämer Hofentschließung vom 11ten July 1781, wornach den Bilderkrämern das Handeln mit Büchern bey Konfiskazionsstrafe verboten wird.

Bildhauer. Hofresoluzion vom 10. Jäner 1783, welche befiehlt, daß von nun an, Niemanden mehr das Bürger- und Meisterrecht auf die Bildhauerkunst verliehen, und in Absicht auf die schon derzeit bestehenden derley Gewerbe diese zwar in dermaliger Lage belassen, jedoch solche Niemanden mehr weiters abgetretten werden, sondern blos an die Wittwen der schon bestehenden Meister gelangen, nachher aber erloschen seyn, und in Zukunft nur denjenigen auf Anlangen das unbeschränkte Befugniß, diese Kunst mit all den nöthigen Gehülfen auszuüben, zugestanden werden solle, welche mittelst eines förmlichen Zeugnisses der vereinigten Maler- und Bildhauerakademie die hiezu erforderliche Geschicklichkeit zu besitzen erweisen werden.

Billardverbot. Hofentschließung vom 21 December 1781, wornach der Billardverboth im ersten Stock aufgehoben ist.

Bischöfe. Generale vom 1. Septemb. 1781. Bischöfe müssen vor der Konsekrazion in Gegenwart des Chefs, und einiger Räthe der Landesstelle, den Eid der Treue ablegen.

Detto. vom 10 August 1781. Bischöfe darfen dem Volke den Gebrauch der Bibel oder censurirten Bücher nicht untersagen.

Detto. vom 14. Septemer 1782. Bischöfe dürfen nur jenen, so die Ordensgelübde abgelegt, oder das Subdiakonat empfangen haben, die Priesterweihe ertheilen.

Detto. vnm 14. September 1782. Bischöfe dürfen nicht weihen, noch Kandidaten aufnehmen, bis nicht die festgesetzte Zahl der Geistlichen nach Bedürfniß der Volksmenge festgesetzet seyn wird.

Pfarrgebäude. Hofbescheid vom 27. Hornung 1786. Es haben nur von jenen Kirchen- und Pfarrgebäuden die Risse und Ueberschläge an die k. k. Generalhofbaudirekzion zu gelangen, die aus einem öffentlichen Fonde bestritten werden. In die Pfarrgebäude der Privatpatronen wäre sich nicht zu mischen, und nur in soweit, als jedem Patron gestattet wird, zu einiger Erleichterung der Kösten das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hülfe zu nehmen, habe selber sich über dessen richtige Verordnung mit den einzusendenden Rechnungsextrakten auszuweisen. Hienächst verstehe sich aber von selbst, daß dem Patrono nur so viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden gestattet werden könne, als die Kirche ohne

Abbruch ihrer Kurrenterfordernisse entbehren mag, und daß die Stiftungskapitalien unangegriffen bleiben müssen.

Populazionsbücher (politische.) Hofdekret vom 9. Jul. 1782, wornach dieselben in richtiger Evidenz gehalten und den Offizierern bey derselben Rektifizirung die anverlangte Auskunft gegeben werden solle.

Polleten. Hofentschließung vom 16. Oktober 1781, wornach die für die Polleten jährlich zu entrichtenden drey Gulden noch ferners zu belassen, und jedem, der immer will, ohne Unterschied, der Handel und Wandel gegen Lösung dieser Pollete zu gestatten ist.

Böhmische Unterthanen. Hofdekret vom 18. July 1785, wornach böhmischen Unterthanen in Hinkunft ohne Konsens der betreffenden Obrigkeiten, und ohne Vorwissen des Landesgubernii in Böhmen, hierorts sich niederzulassen verboten ist.

Postmeister. Hofdekret vom 5. Hornung 1784, daß den Postmeistern die genaue Beobachtung der höchsten Vorschriften, besonders in Ansehung der doppelten und mehrfachen Versieglung der beschwerten Briefe, und deren Verwahrung, einzubinden sey.

Pottasche. Hofentschließung vom 17. Hornung 1784, daß die auf die Ausfuhr der erbländischen Pottasche in fremde Länder bisher bestandene

dene Gebühr durchaus auf 1 Fl. pr. Zentner herabgesetzet werden soll.

Bratlbrater. Hofentschließung vom 17ten August 1782. Bratlbrater, so kupferne Kesseln gebrauchen, sollen selbe sogleich, und dann alle halbe Jahr, bey Verlust ihrer Gewerbe verzinnen lassen.

Brandwein. Hofdekret vom 25sten Juny 1785. Brandwein, so bey den Linien hereingeführt wird, ist von den burgerl. Brandweinern künftighin nicht mehr zu verkosten.

Brodbeschauer. Hofdekret vom 10. Sept. 1782, wornach dieselben ihre Visitazion pflichtmäßig vornehmen, und der Magistrat mit ihren Auskünften und den Entschuldigungen der Bäcker sich nicht sogleich befriedigen solle.

Professionisten. Verordnung vom 29. Okt. 1782. daß dieselben ihre Kinder und Lehrjungen fleißig in die Christenlehre schicken sollen.

Präsentazionsrecht. Hofentschließung vom 20. März 1783, wodurch das Präsentazionsrecht auf die neuen Pfarren in den Vorstädten den Grundobrigkeiten zugestanden, und zugleich erkläret wird, daß im Verbittungsfalle solche Pfarren als landesfürstliche zu betrachten seyen.

Brevier. Verordnung vom 16. Sept. 1782. daß die in der lect. noct. II. in festo s. Bennonis in dem Brevier sowohl, als in dem proprio einer

ner jeden Diözes enthaltene anstößige Wörter von exorto etc. bis subscripsit ausgelöschet, und daß nach der Hand, wenn dieses nicht geschehen, das Brevier in Beschlag genommen und der Eigenthümer desselben mit einer Geldstrafe von 50 Fl. beleget werden solle.

Prediger. Hofentschließung vom 25. Jänner 1784, daß die Stellen der bloßen Sonn- und Feiertagsprediger wegen der neuen Pfarreinrichtung gänzlich aufzuhören haben.

Privatmauth. Hofentschließung vom 9ten Novemb. 1782, vermög welcher mit erstem Hornung 1783. alle Privatmäuthen aufgehoben sind.

Briefe (beschwerte.) Allerhöchste Entschliessung vom 11. May 1786. Da die Förmlichkeit und Vorschrift bey Aufgabe eines sogenannten beschwerten Briefes die darinn enthaltene Summe in dem Postamte offen zu zeigen, und nach Verhältniß derselben ein erhöhtes Porto zu bezahlen, sowohl dem Publikum überlästig, als manchmal zu Veruntreuungen ein näherer Anlaß und Reiz war, so wird dieselbe hiemit aufgehoben, und vom 1ten Juni d. J. an jedermann freigestellt, Bankozettel und Obligazionen auf der reitenden Post, jedoch ohne alle Anzeige, und nur gegen Entrichtung des gewöhnlichen Postporto zu versenden. Obwohl nun durch Aufhebung der offenen Anzeige auch die von dem Aerarium bisher für derley Versendungen übernommene Gewährleistung bey der ordinären Brief- oder sogenannten reitenden Post von selbst aufhört, mithin die Versendung auf jedermanns eige-

eigene Gefahr geschieht, so wird dennoch den Postämtern neuerdings und auf das nachdrücklichste eingebunden, die möglichste Genauheit und Vorsicht zu beobachten, welche zur sichern Bestellung aller Korrespondenzen vorgeschrieben ist.

Privatpatronatspfarren. Hofentschließung vom 11. März 1783, daß auch die Privatpatronatspfarren, gleich den landesfürstlichen, nur durch Konkurs zu vergeben seyen, und der Patronus aus den beym Konkurs tauglich befundenen Subjekten eines zu wählen habe.

Prodigalitätserklärung. Hofentschließung vom 3ten Hornung 1786, daß, wenn ein Richter in eine Prodigalitätserklärung einschreiten solle, kein anderer Richter, als die Personalinstanz desjenigen einschreiten könne, der als Verschwender erkläret werden solle, und könne auch die Prodigalität nicht anders verhänget werden, als wenn die betreffende Parthey hierüber ordentlich vernommen, und derselben die weitere Beschwerführung hierüber offengehalten wird.

Buchdrucker. Hofentschließung vom 31ten May 1781, wornach den Buchdruckern der Handel mit inn- und ausländischen Büchern gestattet wird.

Buchhändler. Hofdekret vom 8. Oktober 1781, wornach den Buchhändlern die Einfuhr fremder Missalien, Breviarien, Chorbücher ꝛc. bey Konfiskazionsstrafe verboten wird.

Pulver- und Salpeterhandel. Verordnung vom 28. März 1782, wornach der Handel mit Pulver und Salpeter niemand anderem erlaubet wird, als der sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ausweisen kann.

Pulver- und Salpetererzeuger. Hofdekret vom 26. Jun. 1784, wornach die Pulver- und Salpetererzeuger in Hinkunft in Aufnahme der benöthigten Arbeiter sich nach dem Werbbezirkssysteme zu halten haben.

Bulla unigenitus. Hofdekret vom 11ten März 1782. Es wird allenthalben auf das schärfeste verboten, über die Kondemnazion der Bulla unigenitus pro et kontra zu disputiren, und die theologischen Schüler sollen blos den Begrif und den nöthigen Unterricht davon erhalten.

Bürger (Wiens.) Hofdekret v. 6. Dez. 1784, wornach die Bürger der Stadt Wien, wenn sie auch inner den Linien ein zu einen andern Grundbuch gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen, dem Stadtmagistrate mit der Personalgerichtsbarkeit, wie vormals, unterworfen zu bleiben haben.

Bürger- und Meisterrechtswerber. Regierungsverordnung vom 24. Jänner 1784, wornach der Magistrat den Bürger- und Meisterrechtswerbern einen bestimmten und entscheidenden Bescheid zu geben hat.

C. K.

Kapitalien. Hofentschließung vom 24. Hornung 1786, wornach Kapitalien, welche bey Privaten anliegen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche nach ausdrücklicher Anordnung der Stifter zu ewigen Zeiten oder unaufkündlich auf den angewiesenen Realitäten versichert bleiben sollen, und auch hinreichend gesichert sind, aufgekündet und in öffentlichen Fonds angeleget werden sollen.

Kauf (gestohlener Sachen.) Verordnung vom 1. Hornung 1781, wornach erweislich gestohlene, oder auch nur des Diebstahls verdächtige Sachen zu kaufen verboten wird.

Candidat (zum Priesterstand.) Verordnung vom 3. März 1783, wornach Se. Majestät befehlen, daß kein Candidat zum Priesterstand vor Vollendung des ganzen theologischen Kurses gelangen, und ohne Beybringung der Zeugnisse darüber, wenigstens nach der zwoten Klasse, nicht zum Priester geweiht werden soll.

Kartenmaler. Hofdekret vom 22. März 1784, wornach allen erbländischen Kartenmalern die Einfuhr und der Verkauf ihrer erzeugten Karten nach Wien in das hiesige Hauptsiegelamt zur Sigillirung zu bringen erlaubet wird.

Kasamatenarrestanten. Hofentschließung vom 21. Sept. 1785, wornach den Kasamatenarrestanten kein Geld mehr auf die Hand gegeben, sondern die Naturalkost abgereichet werden solle. Diese Abspeisung der Gefangenen habe täglich erst

des Abends, wenn die zur Arbeit angestellten zurückkommen, zu geschehen, jedem Gefangenen sey täglich eine Brodporzion von etwa anderthalb Pfunden abzureichen, und in Ansehung der übrigen Atzung der Bedacht dahin zu nehmen, daß solche, mit dem Brod zusammengenommen, des Tags höchstens auf 4 Kreuzer sich belaufe, indem es gar nicht darauf ankomme, daß täglich Fleisch gegeben werde, sondern nach Thunlichkeit damit abgewechselt werden könne, der Genuß des Weins und Biers aber für diese Gefangenen insgemein verboten sey. Annebst solle sorgfältig und mit aller Strenge darauf gehalten werden, daß nach dem bereits bestehenden Befehle den Gefangenen kein Geld, Speise oder Getränk von ihren Verwandten, oder andern Leuten zugestellet werde, überhaupt aber die zur Arbeit Verurtheilten mit mehr Schärfe und Ernst dazu angehalten, und bey der geringsten Widersetzlichkeit öffentlich mit Stockstreichen abgestrafet werden.

Detto vom 3ten May 1786, wornach die Kasamatenarrestanten von Ostern bis Allerheiligen in der Jägerzeil und im Prater täglich von 12 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags zum Aufspritzen verwendet werden sollen.

Kaufleute (fremde.) Regierungsdekret vom 8. May 1784, wornach fremde, die hiesigen Märkte besuchende Kaufleute mit Ende derselben ihre unverkauft erübrigten Waaren, wenn sie solche nicht gleich an einen andern Ort zur Messe weiter abführten, sondern selbe bis zur künftigen Marktzeit hier belassen wollten, entweder im hiesigen

Zoll-

Zollamte liegen lassen, oder in einem eigenen Gewölbe unter der Gegensperr des Handelstandes selbst verwahren sollen, damit dieselben ausser Marktzeit damit keinen Handel pflegen können, und daß sie in denen unter einem erdichteten Namen erbländischen Partheyen gemietheten Gewölbern damit ausser Marktzeit keinen Handel zu treiben vermögen.

Kellerschanksbestandinhaber. Hofdekret vom 21. Nov. 1782, wornach denselben erlaubet wird, in ihren Kellern, oder in deren Nebengewölbern Wein zu schenken, auch selbe nicht mehr gebunden sind, ihre Keller jedesmal drey Tage im Monath zu sperren.

Kästenbraterhütten. Hofdekret vom 8ten Okt. 1782, wornach dieselben in der Stadt in einem der Passage nicht hinderlichen Ort angebracht und versetzet werden sollen.

Chirurgi (Militärbataillons.) Hofentschliessung vom 3. Oktober 1784, wornach Se. Majestät über die in Betreff der von den Militär Bataillonschirurgis geschehenden Ausübungen der Heilungen innerlicher Krankheiten von Regierung erstatteten Bericht allergnädigst verordneten, daß denselben die Heilung der in ihre Geschicklichkeit ein Vertrauen setzenden allerdings zu gestatten seye.

Chirurgisches Studium. Hofdekret vom 21. Oktober 1783, wornach das chirurgische Studium als ein freyes Studium anzusehen ist, und niemand davon abgehalten werden kann, wenn er

auch

auch die bisher gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden hat.

Detto Hofresoluzion vom 3. Horn. 1785. folgenden Inhalts: Die chirurgische Kunst ist, wie die medizinische, eine freye Kunst, allen wohlexaminirten, in Spitälern geübten, und mit Attestaten versehenen Chirurgen, sie seyen vom Civil- oder Militärstunde, zu gestatten, ohne daß sie einen Laden sich anzuschaffen nöthig haben. Die, so nur Barbierläden haben, und Bader in Dörfern und Märkten abgeben, dürfen in Betreff der Heilung keine andern Verrichtungen ausüben, als die ihnen nur gestattet sind.

Cioccoladegewicht. Verordnung vom 6ten Dezemb. 1781. Das Gewicht der Cioccolade wird bestimmt, und das Pfund zum öffentlichen Verkauf auf 28 Lothe festgesetzt, und nur bey ausdrücklichen Privatbestellungen wird ein kleineres Gewicht zu gebrauchen gestattet.

Khunnische Stiftung. Regierungsverordnung vom 14. Hornung 1785, wornach die diesfälligen Supplikanten, und respektive die hiezu präsentirten Subjekte das Zeugniß der Armuth beyzubringen haben.

Civilkleidungsstücke. Hofentschließung vom 2. Jänner 1782, wodurch aller Verkauf einiger Civilkleidungsstücke an gemeine Soldaten verboten wird.

Civil-

Civilverbrecher. Hofdekret vom 5ten Jänner 1781. Die in verschiedenen Civilverbrechen betretenen und mit dem Zuchthause bereits bestraften Leute sollen zur Sicherheit des Publikums nicht so leicht zum Militär genommen werden.

Kinder. Regierungsdekret vom 14. September 1784. des Inhalts: Es ist Sr. k. k. Majestät die Vorstellung gemacht worden, daß zur Verhinderung der Erdruck- und Erstickung der Kinder den Eltern, welche Kinder erziehen, anzubefehlen wäre, solche gleich nach der Geburt nicht zu sich ins Bett, sondern unter schwerer Strafe entweder in eine Wiege, oder neben ihrem Bette in ein aus Läden zusammengeschlagenes Schlafort zu legen, und dergestalt bis in das fünfte Jahr, wenn schon alle Gefahr vorüber ist, fortzufahren.

Da nun Allerhöchstdieselben über den hierüber erstattet allerunterthänigsten Vortrag Kraft eines unterm 6. und præs. 12. dies herabgelangten allerhöchsten Hofdekrets allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß durch die Kreisämter, die Ortsobrigkeit, Dominien und Beamte bey Sperren und Inventuren und sonst schicklichen Gelegenheiten den Leuten die hiebey obwaltende Gefahr liebvoll und väterlich vorzustellen, sie hievon abzumahnen, und dahin anzuleiten, daß sie ihre Kinder in Wiegen oder in ein sonst mit Läden versehenes Schlafort neben dem Bette nach dem Antrage des Proponentens legen sollen, welches ebenfalls, und vorzüglich denselben auch durch die Pfarrer und Geistlichkeit selbst von den Kanzeln beizubringen seyn

würde,

würde, so wird dem Magistrat solches zur weitern Kundmachung bekannt gemacht.

Kirchhöfe. Hofresoluzion vom 9. November 1784, wornach Se. Majestät anbefehlen, daß die Kirchhöfe ausser die Linien transferirt, und der Abdecker weiter gegen Simmering hinabversetzet werden soll.

Kirschner. Hofentschließung vom 6. Sept. 1781, wornach den Kirschnern erlaubt ist, die rauchen Felle nach Art der Weisgerber und Sämischmacher zu arbeiten.

Detto den 9ten Jänner 1781. Da es keine aus freyer Luft das Viehseuchgift in sich ziehende Waaren giebt, so sind die Kirschner und Huterer mit ihren schon verarbeiteten Waaren von den Jahrmärkten nicht abzuhalten.

Kirchtagbesuchung. Hofentschließung vom 5. Oktob. 1782. Die Lebzeltermeister in Oesterreich unter der Ens werden mit der gebetenen Beibehaltung der Bezirksausmessung zur Besuchung der Markt- und Kirchtage ab, und auf die gesetzmäßige Vorschrift vom 11. März 1780. angewiesen, vermög welcher alle Handwerker, Professionisten und Fabrikanten gegenseitig alle Kirchtage und Märkte ohne Unterschied mit ihren erzeugten Waaren zu besuchen berechtiget sind.

Kleinverkauf. Hofdekret vom 21sten May 1781, wornach der Kleinverkauf der selbst erzeugten

ten Waaren den Fabriken und Fabrikanten stets gestattet wird.

Klingelbeutel. Hofentschließung vom 24. Jun. 1783, wornach der Klingelbeutel niemals unter der Predigt, Hochamt, oder stillen Messe, sondern vor der Predigt, herumzutragen ist.

Knoppern Ausfuhr. Hofentschließung vom 24. Jun. 1785, wornach dieselbe nicht zu verbiethen ist.

Klosterkerker. Hofentschließung vom 11ten März 1783, daß in allen Klöstern durch tüchtige und vertraute Kommissäre wegen etwa noch vorhandener Klosterkerker und darinn versperrter Geistlichen visitirt, die vorhandenen Kerker abgeschaffet, die schuldtragenden Obern zur Verantwortung gezogen, und die versperrten Geistlichen versorget werden sollen.

Klöstererbunfähigkeit. Regierungsbescheid vom 17ten Februar 1785, wornach dieselbe nicht aufgehoben, sondern den Klöstern nur gestattet wird, daß sie ihre Baarschaften ohne die bisherige Beschränkungen in Realitäten verwandeln können.

Kohlen. Allerhöchste Verordnung vom 13. Dez. 1782, wodurch jedem Waldeigenthümer Kohlen zu brennen gestattet wird, wenn er nur die Waldordnung nicht überschreitet.

Collegium germanikum in Rom. Hofdekret vom 12. Nov. 1781. Da ohnehin überhaupt

schon die Unterrichtung der innländischen Jugend ausser den Erblanden verboten ist, so kann die Versendung erbländischer Unterthanen in das Collegium germanikum nach Rom um so weniger gestattet werden, als in den k. k. italiänischen Staaten dermal eben eine solche Einrichtung gemacht wird, in deren Folge auch arme erbländische Unterthanen die nämliche unentgeltliche Erziehung daselbst erhalten werden, welche ihnen in Rom ertheilt wird.

Kollegiengelder. Hofdekret vom 6ten Okt. 1784, daß die Hörer der Wundarzneykunst keine Kollegiengelder zu bezahlen haben.

Kolonisten. Hofdekret vom 31sten August 1782, wornach jenen, welche aus Deutschland nach Gallizien übersiedlen wollen, dieses eingestellet wird, und ein solches auf den Grenzen allgemein kundgemacht werden soll.

Detto vom 10. September 1785, wornach die obige Verordnung keineswegs auf fremde und andere Personen, welche bereits in die Erblande schon eingetreten sind, noch auf erbländische Handwerksleute zu verstehen ist.

Koffeesieder. Hofdekret vom 22sten August 1782, wornach bey selben alle Monate nachzusehen ist, ob ihre Geschirre und Kannen gut verzinnet sind.

Kommerzialprofeßionisten. Regierungsdekret vom 10. Jul. 1782. des Inhalts: Bey Kommerzialprofeßionisten hört der Unterschied zwischen

den

den Stadt = und Vorstadtmeistern auf, und ist jedem Meister die Auswahl seines Platzes und seiner Wohnung zum Gewerbsbetrieb freyzulasse.

Detto Regierungsbescheid vom 20. Hornung 1783, wornach das Bürger- und Meisterrecht auf die Kommerzialprofeßionen ohne vorläufige Regierungsbegnehmigung nicht ertheilet werden sollen.

Detto Regierungsverordnung vom 24. November 1783, wornach wenn die Ladrechnungen der Kommerzialprofeßionisten nicht mit allen Beylagen versehen, die Rechnungsleger zum Nachtrag der abgängigen Beylagen bey sonsten zu ersetzen habenden unausgewiesenen Posten verhalten, sodann der Buchhalterey zur Bemänglung zugeferriget, ferners samt der Bemänglung der Regierung überreichet werden sollen.

Detto Regierungsverordnung vom 23. Dezemb. 1783, wornach die Komerzialprofeßionisten bey aufdingenden Jungen den Konsens der betreffenden Herrschaft einholen, bey der Freysprechung aber dem Dominio die Anzeige machen, auch diese Jungen in Friedenszeiten ad Militare nicht ausgehoben werden dürfen.

Detto Regierungsverordnung vom 23. Jänner 1784, wornach die Kommerzialprofeßionisten die unter ihrem Verlag arbeitenden zunftmäßigen, und nicht zunftmäßigen Gesellen, dann andern Arbeiter künftig in den jährlichen Personaltabellen anzusetzen haben.

Kommerzialwerkmeister. Regierungsdekret vom 28. Jänner 1784, mittelst welchem bekannt gemacht wird: Es sey dem deutschmeisterischen Infanterieregiment über die von demselben gestellte Frage: welche Profeßionisten eigentlich in die Klasse der Kommerzialwerkmeister zu setzen, und in welche Rubrik die zu Staatsnothdurften anwendbare Lehrjungen derselben, da sie zum Militär nicht ausgehoben werden dürften, einzutragen seyen? durch Behörde erwiedert worden: Es verordne, daß diejenigen, die zum Ackerbau, zu Betreibung der Gewerbschaften, bey dem Bergbau, bey Salz- Salpeter- Pulver- und Eisenwerken, bey der Schiffahrt, bey Fabriken und andern was immer für Namen haben mögenden Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nöthig seyen, nie zum Militärstand genommen werden sollen, so lang sie nämlich in dieser Qualifikazion verbleiben, und daß bereits mehrere Verordnungen hinlänglich die Sache aufgekläret hätten, wovon die jüngsthinige, welche in Ansehung der Wundarzneygesellen und Lehrjungen erflossen, zum Beyspiele dienen möge; wie dann auch nach nach dem weitern Inhalt des obberührten Absatzes die Auswahl der zum Militär abzugebenden Inländer stets dem Politiko (welches die Kenntniß der bey den Gewerbschaften, Fabriken und andern Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nöthigen oder entbehrlichen Individuen haben müsse) zu überlassen seye.

Komposizions- und Galanteriearbeiter. Hofdekret vom 15. Jänner 1784. folgenden Inhalts: Komposizions- und Galanteriearbeiter darfen alle Galanteriewaaren mit Einbegriff der Dosen

sen und Uhrgehäuse von Gold und Silber, jedoch mit Ausschluß der nicht probhältigen Silberwaaren, großer Gold- und Silbergeschirre, und Fassung des ächten Geschmucks (die Granaten ausgenommen) verfertigen, und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr punkziren lassen.

Detto Regierungsbescheid vom 9. Jul. 1784. folgenden Inhalts: Obschon den Komposizionsgalanteriearbeitern aus höchster Milde auch die geringeren ächten Gold- und Silberarbeiten zu verfertigen jüngsthin allergnädigst eingestanden worden wäre, so bliebe doch immer die Komposizionsarbeit derselben Hauptgegenstand und Beschäftigung, woraus dann folget, daß die Meisterrechtswerber hierauf immer forthin in der solchen eigen seyn sollenden Komposizionsgalanteriearbeit geprüfet werden müssen, weswegen dann auch für jeden Meisterrechtswerber ein zwar künstliches, jedoch nicht zu kostbares, dann leicht verkäufliches, somit dem jeweiligen Geschmacke angemessenes Probstück von Komposizion und nicht aus ächtem Gold und Silber in Antrag zu bringen wäre.

Detto Hofbescheid vom 29. Jul. 1784. des Inhalts: Es hätte bey der dermaligen Absönderung der Gold- und Silber- von den Komposizions- und Galanteriearbeitern annoch zu verbleiben; letztere wären von dem Konkurs im Poussiren und Zeichnen zwar noch fernerhin zu befreyen, jedoch wäre auf die besitzende Fähigkeit der Meisterrechtswerber der ein und andern dieser Kunst bey der Aufnahme unter die Komposizionsarbeiter die vorzüglichste Richtung zu nehmen.

Detto Regierungsdekret vom 13. April 1785, wornach der Magistrat von den Meisterrechtswerbern auf die Komposizionsgalanteriearbeiten vom k. k. Münzamt in Betreff der Münzwährung ein Zeugniß sich vorlegen lassen, und sodann erst die Anzeige an Regierung machen soll.

Komposizions-, Galanterie- und falschen Schmuckarbeiter. Regierungsdekret vom 11ten Jul. 1782, wornach die Komposizions, Galanterie, falschen Schmuckarbeiter, wenn sie um das Bürger- und Meisterrecht anlangen, vorläufig von dem Poussir- und Gravierschuldirektor Haggenauer ein Zeugniß beyzubringen haben, und hiernach anzuweisen sind.

Komerzialarbeiter. Regierungsdekret vom 25. August 1785, wornach der den Schutz ansuchende Komerzialarbeiter kein Probstück zu verfertigen hat.

Kommissionsaktuarien. Regierungsverordnung vom 2. April 1784, wornach Kommissionsaktuarien bey Lokalkommissionen nie ein besonderer Wagen zu passiren, sondern dieselben mit dem Rath und Kommissär in einem Wagen zu fahren haben.

Konkursordnungserläuterung. Hofentschließung vom 23. September 1785, worinn die Belehrung gegeben wird: daß die im 15. §. der Konkursordnung in der ersten Klasse versetzten Gläubiger, denen ein vorzügliches Recht ertheilet worden, wenn das Vermögen nicht hinlänglich wä-

re,

re, sie insgesamt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen, ihre Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Foderungen zu empfangen haben.

Konsistorium. Hofentschließung vom 20sten Oktober 1784, wornach Se. Maj. bey dem Umstande, daß das Teschnerkonsistorium von den übrigen österreichischen Provinzen allzuweit entfernet ist, zu entschließen befunden, daß selbes hieher nach Wien übersetzt, auch für die in den deutschen und böhmischen Erblanden befindlichen Reformirten ein gleiches Konsistorium allhier hergestellet werden, die Besoldungen für das Personale aber aus den eingehenden Taxen, oder, wenn diese nicht zureicheten, mittelst eines geringen Beitrages von einer jeden protestantischen Haushaltung zu bestreiten seyen, übrigens aber von den Länderstellen ex officio darauf zu sehen sey, daß von den Patronis oder Vorstehern der protestantischen Bethäuser mit den Kirchenfundis nicht willkührlich gebahret, sondern solche richtig vermehret werden, massen auch das Kirchenvermögen der Akatholiken der Obsorge der Staatsverwaltung unterzogen werden müsse.

Konscripzionsgeneralienerläuterung. Hofentschluß vom 26. April 1786. Da bey Trauungen erbländischer, mit Erlaßscheinen nicht versehener Unterthanen mehrmals Anstände sich ergeben, so haben Se. Majestät zu Erläuterung der Konscripzionsgeneralien folgende Grundsätze vorgeschrieben:

1) Leute, die schon über zehn Jahre in einem anderen deutschen Erblande, als demjenigen, in welchem sie in den Familienbögen ihrer Abkunft nach konscribirt sind, sich aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerb treiben;

2) dann solche, die in dem nemlichen Orte schon einmal verheirathet waren, oder

3) diejenigen, die mehr, denn 40 Jahre, ihres Alters zählen, besonders aber

4) Die zu Feld- Kriegs- oder Militärfuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind, und

5) Ueber alle diese Umstände, vorzüglich aber über den letztern, durch Zeugniß der Landesmilitärkommission sich ausweisen können, haben zu ihrer Verehligung in dem Ort ihres gegenwärtigen Aufenthaltes des herrschaftlichen Entlaßscheines aus ihrem Geburtsort nicht nöthig. Ausser diesen Ausnahmen hingegen, und bey denjenigen, die sich in Hinkunft in einem deutschen Erblande niederlassen wollen, hat man genau nach der über die Entlaßscheine in den Konscripzionsverordnungen bestehenden Vorschriften sich zu achten, und da diese Nachsicht nur in Rücksicht auf die Eheverbindungen allergnädigst angeordnet worden ist, so haben die Ortsobrigkeiten dessen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daseyn solcher Inländer anderer konscribirten Provinzen, deren ohne den vorgeschriebenen Entlaßschein bewirkter Auszug bey Gelegenheit solcher Eheverbindung entdeckt wird, ex officio zu benachrichtigen, damit sie in den Konscripzionsbüchern jener Orte, wo sie als abwesende Inländer aufgeführet sind, abgeschrieben werden.

Kor-

Korrespondenzen. Hofentschließung vom 21. November 1783, wornach die Korrespondenzen zwischen hiesigen Räthen und Dikasterialbeamten, dann jenen in Ländern oder mit Partheyen über Geschäfte und Dienstverleihungen, Ertheilung oder Annehmung einer Rekommendazion, oder Benachrichtigung der Länderreferenten, wie sie ihre Berichte einrichten sollen, unter Kassazionsstrafe verboten sind.

Detto Hofentschließung vom 30. Septemb. 1784, wornach Se. Majestät befehlen, daß in Hinkunft zwischen den Kreisämtern, und Justizbehörden, die unmittelbare Korrespondenz gepflogen werden, diese aber nicht anderst, als durch Ersuch- und Antwortschreiben geschehen, die von Seite der Justizbehörden von dem Präsidium, und einem Sekretär, von Seiten der Kreisämter aber von dem Kreishauptmann, oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter unterfertiget werden solle.

Kreisämtliche Befehle. Hofentschließung vom 22. Nov. 1782. Die Kreisämter haben an die Bankalbeamten selbst in Amtssachen keine Befehle oder Dekrete auszufertigen, sondern erforderlichen Falls sich mit der N. Oe. Zollgefällenadministrazion, oder nach Umständen mit den beiden Zollinspektoraten zu Neustadt oder Zissersdorf mittelst Note in Korrespondenz zu setzen.

Detto vom 10ten April 1782, wornach die Zollämter in allen Angelegenheiten, die nicht unmittelbar Bankalgegenstände betreffen, den kreisämtlichen Befehlen Folge leisten sollen.

Kreiskommissäre. Hofdekret vom 21. May 1784, daß Kreiskommissäre nur für die Hauptbereisungen ihrer Bezirke, nie aber für die im eigenen Kreise vorzunehmenden Kommissionen Reisekösten in Rechnung zu bringen haben.

Krippen. Hofdekret vom 28sten Dezemb. 1782, wornach die Krippen, so um Weihnachten zum Verkauf ausgestellet werden, wegen der verbotenen Sprengglaswaaren den Eigenthümern abgenommen werden sollen.

Kroaten. Hofdekret vom 3. August 1782, wornach Kroaten, so mit Leinwand hausiren, wenn selbe von einem zum Leinwandhandel befugten Kaufmann erkaufet worden, seine Leinwand nicht konfiszirt, sondern der hieraus erlößte Betrag ihm zurückgestellt, und er an seinen Bezirk zurückgewiesen werde.

Kuchelgärtner. Hofdekret von 29sten April 1783, wornach Se. Majestät befehlen, daß die Kuchelgärtner von der Werbung zum Militär nicht ausgenommen seyn sollen.

Kundschaften. Hofentschließung vom 11ten März 1784, wornach es von der Verordnung, daß den wandernden konscribirten Handwerkspurschen ohne Vorwissen der Dominien von den Zunftvorstehern keine Kundschaften ertheilet werden sollen, sein Abkommen erhalten hat.

Kupferstecher, Kunsthändler. Verordnung vom 26. April 1782, womit den Kupferstechern

und

und Kunsthändlern anbefohlen wird, ihre Abdrücke dem Bücherrevisionsamte zur Censur zu übergeben.

Kurzmesserschmiede. N. Oe. Regierungsdekret vom 20. August 1784, wornach die hiesigen bürgerlichen Kurzmesserschmiede anzueifern, mit Bildung vieler geschickter Inländer den angeblichen Mangel an künftigen Gesellen zu ersetzen, wo übrigens die Obrigkeit sich gegenwärtig zu halten hätte, denjenigen Gesellen, die sich eine Zahl Lehrlinge ächt zu bilden verbinden, das Meisterrecht anzugönnen.

Kurpfalz. Hofentschließung vom 11. Okt. 1781. Da bey dem Abgange des mit dem letztverstorbenen Kurfürsten in Baiern, Maximilian Joseph, erloschenen wilhelmischen Mannsstammes die fünfte altpfalzische Kur an die rudolphinische Linie zurückgefallen ist, und die neuerrichtete achte Kur einzugehen hat, und der bisher gebrauchte Ausdruck Kurpfalzbaiern zu einer Mißdeutung Anlaß geben könnte, so hat die Benennung Kurpfalzbaiern hinwegzubleiben, und ist sich nur jener, Kurpfalz, zu bedienen.

Kuratpfründen. Hofentschließung vom 27. Februar 1786. Se. K. K. Majestät haben in gnädigster Rücksicht auf die oft namhaften und wiederholten Reisekösten, welche für erledigte Kuratpfründen konkurrirende Kandidaten zu tragen gezwungen sind, folgendes Normale für alle sowohl deutsche, als ungarische Erblande zu erlassen geruhet:

1) Sey

1) Sey künftig in jeder Diözes nur zweymal des Jahrs, nämlich zu Anfang des Maymonats und Ende Augusts ein allgemeiner Konkurs abzuhalten, wobey jedem, der eine Kuratpfründe zu erhalten wünschet, zu erscheinen freystehet.

2) Für diejenigen, sie mögen Pfarrer oder Kapläne seyn, welche bey einem solchen Konkurse die Note der ersten Klasse aus allen Prüfungsgegenständen erhalten, erstrecke sich in der Diözes, wo sie konkurriret haben, die Giltigkeit ihrer Prüfung auf drey Jahre.

3) Wenn nun eine Kuratpfründe in Erledigung komme, so hätten diejenigen, die sich bey einem Konkurse, seit dessen Abhaltung noch nicht drey Jahre verstrichen wären, durch Erhaltung der ersten Klasse ausgezeichnet haben, ihre, gemäß dem zweyten Punkte des in Betreff der Konkurse unterm 1ten Heumonats 1784. erlassenen allerhöchsten Generale, eingereichten Bittschriften binnen sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Ordinariate zu überreichen oder zuzusenden. In Ansehung derjenigen Pfarrer aber, die sich bey ihrem Seelsorgeramte besonders auszeichnen, erlauben Se. Majestät, dieselben, ohne daß sie sich einem Konkurse vorläufig unterziehen, für andere Pfarren in Vorschlag zu bringen; unter diesen Pfarrern würden vorzüglich diejenigen verstanden, die sowohl von Seiten ihrer guten Grundsätze und ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoralklugheit, und eines würdigen sittlichen Betragens, als auch von Seiten ihrer Thätigkeit in Ausübung ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Verbrei-

tung einer zweckmäßigen Aufklärung, und für die Aufnahme der öffentlichen, sowohl kirchlichen, als politischen Anstalten, als da sind: die Schul- und Armenversorgungsanstalten, und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, für die Abschaffung schädlicher Misbräuche, und die Beförderung eines reinen und vernünftigen Gottesdienstes, in der Diözes gleichsam allgemein bekannt sind, und ihre Verdienste einerseits durch den allgemeinen Ruf, andererseits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Landvikarien, Bischöfen und Ortsobrigkeiten erproben. Endlich haben Allerhöchstdieselben den künftigen Administratoren der in Erledigung stehenden, von allerhöchster Vergebung abhangenden Kuratbenefizien, wenn diese nur Lokalkaplaneyen oder unter 500 Fl. fatirte Pfarrbenefizien sind, monatlich 20 Fl., falls aber die Fassion den Betrag von 800 Fl. oder darüber erreicht, monatlich 25 Fl. gegen die Pflicht, die auf der administrirten Kurazie haftenden Stiftungen unentgeltlich zu erfüllen, gnädigst bestimmt; es wäre dann, daß ein solches Benefizium an reinen Einkünften nicht einmal auf 240 Fl. fatirt wäre, in welchem monatlich nur derjenige Betrag, der nach der Fassion auf einen Monat ausfällt, zu Guten zu kommen hätte. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß die vorigen, die Konkurse für die erledigten Kuratbenefizien betreffenden höchsten Verordnungen, in so weit sie durch gegenwärtiges Normale keine Veränderung erhalten haben, ihre Wirksamkeit auch ferner beybehalten.

D. T.

D. T.

Tabor. Verordnung vom 23. May 1782, wornach die beim Tabor hereinkommenden Ochsentriebe, Wägen und Frachten, dann andere Fuhren ihren Weg in Hinkunft nicht mehr durch die Leopoldstadt, sondern über den neugemachten Weg, welcher gerade über die Weisgerberbrücke zuführt, nehmen, und dazu angewiesen werden sollen.

Tabakpachtung. Hofentschließung vom 3ten Hornung 1784. folgenden Inhalts: die Tabakpachtung hat zwar aufgehört, jedoch hat es bey dem Verbothe, sich mit fremdem Tabak zu versehen, sein Bewenden, und sollen die Dominien ihre Unterthanen dessen unterrichten.

Tabaksblätter (gallizische.) Hofdekret vom 28. August 1782, wornach von denselben nur 18 Kreuzer vom Zentner anstatt der mit 25 Kreuzer bisher entrichteten Konsumomaut abzunehmen sind.

Tabaksblätter. Hofentschließung vom 10. Septemb. 1782, wornach diejenigen, so in Gallizien erzeugt werden, den hungarischen in der Verzollung gleich zu halten sind.

Tabaksgefällen Aufschlagspersonale. Regierungsdekret vom 27. May 1784. des Inhalts: Da dem Tabakgefällen Aufschlagspersonali bis anher immerhin zugleich auch die Aufsicht im Zollkontrabandwesen aufgetragen gewesen, und kund genug ist, daß selbiges sich dazu verwende:

So muß auch dem unterm 15. praes. 26. dies hiehergelangten Hofdekret gemäß die patentmäßige Geldbestechungsstrafe ebenfalls aus dem nämlichen Gesetze Platz haben, wenn jemand eine solche Bestechung in Zollkontrabandanhaltungen an einem vom Tabakpersonali ausübet, indem das Gesetz die Geldbestechung bey Zollkontrabanden bestrafet wissen will, sofort einerley ist, ob die Gesetzübertretung an diesem, oder jenem, der zur Zollaufsicht gestellet ist, ausgeübet werde.

Damm im Stadtgute. Hofentschließung vom 18. August 1781. Auf dem neuangelegten Damm im Stadtgute darf kein Vieh getrieben werden, und jene, welche hinaufgehen wollen, müssen an den eigen dazu bestimmten Aufgängen, und nicht neben denselben, oder anderwärtig hinaufsteigen, mithin den Damm nicht verderben.

Tituli mensae. Hofdekret vom 4ten März 1784, daß die tituli mensae zu erlöschen haben, die untauglichen Geistlichen in Stifte und Klöster übersetzet, und ihr jährlicher Unterhalt aus dem Religionsfond bestritten werden soll.

Taglia. Hofbescheid vom 1ten April 1784, wornach die Einleitung zu treffen, daß künftighin die Retter die aus dem Wasser gerettete Person nicht mehr, wie es geschah, sogleich fortgehen lassen, sondern solche jedesmal der obrigkeitlichen Behörde übergeben sollen, damit einestheils auch von der geretteten Person selbst das Constitutum behörig aufgenommen, und anderntheils beurtheilt werden könne, ob die gerettete Person wirklich

durch

durch einen bloßen Zufall in das Wasser gekommen sey.

Taufe. Taufpathen. Hofdekret vom 14. April 1784, daß die Misbräuche, wo bey einer Taufe mehrere Taufpathen genommen, und nach der Taufe im Haus des Kindvaters Gastereyen gehalten werden, gänzlich eingestellt, nur die in der Synodal- und Diözesanverordnung bestimmte Zahl der Taufpathen zugelassen, und das Volk von der Erheblichkeit des Sakraments unterrichtet werden solle.

Taxen. Appellazionsdekret vom 30. August 1784. des Inhalts: Da höchsten Orts die Beschwerde vorgekommen, daß die Ortsgerichte die nach der in jedem Lande bestehenden neuen Jurisdikzionsnorma eine Gerichtsbarkeit über Partheyen erlangen, die denselben vorhin nicht unterstanden sind, sothane Partheyen bey Abforderung der Taxen nicht zwar in Streitsachen, als in welchem sie an die allgemeine Taxordnung vom 1. Oktober 1781. gebunden sind, wohl aber in Verwaltung des adelichen Amtes höher halten, als sothane Partheyen bey ihrem vormaligen Gerichtsstande gehalten worden, welches den landesfürstl. Gesinnungen ganz zuwider ist.

So haben Se. k. k. apostol. Majestät mittelst Hofdekret dd. 23. und praes. 29. dies höchst zu verordnen befunden, daß keinem Ortsgerichte zustehe, von jenen Partheyen, die durch die neue Jurisdikzionsnorma ihrer Gerichtsbarkeit zugewachsen sind, in Verwaltung des adelichen Richteramts

hö-

höhere Taxen und Giebigkeiten abzufordern, als die Partheyen bey ihrem vorigen Gerichtsstande zu entrichten verbunden gewesen sind, sondern, daß so, wie in Streitsachen die Taxordnung vom 1ten Oktober 1781. die alleinige Richtschnur ist, also sich ob der Taxen in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes lediglich nach der vor dermaliger Justitzregulirung bestandenen Gewohnheit geachtet werden solle, bis auch in diesen Geschäften die demnächstens erfolgende allgemeine Taxordnung kund gemacht werden wird.

Delinquenten (abgeurtheilte.) Hofdekret vom 10ten Hornung 1786, wornach eröfnet worden, daß vermög Aeußerung des k. k. Hofkriegsraths der Auftrag, die abgeurtheilten Delinquenten zu Vermeidung der Uiberlieferungsköſten den mehrfältig abgehenden Militärtransporten anzuschließen, dem hiesigen Generalkommando bereits bekannt gemacht worden seye.

Denunzianten. Hofentschließung vom 26. April 1784, wodurch jedem Denunzianten, welcher eine an einem mit Geld beschwerten Briefe geschehene Veruntreuung dergestalt anzeigen würde, daß der Thäter ausgefindiget, und überwiesen werden kann, nebst Verschweigung seines Namens und Versicherung der Straflosigkeit (auch wenn der Denunziant selbst Mitschuldiger gewesen wäre) noch eine Belohnung von 100 Dukaten verheissen und zugesichert wird.

Detto Regierungsbescheid vom 18ten März 1786, wornach dem Denunzianten und Apprehen-

denten des gesetzwidrigen Hausirens bey Verfall der dritte Theil ihres Werths und bey Anerkennung der Geldstrafe mit einem Reichsthaler 30 Kr. zur Belohnung abzureichen.

Detto Hofdekret vom 20. Jun. 1782, wornach die Denunzianten eines zum Nachtheil des höchsten Dienstes unterlaufenden Ungebührs, Verhehlung oder Unrichtigkeit bey richtig befundener Angabe nach Wichtigkeit des Gegenstandes eine Belohnung zu hoffen haben.

Depositen-Obligazionen. Hofdekret vom 27. Oktober 1783, wornach zu Abwendung aller Bevortheilungen die Depositen-Obligazionen in Hinkunft mit einem besondern Amtsinsiegel nach dem Beispiel der Ni. Oe. Landrechte bezeichnet werden sollen.

Deserteursvermögen. Hofresoluzion vom 30. Jänner 1783, wornach keine Herrschaft befugt ist, von dem einzuziehenden Vermögen der Deserteurs einiges Abfartgeld zu nehmen, sondern selbes ganz dem Fiskus einzuliefern ist.

Dienstbotenpatens-Nachtrag Hofdekret vom 14. November 1784, wornach Se. Maj. entschlossen haben, daß, nachdem das vorzüglichste Verhältniß zwischen einem Hausherrn, und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier und dergleichen ganz, oder zum Theil, statt des Lohnes die freye Wohnung geniessenden Leuten in dem Dienstkontrakt bestehet, so seyen dieselben bey vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Aufkün-

dung

dung der Wohnungen, und Auszíehungen nach dem Dienstbotenpatent zu behandeln, es wäre denn, daß durch besondere Kontrakte zwischen dem Hausherrn und derley Dienstleuten, in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung etwas anders wäre bedungen worden.

Tischler. Regierungsdekret vom 10. April 1785, wornach die dießfälligen Meisterrechtswerber vorläufig auf die Zeichnung eines von dem Akademie-Direktor Zeiß vorzuschreibenden Probstückes zu weisen sind.

Dollmetsche. Regierungsdekret vom 21ten Jun. 1785, wornach Dollmetsche bey dem Eyer- und Schmalzhandel von ihrer Kommunität sich trennen darfen, wenn sie bey selbiger nicht bleiben wollen.

Todtenbeschauung. Regierungsverordnung vom 26. May 1784. des Inhalts: Ueber den von dem Stadmagistrat in Betreff der künftigen Benehmung bey den im Universalkrankenspitale sich ergebenden Todtenfällen unterm 13. vorigen Monats anher erstatteten Bericht will Regierung verordnet haben, daß von Seite obgedachten Spitals den dahin abzuordnenden Todtenbeschauern von jenem Wundarzte des Spitals, der die Beschau vorgenommen, von Tag zu Tag das Verzeichniß der daselbst Verstorbenen nach ihrer Eigenschaft, jedoch mit Bedachtnehmung, daß die Gattung der Krankheit blos nach dem von dem Gutbefund des das betreffende Krankenzimmer zu respiziren habenden Medizi jedesmal beyzusetzen seye, gefertigter

überreichet, und zum Druck befördert werden solle, wo übrigens in Kriminalfällen die ordentliche Beschau in Gegenwart eines magistratischen Kommissärs, und zweener in dem Krankenhause beeidigter Wundärzte vorzunehmen, und bey Aufnahme eines Verwundeten in das Krankenhaus jedesmal das Verbandzettel dem Magistrat zu übergeben ist.

Todtenfall. Verordnung vom 16ten May 1782. Bey jedem sich ergebenden Todtenfall hat der Medikus einen Zettel mit dem Inhalt: der Verstorbene ist an der Krankheit N. N. erblichen, zu hinterlassen, und dem Hausherrn zu übergeben, der es dem Todtenbeschauer und dieser dem Magister sanitatis zu behändigen haben wird.

Todtenträgergebühren. Hofdekret vom 30. Jun. 1785, wornach dieselben in all jenen Fällen zu entrichten sind, wo man sich statt der unentgeltlichen Pfarrtruhen anderer aus eigenen Mitteln angeschafter Truhen bedienet.

Dorfobrigkeit. Hofentschließung vom 22ten September 1783. folgenden Inhalts: Die Dorfobrigkeit hat allerdings allein das Recht, Gewerbe zu ertheilen, weil solche in gewissem Verstande die erste Instanz des Ortes ausmacht, und alle Polizeygegenstände besorgt, folglich am besten beurtheilen kann, ob, und wie weit die Ertheilung oder Abschlagung eines derley Gesuches nothwendig seye.

Detto Regierungsverordnung vom 26. März 1785. Dorfobrigkeiten haben bey Verleihung eines neuen Gewerbs allzeit die betreffende Lade zu verständigen, diese letztere aber auf diese Anzeige den Gewerbsmann sogleich einzuverleiben, oder den Rekurs längstens binnen vier Wochen bey Regierung einzureichen.

Tragsessel. Hofentschließung vom 20. Aug. 1781. Das bisher auf die Tragsessel besondere ausschließende Privilegium ist weiterhin nicht mehr bestätiget, sondern nach der eingezogenen Ordnung jedermann gestattet, Tragsessel zu halten.

Dratzieher. Regierungsverordnung vom 9. Dezemb. 1782, wornach bey den diesfälligen Bittwerbern die Probe in Hinkunft von Regierung werde veranlasset werden, und hiezu von dem Magistrat kein Kommissär, sondern nur die Beschaumeister benennt werden sollen.

Dürrkräuterhändler. Regierungsbescheid vom 24. Hornung 1784, wornach alle jene Partheyen, die sich in Hinkunft beim Magistrat um einen Dürrkräuterhandel meldeten, der bestehenden guten Ordnung nach an die medizinische Fakultät zur behörigen Prüfung aus der Wurzel- und Kräuterkunde anzuweisen, woraus denn von selbsten folgete, daß jedem Bittwerber, der gehörig examinirt und approbiret wäre, den Verkauf der dürren Kräuter zu bewilligen kein Anstand obwalte.

Dukaten. Hofentschließung vom 9ten Hornung 1784, wornach festgesetzet wird, daß der bis-

her bey Diktirung der Pönfälle gewöhnlich gewesene Unterschied der Dukaten aufgehoben, und diese verfälschte Etymologie, und zweyfache Ausdeutung der Dukaten bey allen Kassen aufhören, und sowohl bey Empfang, als Ausgabe, das Wort Dukaten, entweder in der Natur zu verstehen, oder derselbe in Silbergeld durch dessen in Kurs bestehend innerlichen Werth ersetzet werden solle.

Dukaten (päpstliche.) Hofdekret vom 5ten März 1784, wornach bey dem Oberkammeramt keine päpstlichen Dukaten angenommen werden sollen.

Tuchmachermeisterrechtswerber. Regierungsdekret vom 11. April 1786, wornach dieselben in Hinkunft statt eines Kotzens ein Stück mittelfeines Tuch zum Meisterstück zu verfertigen haben.

Dung- oder Mistwägen. Regierungsbefehl vom 18. Jun. 1782, wornach dieselben in Hinkunft beim Aufladen sich nicht säumen, und bis acht Uhr früh schon aus der Stadt seyn sollen.

Türkische Unterthanen. Hofresoluzion vom 14. April 1785, wornach die türkischen Unterthanen von türkischen Weinen keine Taxe zu entrichten haben.

E.

Ehen der Akatholischen. Hofentschließung vom 10. May 1784, wornach Se. Majestät zu entschließen geruheten, daß die Ehen der Akatholischen in jenen katholischen Pfarrkirchen, wohin die betreffenden Partheyen nach ihrem Wohnorte gehören, eben so, wie in den Bethäusern, dreymal verkündet werden sollen.

Ehebruchsfälle. Hofdekret vom 4ten April 1786, wornach die zum Kriminalfach geeigneten Ehebruchsfälle und fleischlichen Vergehen nicht mehr mit Geldstrafen, sondern mit Arreste und Fasten bey Wasser und Brod, so nach Umständen auf mehrere oder wenigere Tage zu bestimmen, abgestrafet werden sollen.

Ehevertragpatentserläuterung. Regierungsdekret vom 12. Hornung 1784. Se. k. k. Majestät haben mittelst Hofdekrets vom 30. vorigen, und praes. 8. dies, die allerhöchste Resoluzion herabgelangen lassen. Da in dem neuen Ehevertragspatente §. 2. ausdrücklich festgesetzt worden, daß alle diejenigen den Ehekontrakt eingehen können, welche durch erstgesagtes Patent nicht ausdrücklich unfähig erkläret worden sind, so folge von selbsten, daß, weil in mehrgesagtem Patente von der geistlichen Verwandschaft keine Meldung geschehen, auch dieses von der weltlichen Macht vormals eingeführte Hinderniß durch ebengesagte allerhöchste Anordnung bereits aufgehoben seye.

Eisenhandlungskompagnie. Hofresoluzion vom 2. April 1784, wornach Se. Maj. zu entschließen befanden, daß, obwohl Allerhöchstdieselben das Privatverständniß der hiesigen Eisenhandlungskommunität sowohl in Ansehung ihres Fonds, als ihrer Theilnehmung an der innerbergischen Eisengewerkschaft, oder andern in Solidum kontrahirten Verbindlichkeiten nicht zu beirren gedenken, dennoch Se. Majestät die höchste Entschließung vom 1. May 1783. dergestalt befolget wissen wollen, daß von den hiesigen dermal berechtigten Eisenhändlern wenigstens sechs, von einander unabhängige Eisenhandlungen entweder in kleinern Gesellschaften oder viritim bis 1. August dieses Jahres dergestalt herzustellen seyn, daß zwar das bey der Sozietät eingelegte Kapital zugleich für den Partikularhandlungsfond gelten könne, jedoch jede der sechs Handlungen ihre eigenen Bücher und Rechnungen, so wie ihre eigene Firma führen, und der Handlungsgewinn nicht auf gemeinschaftliche, sondern auf jeder Handlung eigene Rechnung laufen soll. In dieser Absicht, und zufolge allerhöchster Gesinnung werde die in dem Kontrakte vom 10. Jun. 1749. festgesetzte Firma: N. Vorsteher und sämtlich bürgerl. Eisenhändler, vom 1. August des laufenden Jahrs in allen Verkaufs- und Handlungsgeschäften für ungültig erklärt, und durch die gehörigen Wege unter einem die Einleitung getroffen, daß von gemeldtem Tage an unter dieser Firma weder bey Gericht, noch sonstwo irgend ein Anbringen, oder gerichtliche Klage angenommen, eben so wenig, als die nach Verlauf des gesagten Termins unter der erwähnten Firma ausgestellten Wechseln, Kontrakten, oder andern verbind-

bindlichen Dokumenten eine gerichtliche Veranlassung geschehen soll.

Eid de immaculata conceptione. Hofdekret vom 3ten Jun. 1782. Da die Wichtigkeit eines Eides erfordert, daß solcher nur alsdann abgelegt werde, wenn er eine gewisse Wahrheit zum Stoffe, und die Noth zum Beweggrunde hat: so soll die Ablegung des Eides de immaculata conceptione bey allen Universitäten, Lyzäen, Doktorspromozionen, wo sie üblich ist, künftig weggelassen, und überhaupt nach den Formeln der Gerichtseide gleichfalls diese bey den Universitäten in Zukunft abgelegt werden.

Eyerhändler. Regierungsverordnung vom Jun. 1785, wornach Eyerhändler an keine Dollmetsche gebunden sind, und sich ihrer eigenen, oder was immer für Leute, und auch gar keiner bedienen können.

Eltern. Regierungsverordnung vom 18ten November 1783, wornach jene Eltern, welche ihre Kinder verlassen, und von ein oder anderm Grunde abziehen, von der Gemeine dem Grundrichter, und von diesem an die Oberpolizeydirekzion angezeiget werden sollen.

Emigranten. Hofentschließung vom 14ten September 1781, wornach Se. Majestät befehlen, daß das eigene Vermögen der Emigranten konfiszirt, ihr etwa eigener künftiger Antheil aber ihren Freunden überlassen werden solle.

Detto vom 2ten Jänner 1782, wornach allen, die der Religion wegen aus den k. k. Staaten emigrirt sind, zurückzukehren erlaubt wird.

Emigranten nach Gallizien. Hofdekret vom 15. August 1782, wornach die weitere Aufnahme der Emigranten aus Deutschland nach Sendomer in Gallizien eingestellet wird.

Detto vom 22ten August 1782. Diejenigen Fremden, welche dermal schon in die Erbländer eingetreten sind, dann die ihr Glück suchenden fremden und erbländischen Handwerksleute und andere einzelne Personen sind hievon ausgenommen.

Detto vom 31sten August 1782. Besonders sind die hierländischen Seilermeister zur Niederlassung daselbst aufzumuntern. Und wenn sich einer oder zwey geschickte Seilermeister in Gallizien niedergelassen sollten, so erhalten sie ein Reisegeld von 200 Fl. Nebstdem hat derjenige, welcher die besten Arbeiten im Lande liefert, und den ergiebigsten Verschleiß verschaft haben wird, eine Remuneration von 500 Dukaten zu empfangen, welche das gallizische Landesgubernium zu ertheilen hat.

Detto vom 1ten May 1783. Auch ist diese Ansiedlung keineswegs den falkensteinischen, noch anderen erb- und inländischen Ackerleuten und ganzen Familien, sondern blos allenfalls gemeinnützigen Handwerkern, als Ziegelbrennern und Maurern, Zimmerleuten, Schlossern, Tischlern, Schu-

stern,

stern, Schneidern, Hutmachern, jedoch ohne Unterstützung von Seiten des Aerariums, gestattet.

Hofdekret vom 26. Jun. 1783. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, damit von den Grundobrigkeiten durch die den Unterthanen ohne Untersuchung ihrer künftigen Versorgung und Nahrungswege voreilig ertheilte Erlaubniß zur Verkaufung ihrer Häuser und Gründe nicht etwa ihre Unterthanen selbst in eine Verlegenheit versetzt werden, da zur Uebersiedlung in Gallizien keine Unterstützung von dem Aerarium vergönnet würde.

Detto vom 14ten August 1783. Die Emigranten, wenn sie mit den in Wien erhaltenen Reisegeldern auf eine andere Route, als die ihnen in dem Passe vorgeschrieben ist, betreten werden, sollen auf die gehörige Strasse gebracht, oder, wenn es die Umstände erheischten, gar eingezogen werden.

Einstandrecht. Patent vom 23sten Jun. 1781, wornach die Einstandrechtsausübung unter dem für unsterbliche Körper bestehenden Verbothe, unbewegliche Güter zu überkommen, begriffen ist.

Detto vom 22sten Jul. 1784, wornach das Einstandrecht bey gerichtlichen Versteigerungen nicht mehr Platz findet.

Erbsen. Verordnung vom 22sten Oktober 1782, wornach schädlich befundene Erbsen auf Anzeigen des Magistri sanitatis den Erbsenhänd-

lern

lern abgenommen, und die Marktrichter zur Aufsicht ermahnet werden sollen.

Ellen (hölzerne.) Verordnung vom 12ten Nov. 1782, wornach dieselben behörig zimentiret werden sollen, und so auch die Maaß- und Zollstäbe, dann Klaftermaaße nicht ungestempelt zu gebrauchen sind.

Eremitenfond. Hofdekret vom 17. April 1784, daß die Geistlichen in Rücksicht des gestifteten Eremiten- oder Defizientenfonds jährliche Rechnung legen sollen.

Extrinitarierpensionen. Hofdekret vom 3. Jänner 1785, wornach Se. Majestät, da das Vermögen der aufgehobenen Trinitarier hinlänglich befunden worden, ihnen eine Pension mit 240 fl. abreichen zu lassen, gnädigst zu entschließen geruhet hätten, und daß denenselben die gedachte Pension mit 240 fl. für die Priester, und mit 150 fl. für die Laybrüder ausgemessen sey, insoferne sich aber durch Absterben oder durch anderweite Versorgung eines solchen Exmönches für den Fond ein Zuwachs ergäbe, sodann den übrigen alten und gebrechlichen Extrinitariern die Pension bis auf 300 fl. nach und nach, so wie es die Kräfte des Fonds zulassen, vermehrt werden könne, in Folge welcher allerhöchster Entschließung den Extrinitariern diese Pensionen von dem Tage ihres Austritts aus dem Kloster unter einem gehörig angewiesen worden wären, Regierung aber den sorgsamsten Bedacht zu nehmen hätte, daß von den Extrinitariern diejenigen, welche zur Seelsorge

taug-

tauglich sind, ehestens dahin untergebracht werden, welche Unterbringung sowohl, als das Absterben dieser Exmönche, von Regierung von Zeit zu Zeit anzuzeigen seyn würde, damit auf solche Art der weitere Inhalt der allerhöchsten Entschließung, nämlich den alten und gebrechlichen Extrinitariern ihre Pension auf 300 fl. zu vermehren, in schuldigsten Vollzug gesetzt werden möge.

Exemtionen. Hofentschließung vom 11ten Sept. 1782, wodurch alle Exemtionen a potestate et iurisdictione episcopi ordinarii für Klöster, Gemeinen, Gotteshäuser und andere Oerter und Personen, auch alle hierüber bestehende pacta, compactata und concordata aufgehoben und annulliret werden.

F. V.

Fabriksprivilegium. Regierungsverordnung vom 25. Jun. 1783. folgenden Inhalts: Die Fabrikanten können Gesellen und Jungen halten, auch denen Gesellen (wenn die Fabriken eines grössern Umfangs sind) Kundschaften ertheilen, Jungen aufdingen, und selbe freysprechen.

Fahren (geschwindes.) Verordnung vom 16. Oktober 1782, wornach das geschwinde Fahren abermal verboten, und der dawider handelnde künftig mit der Spinnhausstrafe zu belegen seyn wird.

Farinzucker. Hofentschließung vom 23sten Hornung 1786, wornach Se. Majestät verordnet haben, den in dem allgemeinen Zolltarif enthaltenen Einfuhrszoll des Farinzuckers oder Zuckermehls mit Ausnahme des feinen weißen Farinzuckers, der zum allgemeinen Gebrauch dient, für berechtigte Zuckerläuterungsgesellschaften, die sie als solche behörig legitimiren, von 8 auf 7 Fl. für den Zentner zu mäßigen, jedoch gedachten Gesellschaften dessen Verkauf bey patentmäßiger Doppelstrafe zu verbieten; der Zollbehörde aber wurde aufgetragen, darauf zu sehen, daß daraus dem Zollgefäll kein Nachtheil erwachse; dahingegen habe es in Ansehung desjenigen Farinzuckers, welcher zum Handel und allgemeinen Gebrauch eingeführt wird, ohne Rücksicht, ob solcher von den privilegirten Zuckerläuterungsgesellschaften in dem Litorale, oder von andern Versendern kömmt, und ohne Unterschied der Qualität bey dem Zollsatz von 13 Fl. für den Zentner zu verbleiben, und sollen unter diesem Zollsatz auch die feinen weißen Farinzucker,

wenn

wenn sie gleich für privilegirte Raffinerien inner Landes bestimmt sind, begriffen seyn.

Fahrzeuge zum Uiberfahren. Hofentschliessung vom 13. März 1783, wodurch den an der Donau liegenden Dominien aufgetragen wird, daß alle Fahrzeuge zum Ueberfahren zur Verhütung der so häufigen Schwärzungen jederzeit Abends mit einer Kette angehängt, und mittelst eines Schlosses bis zum Anbruch des Tages von Seite der Ortsobrigkeit angeschlossen, und auf derley Schiffen die Namen der Orte und der Person, welchen sie gehören, eingemerkt seyn sollen.

Verkauf an Sonn- und Feiertagen. Hofentschließung vom 2. Oktober 1782. Der Tabak in den Gewölbern der Trafikanten darf an Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags, jedoch erst nach geendigtem Gottesdienste, und bey halb geöfneten Balken und ohne Aussetzung des Verkaufzeichens verkauft werden.

Verwandtschaft (geistliche) Hofresoluzion vom 30. Jänner 1784, wornach die geistliche Verwandschaft kein Hinderniß mehr zu Eingehung des Ehekontrakts ist.

Vermächtnisse. Regierungsdekret vom 18. Dez. 1784, wornach die Vermächtnisse für die aufgehobenen Bruderschaften an die Studien- und Stiftungshauptkassa zu überreichen sind.

Verordnungen (landesfürstliche.) Generale vom 19ten Jul. 1782, wornach dieselben, wenn

wenn sie auf das Volk einen Bezug haben, von der Geistlichkeit auf den Kanzeln kundgemacht werden sollen.

Feuersachen. Regierungsdekret vom 12ten Jänner 1784, wornach zu dem diesfälligen Geschäft der Herr Stadthauptmann benennt ist, welcher die Jurisdikzionsstreitigkeiten zu vernehmen, und die ihm mitzutheilenden Feuerrelazionen im Name Regierungs zu erledigen hat.

Viehaustreib. Regierungsverordnung vom 21sten März 1783, wodurch der Viehaustreib vor Endigung des Gottesdienstes an Sonn- und Feyertagen, dann der Verkauf der Waaren an öffentlichen Kirchweihen und Wallfahrtsörtern, wie auch die Vorfoderung der Unterthanen in die Herrschaftskanzleyen an solchen Tagen verboten wird.

Findlinge. Hofentschließung vom 11. Jun. 1785, wornach dieselben vom Staate unentgeltlich zu begraben sind.

Fische. Hofentschließung vom 4. Aug. 1783. Der bisherige, auf Häringe und Stockfische sowohl als auf die folgenden in der Zolltarif unter der Rubrik, in welcher der Stockfisch begriffen ist, enthaltenen Fische, nämlich Kabilion, Laberdon, Flach- Klipp- und Rundfische oder Rothscherr, dann Blatteisel oder Schollen, gesetzte Zoll wird um ein Viertheil erhöht.

Fischsatzung. Hofdekret vom 17. Jul. 1783, wornach Se. Majestät zu entschließen geruhet haben,

ben, daß die Fischsatzung mit 1. November 1783. aufzuhören habe.

Fischmarktsplatz. Verordnung vom 12ten Sept. 1782, wornach derselbe nach dem End eines jeden Markttages allzeit gereiniget und geputzet werden solle.

Fiskalitätsfälle. Hofdekret vom 2. Dezemb. 1785, wornach, wenn Fälle vorkommen, wo das Fiskalamt aus der erhaltenen Denunziazion die Umstände des Faktums, worauf die Fiskalitätsklage zu begründen kömmt, nicht hinlänglich entnehmen könnte, und wobey nebst dem Fiskalamte die entdeckten, von sothanem Fakto eine Wissenschaft nehmende Zeugen die anverlangten Auskünfte bey einer fiskalämtlichen Erhebung zu ertheilen sich weigerten, demselben gestattet ist, bey der politischen Behörde zu dem Ende sich zu melden, auf daß daselbst jene Inquisizion von Amtswegen gepflogen werde, die derselben bey allen Uibertretungen politischer Gesetze ganz angemessen ist, mit dem alleinigen Unterschied, daß eine derley Untersuchung nur die eintretende Person, niemals aber die künftig zu belegende Parthey selbst treffen könne, als welche nur auf eine ordentliche, von dem Fiskalamt überreichte Klage, Red und Antwort zu geben hat, und sich vorläufig in etwas einzulassen mit Gerechtigkeit nicht verhalten werden könnte.

Fleischhacker. Hofentschließung vom 31sten Jul. 1783. folgenden Inhalts: Obzwar die neuangehenden Fleischhacker an denen den hiesigen Fleischhackern beschehenen Vorschüssen keinen Antheil

theil genommen haben, so seye doch aus dem, daß die hiesigen Fleischhacker ungeachtet der ihnen itzt auf Abschlag ihrer Schulden obliegenden jährlichen Zurückzahlung eines nahmhaften Betrages dennoch bey der dermaligen Fleischsatzung bestehen, der Schluß zu ziehen, daß die dermalige Fleischsatzung ihnen einen höheren Gewinn auf Kosten des Publikums abwerfe, als zu ihrem Unterhalt nothwendig seye; da nun eben zu Aufrechthaltung der hiesigen Fleischhacker, um ihre beträchtliche Schulden zahlen zu können, der dermalige Fleischsatz immittelst noch beybehalten werden müste, und man noch gebundene Hände habe, dem Publikum die Wohlthat einer mehreren Konkurrenz zu verschaffen, so seye allerdings billig, daß jene nun angehende Fleischhacker, welche den Vortheil des wegen der Schulden der hiesigen Fleischhacker noch bestehen müssenden dermaligen, einen mehreren Gewinn, als ihr bürgerlicher Verdienst seyn sollte, abwerfenden Fleischsatzes genießen, in dieser Rücksicht sowohl, als auch, weil sie den dermaligen Fleischhackern Kundschaften entziehen, somit ihren Verdienst schmälern, zu Tilgung der Fleischhackerschulden einen Beitrag leisten. Regierung habe also mit den neu angehenden Fleischhackern ein verhältnißmäßiges Quantum, so sie zum Theil gleich bey dem Antritt der Fleischbank, und zum Theil jährlich zu dieser Schuldentilgung beizutragen hätten, zu behandeln, und das Behandelte anzuzeigen, zumal durch diese Beiträge, wenn sie schon nicht sonderlich ergiebig seyn werden, dennoch einigermassen eine etwas geschwindere Tilgung der Schulden würde erzielet werden.

Detto

Detto Hofresoluzion vom 9. Dezember 1783, wornach jene neu angehenden Fleischhacker, welche das Fleisch unter der Satzung zu verkaufen sich erklären, zu einem Tilgungsbeitrag der Fleischhauers Hof- und Staatsschuld nicht zu verhalten, jedoch auch darauf zu sehen sey, daß diese Fleischhacker ihr Fleisch richtig um den geringern Preis auszuhauen sich angelegen seyn lassen.

Detto Hofresoluzion vom 13ten Jun. 1785, wornach jene Fleischhacker, welche itzt schon bestehen, oder künftig bestehen werden, falls sie ungesundes Vieh schlachten, im Gewichte betrügen, oder bey theuren Zeiten gar kein wohlfeilers ausschlachten, mit Verlust ihrer Befugniß bestrafet werden sollen.

Fleischliches Vergehen. Verordnung vom 15. März 1781. Da unter dem Landvolk das delictum carnis überall so im Schwunge ist, daß die geistlichen Ermahnungen nichts mehr fruchten, und die Seelsorger nicht mehr im Stande sind, diesem immer mehr und mehr einreissenden Uebel zu steuern, so ist hierüber ein genaues Augenmerk zu tragen, und den Aeltern besonders zu bedeuten, damit sie auf einen guten Lebenswandel ihrer Kinder Bedacht nehmen, dann ist auch den Wirthsleuten zu befehlen, damit sie sorgen, daß bey nächtlichen Musiken nichts Lasterhaftes vorgehe.

Flecksieder. Verordnung vom 5. Jul. 1782. In den Vorstädten wird den Fleischhackern und Flecksiedern verboten, mit unreinem Wasser zum Nachtheile der Gesundheit auffspritzen zu lassen.

Fuhren. Verordnung vom 16. May 1782, wornach die Fuhren mit Schotter oder Erde für die Hinkunft auf die bestimmten Plätze zu Beförderung des Brückenbaues angewiesen werden sollen.

Vormundschaften. Hofentschließung vom 25. Okt. 1784, wornach dieselben, ausgenommen die tutela legitima, den Staatsbeamten in Hinkunft nicht mehr aufzutragen sind.

Fratschlerweiber. Regierungsdekret vom 22. Hornung 1785, wornach dieselben am Lichtensteg und Hutsteppergässel nicht mehr sitzen dürfen.

Freymaurergesellschaft. Handbilliet Sr. Majestät vom 11. Dezember 1785. in Formalibus. Die sogenannten Freymaurergesellschaften, deren Geheimnisse mir eben so unbewußt sind, als ich deren Gaugeleien zu erfahren jemals wenig vorwitzig war, vermehren und erstrecken sich jetzo auch schon auf kleinere Städte.

Diese Versammlungen, wenn sie sich selbst ganz überlassen, und unter keiner Leitung sind, können in Ausschweifungen, die für Religion, Ordnung und Sitten allerdings verderblich seyn können, besonders aber bey Obern durch eine fanatische engere Verknüpfung in ganz vollkommene Unbilligkeit gegen ihre Untergebene, die nicht in der nämlichen gesellschaftlichen Verbindung mit ihnen stehen, ganz wohl ausarten, oder doch wenigstens zu einer Geldschneiderey dienen.

Vor-

Vormals und in andern Ländern verboth und bestrafte man die Freymaurer, und zerstörte ihre in den Logen abgehaltene Versammlungen, blos, weil man von ihren Geheimnissen nicht unterrichtet war.

Mir, obschon sie mir eben so unbekannt sind, ist genug zu wissen, daß von diesen Freymaurerversammlungen dennoch wirklich einiges Gutes für den Nächsten, für die Armuth und Erziehung schon ist geleistet worden, und nunmehr find ich für sie, als je in einem Lande noch geschehen ist, hiemit zu verordnen, nämlich, daß selbe auch unwissend ihrer Gesetze, und Verhandlungen dennoch, so lange sie Gutes wirken, unter den Schutz und unter die Obhut des Staates zu nehmen, und also ihre Versammlungen förmlich zu gestatten sind, jedoch ist folgende meine Vorschrift von denselben genau zu beobachten, und zwar:

1) Kann hinführo in einem jeden Lande in der Hauptstadt, wo die Landesregierung ist, nur eine Loge bestehen, und abgehalten werden, diese aber, so oft sie es für gut befinden. Diese Loge hat die Tage, an welchen sie ihre Versammlung abhält, dem Magistrate, oder jenem, dem die Polizey in der Stadt obliegt, allemal mit Bemerkung der Stunde zu melden; sollte in einer grossen Hauptstadt eine Loge nicht alle Verbrüderte in sich fassen können, so wäre höchstens noch eine zweyte oder dritte zu gestatten, welche von dem Chef der Hauptloge ganz abzuhangen, und ihre Versammlungstage und Stunden ebenfalls auch anzuzeigen hätten.

2) Solle in keiner Kreisstadt, wo nicht eine Landesstelle ist, noch weniger aber auf dem Lande, oder bey einem Partikulier auf seinem Schlosse gestattet seyn, dergleichen Freymaurergesellschaften hinführo abzuhalten, und wird auf die Abhaltung derselben der nemliche Preis zu deren Entdeckung und Bestrafung gesetzet, der auf die Hazardspiele patentmäßig bestehet, weil jede Versammlung von unterschiedlichen Ständen der Menschen sich selbst nicht kann überlassen bleiben, sondern unter bekannter Leitung und Aufsicht geprüfter Männer stehen muß, und würden die dawider handelnden auch des Ungehorsams wegen persönlich gestrafet werden.

3) Die Vorsteher, oder wie sie nur immer den Namen unter sich haben, einer jeden in der Provinzstadt hinführo bestehenden Loge haben den Landes-Chef auf Ehre und Reputazion in einer Liste die Namen aller sich verbreiteten Freymaurer, wessen Standes und Charakters sie immer sind, einzureichen, welche selber hieher einzuschicken haben wird, und solle alle Vierteljahr der Abgang und Zuwachs an neu aufgenommenen von den Logevorstehern nachgetragen werden, jedoch ohne ihre Vorrückungen oder Charaktere und Titeln in der Gesellschaft selbst anzumerken, wenn aber der Logenmeister abgeändert wird, so müsse der neuernannte es ebenfalls der Landesstelle melden; dahingegen,

4) Wenn diese Logen so eingeleitet seyn werden, sollen sie von aller weiteren Untersuchung, Ausfragen, oder was immer für vorwitzigen Aus-

kunfts-

kunftsbegehrung auf beständig befreyet seyn, und frey und ungezwungen ihre Versammlungen abhalten können, und auf diese Art kann sich vielleicht diese Verbrüderung, welche aus so vielen mir bekannten rechtschaffenen Männern bestehet, wahrhaft nutzbar für den Nächsten und die Gelehrsamkeit auszeichnen; zugleich werden auch alle Neben- und Winkellogen und Versammlungen, welche zu mehreren mir bewußten Unanständigkeiten Anlaß gegeben haben, gänzlich und auf das strengste beseitiget.

Ich zweifle nicht, daß diese meine Entschliessung, welche aller Orten per Circulare kund zu machen ist, allen rechtschaffenen und ehrlich denkenden Maurern zum Vergnügen und zur Sicherheit, allen übrigen aber zur billigen Enthaltung von weiteren dergleichen strafbaren Nebenversammlungen oder Ausschweifungen dienen wird, und muß dieses an alle Behörden ergehen, damit es zu jedermanns Kenntniß gelange, und ein jeder nach Pflicht über dessen genaue Beobachtung wache, auch sich von weiterem Schaden zu hüten wisse.

Frohn- und Gerichtsdiener. Hofresoluzion vom 30sten Jun. 1781, wornach die Frohn- und Gerichtsdiener als ehrliche Leute zu achten, und nicht mehr Büttel oder Schergen zu nennen, und ihre Kinder von keinem Handwerk auszuschließen sind.

G.

Gallizische adeliche Leibgarde. Hofentschließung vom 3ten Jänner 1786, wornach Se. Majestät die adelichen gallizischen Garden, die bisher den Rang eines k. k. Fähnrichs bey der Armee hatten, in den Rang der k. k. Lieutenants zu befördern geruhet haben.

Gassensäuberung. Hofentschließung vom 15ten April 1783. Um die Sauber- und Reinlichkeit in den Vorstädten zu Wien zu erhalten, werden den Gemeinden die Zuchthausarrestanten zur Arbeit unentgeltlich bewilliget.

Geburt (auswärtige.) Hofbescheid vom 15ten Hornung 1784, wornach jene Ausländer, so durch volle 10 Jahre sich hier befinden, für Inländer zu halten, und bey ansuchendem Bürgerrecht des Entlasses auswärtiger Geburt nicht bedarfen, mithin der diesfälligen Tax nicht unterliegen.

Geheimerathswürde. Hofentschließung vom 19ten Oktober 1781. Sowohl k. k. Unterthanen der deutschen und hungarischen Erblande, dann der Niederlande und italiänischen Staaten, als auch Fremde, die in k. k. Diensten stehen, haben künftig die Geheimerathswürde oder den Titel allein bey den innländischen Behörden anzusuchen, und die Ausfertigung für alle dergleichen Impetranten hat bey der geheimen Hof- und Staatskanzley, so wie die Entrichtung der Taxen bey den bestehenden k. k. Taxämtern zu geschehen, folglich hört es auf, diese Würde bey der Reichshofkanzley anzusuchen

suchen und ausfertigen zu lassen, wie es sonst immer geschah.

Geistliche Jurisdikzion. Hofpatent vom 8ten Oktober 1784, wornach Se. Majestät den sämtlich untergeordneten Justitzbehörden bekannt zu machen aufgetragen haben: daß, nachdem denselben die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen bey erloschener Jurisdikzion der Konsistorien eingeräumet worden ist, folglich sie auch die dießfällige Verlassenschaftsabhandlungspflege auf sich haben, ihnen von Amtswegen obliege, in allen Fällen, wo nach dem Gesetze der Kirche ein Theil der Verlassenschaft zuzufallen hat, dafür zu sorgen, daß dieser gesetzmäßige Antheil von den Universalerben berichtiget, sich vor der Erbseinantwortung hierüber ausgewiesen, falls übrigens hierwegen ein Streit, oder sonstige Bedenklichkeit entweder in der Sache selbst, oder über den Betrag ausfallen sollte, der Kirche von Amtswegen ein Vertreter zugegeben, und zwischen selbem und den Erben die ordentliche Auseinandersetzung getroffen werde.

Geistliche. Hofentschließung vom 10. Hornung 1785, wornach Geistliche ohne Ausnahme künftighin nicht mehr zwey Aemter besitzen, sondern, wenn sie eine Pfarre haben, selbe resigniren, und hiezu ein anderer tauglicher Geistlicher benennet werden solle.

Geistliche (untaugliche.) Hofdekret vom 4. März 1784, daß die tituli mensae zu erlöschen haben, die untauglichen Geistlichen in Stifte und

Klöster übersetzet, und ihr jährlicher Unterhalt aus dem Religionsfond bestritten werden solle.

Generalen und Staabsoffizier. Hofdekret vom 20. May 1785, wornach den Generalen und Staabsoffizieren von der Infanterie die unentgeltliche Unterkunft für ihre Pferde auch von den deutschen Erblanden zu gestatten ist.

Generalkommando in Ober- und Vorderösterreich. Hofentschließung vom 11ten Jun. 1784, wornach Se. Majestät das bisher bestandene Generalkommando in Ober- und Vorderösterreich ganz aufzuheben, und die allda vorfallenden Militärangelegenheiten, so viel Tyrol und Vorarlberg betrift, an das J. Oe. Generalkommando zu übertragen für Allerhöchstdero Dienst zu seyn befunden, und in dieser Folge auch die betreffende Judicia delegata militaria mixta in vorgedachten Landen aufzuhören, und die Militärjustizangelegenheiten aus Vorderösterreich nach Wien, jene aus Tyrol aber nach Gräz an das Judicium delegatum militare mixtum ihren Zug zu nehmen hätten.

Generalseminarium. Hofentschließung vom 15 März 1784, daß auch fremde Geistliche ad studium theologicum zugelassen werden können, jedoch kein Geistlicher zur Seelsorge verwendet werden soll, der nicht im Generalseminarium das Studium vollendet hat.

Detto vom 16ten März 1784, daß für die in das Generalseminarium präsentirten Alumnen, wenn

wenn sie von schwachen Talenten sind, die Unkösten ersetzet werden müssen.

Gerichtsschreiber und Grundwächter. Hofentschließung vom 14ten Dezember 1782. des Inhalts: Gerichtsschreiber und Grundwächter sollen künftighin unter der Polizeydirekzion in politischen Sachen stehn, und keiner zu diesem Dienst gelangen, der nicht vorher von der Polizeydirekzion ein Zeugniß von seiner Geschicklichkeit beibringt; auch können sie Saumseligkeits- oder anderer Ursachen halber von selber des Dienstes entlassen, vorläufig aber der Grundobrigkeit die Anzeige gemacht werden.

Gerichtsdiener- und Thürhüterstellen. Hofdekret vom 19. März 1785, wornach dieselben in Hinkunft alten wohlverdienten Unteroffizieren verliehen werden sollen.

Geschwindfahren. Hofentschließung vom 26. Oktob. 1782. Das geschwinde Fahren wird abermal verboten, und der Militär- und Polizeywache vorzüglich eingebunden, auf die Uibertretung dieses Verbots auf das sorgfältigste Acht zu haben, wo dann der dawider handelnde künftig mit der unnachsichtlichen Spinnhausstrafe angesehen werden würde.

Gesänge (katechisirte.) Hofdekret vom 1. Dezemb. 1781, wornach die katechisirten Gesänge mit Melodien frey zu verkaufen und in den Städten und auf dem Lande einzuführen sind.

Ger-

Gerhaben. Hofentschließung vom 9ten Jänner 1786, wornach die Gerhaben und gerichtlichen Kuratoren von Leistung der Realbürgschaft enthoben werden können, jedoch der Sicherheit der Minderjährigen und Kuranden dadurch vorgesehen werden soll, daß in der Wahl zu Vormundschaften und Kurateln stets mit der grösten Vorsicht auf Männer von geprüfter Rechtschaffenheit gesehen, der bestellte Gerhab oder Kurator jedesmal in gerichtliche Verpflichtung, welche die Kraft eines Eides haben soll, genommen, das Vermögen des Mündels sogleich in die Verwahrung der Behörde übergeben, und in der vorgeschriebenen Zeit auf die Rechnungslegung ohne Nachsicht getrieben werde. Bey Vermögensverwaltern, die von den Gläubigern ohne Einschreitung des Gesetzes benennet werden, hangt es von den Wählenden ab, unter welchen Vorsichten sie denjenigen, den sie ernennet haben, die Verwaltung übertragen wollen.

Gewerbsleute. Stadthauptmannschaftsdekret vom 18. Jul. 1783, wornach Gewerbsleute, so ihre Befugniß dem Magistrat anheimsagen, im Nichtannehmungsfalle dieselbe nicht wieder antreten können, sondern der Magistrat es verleihen kann, wem er will.

Gewerbsbefugnisse. Hofresoluzion vom 14. Dezember 1784, wornach die Verleihung jener Gewerbsbefugnisse, so auf Feuer arbeitende Personen erhalten sollen, der Regierung vorbehalten ist, mithin die diesfälligen Competenten dahin zu verweisen sind.

Gewerbe (Personal.) Hofbescheid vom 18ten März 1784, worin verordnet wird, daß die Personalgewerbe dann erst verliehen werden sollen, wenn die Grundherrschaft darwider kein Bedenken findet.

Gewerbe (radizirte.) Hofentschließung vom 15. März 1784. folgenden Inhalts: Da es ein bereits erwiesener Satz ist, daß die verkäufliche Gerechtsame, wenn man dem dafür ausgelegten Kapital, und den auf diese Gerechtsame mit obrigkeitlicher Einwilligung vorgemerkten Pupillen und Weibersprüchen den Werth nicht benehmen will, Vorrechte vor andern, somit Zwang, und Hemmung der Industrialfreyheiten immer nach sich ziehen, so ist nichts erwünschlicher, als daß die Gewerbe, so viel als möglich, und mit der Gerechtigkeit vereinbaret werden kann, als Personalia, und nicht als Realia behandelt werden.

Der Magistratsantrag würde aber die Folge nach sich ziehen, daß die meisten 32 Jahre alten Personalgewerbe verkäuflich würden. Denn da ganz natürlich ein Gewerbsmann das Haus für sein Gewerb zugerichtet hat, so wird nach seinem Tode ein ehrlicher Gewerbsmann dieses schon hierzu zugerichtet gefundene Haus vor andern ausgewählet haben.

Es können also von dem Satze, daß nur jene Gerechtigkeiten als radizirt anzusehen seyen, welche in der Gewehr eingetragen sich befinden, nicht abgegangen werden, und der von Regierung wegen

des

des von dem Nachfolger ausgelegten grössern Kaufschillings aufgeworfene Anstand nicht wohl bestehen; weil da, wo die Gerechtigkeit nicht besonders in der Gewehr enthalten ist, sie auch nicht besonders verkauft wird, und jeder Gewerbsmann ein zu Treibung seines Gewerbs bereits zugerichtetes Haus gerne theurer, als jenes, welches er erst dazu zurichten muß, bezahlet, folglich wenn auch wirklich erwiesen würde, daß ein Gewerbsmann ein solches Haus etwas theurer, als ein anderes, erkaufet habe, noch nicht gleich daraus geschlossen werden könne, daß er den höheren Kaufschilling verliere, oder daß er wegen der Gerechtigkeit allein das Haus theurer bezahlet habe.

Nur in dem allein möglichen Fall, wenn jemand das Haus und die Gewerbsgerechtigkeit abgesondert samt jedes insbesondere in Anschlag gebrachter erkaufet hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestätiget worden wäre, könne von dem festgesetzten Grundsatz, daß die Gewehr den alleinigen Beweis der Verkäuflichkeit abzugeben habe, abgegangen, und in dem berichteten Falle die gerichtliche Bestätigung allerdings für einen Beweis, daß die Gerechtigkeit radizirt sey, angesehen worden.

Gewerbstaxen. Hofresoluzion vom 30sten August 1784, wornach Se. Majestät die Eintheilung der taxbaren Gewerbe in sieben Klassen gnädigst zu begnehmigen, und bey Verleihungen der Gewerbsbefugnisse die Taxgebühren dieser sieben Klassen auf 70, 60, 50, 35, 25, 15 und 10 Gulden mit der weiteren Verordnung zu bestimmen

men geruhet haben: daß von den Gewerben auf den Freygründen, worüber die Landesregierung die Bestätigung ertheilet, die Taxe bey dem Regierungstaxamte, von allen übrigen Gewerben aber von dem Magistratstaxamte, wo die letzte Ausfertigung der Expedizion geschieht, einzuheben sind, und daher in Rekursfällen bey dem Regierungstaxamte nur die Expeditstax und Stempelgebühr künftig abgenommen werden würde.

Eintheilung

der Gewerber in sieben Klassen, wie solche nach einem jeden derselben betreffenden Betrag abgenommen werden könnten.

Erste Klasse zu 70 Gulden.

Die Apotheker.
— Befugniß zu Errichtung eines Backhauses.
— Befugniß zu Errichtung einer chirurgischen Offizin.
— Detto zum Weinschank in der Stadt.
— Bräumeister.
— Maurer= und Baumeister.

Zwote Klasse zu 60 Gulden.

Die Befugniß zum Bierschank in der Stadt.
— Buchdrucker.
— Buchhändler.

Die

Die Müllermeister.
— Rauchfangkehrer.
— Zimmermeister.

Dritte Klasse zu 50 Gulden.

Die Befugniß zum Koffeeschank.
— Detto zum Weinschank vor der Stadt.
— Großfuhrleute oder Fliegenschützen.
— Landkutscher und Roßausleiher.
— Steinmetzen.

Vierte Klasse zu 35 Gulden.

Die Brunnmeister.
— Erbsenhändler.
— Glaser.
— Häringer.
— Hufschmiede.
— Käßstecher.
— Lebzelter.
— Oelerer und Seifensieder.
— Sattler.
— Schifmeister.
— Stärk- und Haarpudermacher.
— Ziegeldecker.

Fünfte Klasse zu 25 Gulden.

Die Befugniß zum Bauholzhandel.
— Detto zum Bierschank vor der Stadt.

Die Befugniß zum Brandweinbrennen ohne, oder mit der Schank.
— Detto zur Treibung einer chirurgischen Offizin.
— Detto zur Errichtung einer Fleischbank.
— Detto zum Tischlerholzhandel.
— Bildhauer.
— Bürstenbinder.
— Fischkäufler.
— Hafner.
— Kammmacher.
— Perûquenmacher.
— Schlosser.
— Seiler.
— Sieberer.
— Stuckatorer.
— Tapezierer.
— Wachshändler.
— Wagner.
— Zuckerbäcker.

Sechste Klasse zu 15 Gulden.

Die Binder.
— Ciocolademacher.
— Deckenmacher.
— Donaufischer.
— Faßzieher.
— Köche und Traiteurs.
— Krûgler.
— Lauten- und Geigenmacher.
— Murkenhändler.
— Oebstler.

Die Orgelmacher.
— Pfadler.
— Sauerkräutler.
— Schlauchmacher.
— Schneider.
— Sporer.
— Taschner.
— Zismamacher.
— Zwetschken- und dürren Obsthändler.

Siebente Klasse zu 10 Gulden.

Die Anstreicher.
— Befugniß zum Brandweinschenken allein.
— Bratelbrater und Fleischselcher.
— Buchbinder.
— Bandmacher.
— Cervelatewürst und wälschen Käsmacher.
— Drechsler.
— Dürrkräutler.
— Essighändler.
— Federschmucker.
— Fisierschneider.
— Flecksieder.
— Fragner.
— Fütterer.
— Greißler.
— Greißelmüller und Mehlbler.
— Kartenmacher.
— Kleinfuhrleute.
— Kranzelbinder.
— Küchengärtner.
— Nachtführer.

Die

Die Pergamentmacher.
— Petschierstecher.
— Pflasterer.
— Saamenhändler.
— Saitenmacher.
— Schuster.
— Schrottgießer.
— Tändler.
— Waldhorn- und Trompetenmacher.
— Wasserbrenner.
— Wildpräthändler.
— Windenmacher.

Glasermeisterstück. Regierungsdekret vom 8. April 1783, welches verordnet, daß das Meisterstück der Glaser in einem Fenster mit viereckigten und mit Bley durchzogenen Tafeln bestehen solle, welches jedoch nach dem allenfalls bestellten Maaße verfertiget werden könne.

Glocken- und Rothgießerey. Hofresoluzion vom 9ten April 1784. folgenden Inhalts: Glocken- und Rothgießerey ist eine freye Kunst und von der hier und da bestandenen zunftmäßigen Verfassung zu befreyen, dergestalt jedoch, daß jene, so dieses Gewerb betreiben wollen, sich beym Magistrat melden, dann ein Probstück ihrer Geschicklichkeit (worunter jedoch ferners keine Artillerie, sondern nur solche Stücke und Geräthschaften, welche dem Gebrauche des dasigen Ortes angemessen, zu verstehen wären) verfertigen, und sodann von dem betreffenden Magistrate die Befugnisse zur Errichtung einer neuen Gießerey, und zum Handel

 mit

mit ihren Fabrikanten erhalten, dann endlich ihren gebrauchenden kunstmäßigen Arbeitern ein Zeugniß des Wohlverhaltens beym Austritt geben sollen.

Detto Regierungsverordnung vom 19. April 1784, worinn anbefohlen wird, daß den Glocken- und Rothgießern zum Probstück die Verfertigung der zum allgemeinen Bedarf und Gebrauch dienenden Gattungen Leuchter aufgegeben werden solle.

Gold- und Silbergalanteriearbeitergesellen. Hofentschließung vom 8ten Oktober 1785, wornach dieselben, wenn sie sich in den Feuerprobkenntnissen die nöthige Geschicklichkeit beylegen, vorzüglich zum Bürgerrecht zu befördern sind.

Gold- und Silberplättner. Regierungsdekret vom 23. April 1782, wornach die Gold- und Silberplättner Bürger, jedoch nicht mehr zünftig sind, dieses Befugniß auch Weibspersonen, und jedem darauf sich verwenden wollenden verliehen werden darf, sie auch Jungen aufdingen und freysprechen können.

Gold- und Silberprobierkunde. Hofentschließung vom 21. Dezember 1785. Der Gold- und Silberprobierkunde Unterricht wird gegen dem ertheilt, daß die dießfälligen Werber für die Kösten der Erfordernisse, nach dem von dem k. k. Hauptmünzamte deswegen vorschriftmäßig bestehenden Ausmaaß, für jede Goldprobe 16 kr. in die Punzirungskassa abführen, und nach erhaltener Prüfungskunde insbesondere dem Luzenberger für sich

Du-

2 Dukaten zum Lohn gegen Quittung überreichen sollen.

Gold- und Silberarbeiter. Stadthauptmannschaftsdekret vom 2. Jul. 1782, wornach die Gold- und Silberarbeiter, so sich wegen Erlangung des Bürgerrechts zu Ende eines jeden Jahres zu dem gewöhnlichen Certamen melden, mit ihrem Gesuche an Regierung zu weisen sind.

Detto Hofresoluzion vom 25sten Jul. 1784, wornach die Gold- und Silberarbeiter von den Komposizionsgalanteriearbeitern abzusöndern, diese letztern zwar vom Konkurse im Zeichnen ferners zu befreyen sind, jedoch auf die besitzende Fähigkeit der beiderseitigen Meisterrechtswerber bey der Aufnahme unter die Komposizionsgalanteriearbeiter vorzügliche Rücksicht zu tragen.

Granaten. Hofdekret vom 27sten Jenner 1781, vermög welchem von fremden rohen Granaten, es mögen solche orientalische, oder von was immer für einer Gattung seyn, pro consumo 36 kr. vom Pfunde abgenommen werden sollen.

Grießlerey. Hofentschließung vom 4. April 1781. des Inhalts: alle Satzung auf die Grieslerey ist in Wien und auf dem Lande aufgehoben, und das Mehlbeln und Grieseln, dann der freye Verkauf dieser Mehlgattungen auf den dasigen Wochenmärkten jedermann gestattet. Nicht minder ist die Zufuhr des Brods vom Lande herein, welche bisher auf die Wochenmarktstage eingeschränkt ge-

 we-

wesen, jedem Landbäcker auf alle Tage der ganzen Woche erlaubet.

Detto vom 31. August 1781, wornach dieser Mehl- und Griesverkauf auf den Freygründen nicht gestattet ist, sondern die damit handelnden Partheyen auf die gewöhnlichen Wochenmarktstage auf den neuen Markt zu verweisen sind.

Detto vom 22sten May 1783, wornach der Mehl- und Griesverkauf jedermann zu gestatten ist, gegen dem, daß er das Achtel um einen Kreuzer wohlfeiler verkaufe, und eine Tafel mit der Aufschrift aushange: **Hier wird Mehl und Gries das Achtel um 1 Kr. wohlfeiler verkauft.**

Gold- und Silberdrathzieher. Hofdekret vom 13ten May 1786, wornach den burgerlichen Gold- und Silberdrathziehern die angesuchte Minderung der Eigenschaft des Golddrathes durch einen mehreren Zusatz des Silbers abgeschlagen, hingegen aber erlaubet worden, daß sie künftig nach Maaß des erhöhten Werthes des Dukaten Schnitgoldes das Mark des Golddraths nach den drey bestimmten Nummern zu 34 Fl. 37 kr. 38 Fl. 56 kr. und 43 Fl. 54 kr. verkaufen mögen.

Gewürzkrämer. Verordnung vom 24sten September 1782, wornach denselben der Verkauf ihrer Waaren an Sonn- und Feyertagen bey 50 Reichsthaler Strafe verboten ist.

Geistliche. Generale vom 14ten September 1782. Geistliche, so blos Messe lesen, und weder

der in Privatdiensten sich befinden, noch wegen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten sich in Hauptstädten aufhalten, sind von selben zu entfernen.

Gründe. Hofentschließung vom 18ten Jun. 1782, wornach jenen Personen, so sich auf den Gründen einwohnungsweise niederlassen und auf eine ehrbare Art ernähren wollen, der Unterstand und Aufenthalt nicht verweigert werden soll.

Groß- und Kleinuhrmacher. Regierungsdekret vom 14ten Dezember 1782, wornach die Proben der Groß- und Kleinuhrmacher so wie bisher, auch künftig dem Hofastronom Hell, zur Beurtheilung zu übergeben, und nach dessen Zeugniß für ächt zu halten sind.

Gurkenverkauf. Verordnung vom 14ten August 1781. Den Gurkenhändlern, Wirthen, Greislern und Fragnern, welche die grünen Gurken mit Essig, der in einem unverzinnten kupfernen Geschirre gesotten wird, einzumachen pflegen, wird zum Verkauf ihrer Vorräthe ein dreymonatlicher Termin bestimmt; nach Verlauf dieses Termins aber sind künftig die Gurken auf diese Art einzumachen, im ersten Uibertretungsfalle bey 50 Reichsthaler Strafe, im zweiten aber bey Einziehung des Gewerbes verboten.

Güterbesitzer. Hofentschließung vom 12ten Jänner 1784, wornach Se. Maj. befehlen, daß die Güterbesitzer das nöthige Holz den Unterthanen aus ihren Wäldern abreichen sollen.

H.

Haarhändler. Verordnung vom 10. Okt. 1782, wornach sich dieselben von Verfertig, und Verkaufung der Seilerarbeit bey Konfiskazion enthalten, den Seilermeistern aber die Assistenz nicht generaliter geleistet werden solle.

Hadernsammlung. Hofresoluzion vom 24. Oktober 1785, wornach die Hadern- oder Strazzensammlung sowohl den Papiermüllern, als auch jedermann aller Orten mit Aufhebung der ehehin den Papiermüllern angewiesenen Distrikte zu gestatten ist.

Hafnermeister. Regierungsbescheid vom 20sten Jänner 1786, wornach in Ansehung derselben zwischen Stückmeistern und Eingeschaften kein Unterschied mehr bestehen, sondern diesen, wie jenen, in der Stadt und in Vorstädten außer ihren Wohnungsörtern noch ein besonderer Verschleiß zu halten gestattet, übrigens kein neuer Hafnermeister mehr ohne Verfertigung des Meisterstückes zugelassen werden soll.

Handarbeiter. Hofentschließung vom 27. September 1784, wornach Se. Maj. anbefehlen, daß jene Handarbeiter, so hiezu die Befugniß erhalten, keine Gewerbstaxe, sondern blos für die Expedizion 3 Fl. bezahlen sollen.

Handel am schwarzen Meer. Hofdekret vom 16ten März 1782, wornach die Fabriken und einzelnen Fabrikanten von dem Vorhaben der

Großhändler, die mit erbländischen Waaren einen Verkehr nach Cherson treiben wollen, zu benachrichtigen sind.

Handelsleute. Hofentschließung vom 16ten Jun. 1785, wornach den Handelsleuten nur damals gewisse Standörter anzuweisen, wenn ihre Konzessionen in der Absicht ertheilet werden, einen gewissen Theil des Publikums mit dessen mehrerer Bequemlichkeit zu versehen.

Detto Regierungsdekret vom 3. Jun. 1785, wornach den Handelsleuten, so derzeit den Stärk- und Haarpuderverschleiß besitzen, selber, da sie aus ihren Gewerben ohnehin hinlänglichen Verdienst beziehen, eingestellet werden solle.

Handelstand. Hofentschließung vom 6. März 1782, wornach Se. Majestät anbefehlen, daß die bürgerlichen Handelsleute in der Stadt 150 Gulden Einverleibungstax, die vor der Stadt nur 100 Gulden bezahlen, der Nachlaß der Hälfte dieser Gebühren für Meisterssöhne eingestellet, alle Gastereyen aufgehoben, und nur die wirklich einzugehenden Aktiva angegeben werden sollen.

Handlungsbücher. Hofentschließung vom 17ten September 1785, wornach Se. k. k. apostol. Majestät zu entschließen geruhet haben: daß die Magistrate jener Städte, wo Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker sind, diese wegen der Art der Führung ihrer Bücher auf die genaue Aufmerksamkeit der allgemeinen Gerichtsordnung anweisen sollen.

Welche Erforderniſſe in folgendem beſtehen:

1) Sollen die einkommenden Poſten aus dem Strazzenbuch und Journal in das Handlungsbuch, entweder von dem Handlungsinhaber mit eigener Hand, oder durch einen beſonders hiezu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verſtändigen Bedienten ohne Abänderung und Korrekzion eigetragen, und ſolches Handlungsbuch nicht von unterſchiedlichen Händen zu einer Zeit geſchrieben ſeyn.

2) Soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Handelsmann zu Laſt oder zu Guten kömmt.

3) Iſt das Jahr, der Tag, wie auch der Name der Perſonen, denen, und durch welche geborgt worden iſt, klar auszudrücken.

4) Soll ein ſolches Buch nichts, als zur Handlung gehörige Poſten enthalten.

5) Soll das Buch in deutſcher, italiäniſcher, franzöſiſcher, oder in der landesüblichen Sprache geführet ſeyn.

6) Endlich muß der Handelsmann von gutem Rufe ſeyn, folglich wenn er falliret hätte, muß ſeine Unſchuld vollſtändig erwieſen worden ſeyn.

Ein auf dieſe Art geſetzmäßig geführtes Handlungsbuch hat die Wirkung eines halben Beweiſes, der ſich aber nur auf ein Jahr und ſechs Wochen

er=

erstrecket. Der Handelsmann hat daher nach Verlauf eines Jahres einen Auszug seiner ausständigen Forderungen zu verfassen, und den Schuldner zu Unterschreibung desselben anzugehen, im Weigerungsfalle aber ihn längstens binnen sechs Wochen gerichtlich zu belangen, wie im widrigen das Handlungsbuch zu keinem weiteren Beweise dienen solle.

Handlungsdiener. Verordnung vom 3ten Jun. 1782, wornach die ersten Handlungsdiener ohne äußerste Noth nicht zu unbestimmten Beurlaubten gewidmet werden sollen.

Handlungsgegenstände. Regierungsdekret vom 7ten Oktober 1785, wornach die Handlungsgegenstände, die bey dem Magistrat von den Supplikanten angebracht werden, an das Merkantil- und Wechselgericht zu weisen sind.

Detto vom 8ten November 1785, wornach die Handlungsgegenständen, oder Streitigkeiten wegen beklagten Partheyen, wenn einer hievon kein Gewerbsmann, oder doch kein Handlungsgenossener ist, so ist der Kläger an Regierung, wenn aber beide Theile Handlungsgenossene wären, die Kläger an das Merkantil- und Wechselgericht zu weisen.

Handlungswerber. Regierungsbescheid vom 17ten September 1782, worinn verordnet wird, daß der Magistrat die Handlungswerber, ohne etwas zu veranlassen, der Regierung anzuzeigen habe.

Han-

Hannöverische Wittwensocietät. Hofentschließung vom 6. Nov. 1781. Niemanden ist gestattet, in die hannöverische Wittwensocietät zu treten, und etwas einzulegen.

Handwerkspursche. Hofresoluzion vom 25. April 1782, wornach die Handwerkspursche, die sich zwischen den Jahren 1752. und 1768. in ein fremdes Land niedergelassen haben, in Betreff ihres Vermögens keineswegs der Konfiskazion unterliegen.

Detto Regierungsbescheid vom 13. Novemb. 1783, worin verordnet wird, daß Handwerkspursche, so im Betteln betreten werden, das erstemal dem Handwerk zu Verlegung mit Arbeit oder Abschaffung übergeben, im fernern Betretungsfalle nach Vorschrift bestrafet, während der Strafzeit auf Unkösten ihres betreffenden Handwerks verpfleget, und sodann demselben zur Arbeit oder Abschaffung übergeben werden sollen.

Handwerksgruß. Hofdekret vom 23. Dez. 1780. Der, obgleich durch die Generalhandwerksordnung und neuen Zunftartikel schon abgestellte, doch aber hier und da noch bestehende Misbrauch, wegen Ablegung des sogenannten Handwerksgrußes und der hierwegen von den wandernden Gesellen zu entrichtenden Gebühr, wird sowohl bey dem Nadlerhandwerk, als bey den übrigen Kommerzialgewerkschaften eingestellt, und ist auf diese gewisse Befolgung stets zu wachen.

Hand=

Handwerksklage. Regierungsverordnung vom 28sten Jun. 1785, wornach dieselben allzeit an die Herrschaft, unter welcher der Beklagte ansässig ist, zu weisen, und diesfälligen Obrigkeiten die gehörige Achtung zu bezeigen ist.

Hausiren. Hofentschließung vom 10. May 1781. Da das Hausiren der Fuhrleute und Juden immer mehr um sich greift, so sollen die dawider bestehenden Gesetze genauer beobachtet, und von den Dominien und Ortsvorstehern die im Hausiren betretenen Parthenen sogleich angehalten und vorschriftmäßig behandelt werden.

Detto vom 19. Jänner 1786, wornach das Hausiren in Städten und Märkten zur Marktzeit erlaubet, ohne daß die Hausirer hierwegen eine Legitimazion beibringen müssen. Jedoch ist diese Befugniß weder auf Tücher, Halbtücher, Rattin, Seiden- oder andere Stück- und Schnittwaaren, bestünden sie auch in Resten, und wären sie wirklich inländisch, keinesweges zu erstrecken. Endlich kann nur der Waarenverkauf von Haus zu Haus als ein Hausirhandel angesehen werden.

Hausirer Waarenhandel. Hofentschließung vom 18ten April 1786. Der Hausirer Waarenhandel wird von den Kreisämtern und respective dem hiesigen Magistrat, die Befugniß mit inländischen Waaren bey Hütteln und Ständeln aber wird von Regierung bewilliget. Hieben aber ist in den Erlaubnißzetteln alle fremde Waare hinweg zulassen, die Zahl der Hausirer nicht zu vermehren, und wird die Verhandlung der Hausirungs-

fälle,

fälle, wo es sich um kennbar erbländische Waaren handelt, den Kreisämtern und Magistrat überlassen.

Detto vom 17ten Dezember 1783, wornach Se. Majestät zu entschließen geruheten, daß das Hausiren, sobald es zu keinem Misbrauche führt, nicht verboten, und die Zahl derley Leute nicht beschränket werden solle, indem sich, so viel möglich, zum Grundsatze zu nehmen, daß jedermann gestattet werde, seinen Nahrungsverdienst auf was immer für eine erlaubte Art zu suchen.

Detto Hofresoluzion vom 8ten Jun. 1785. des Inhalts: Hausiren soll in Städten und grössern Märkten, die mit ordentlichen Kaufleuten versehen sind, nicht gestattet werden ausser den Marktzeiten; es hat sich auf Tüchel und andere beträchtliche Schnittwaaren nicht zu erstrecken. Zwo Stunden innerhalb der fremden Grenzen ist es nicht zu gestatten, und hiezu die Erlaubniß nur über ein Zeugniß der Obrigkeit von den Kreisämtern in Betreff ihres Bezirkes zu ertheilen, auch jenen, die ausser ihrem Bezirke hausiren, die Waaren in Beschlag zu nehmen.

Handschuhfabrikanten. Hofdekret vom 16. Hornung 1786, wornach Se. Majestät zu mehrerer Ermunterung und Erweiterung der inländischen Handschuhfabrikaturen den Einfuhrzoll nachstehender, in dem allgemeinen Zolltariffe enthaltenen Gattungen fremder Handschuhe, vom 1. April dieses Jahres anzufangen, folgendermaßen zu bestimmen gefunden, nämlich lederne glasirte und unglasirte

Manns-

Manns- und Frauenhandschuh vom Duzend 1 Fl. 6 kr., derley Kinderhandschuh von Duzend 33 kr., sogenannte schwedische oder dänische Manns- und Frauenhandschuhe vom Duzend 36 kr., derley Kinderhandschuhe vom Duzend 18 kr.

Hausirerwaaren (erbländische.) Hofresoluzion vom 23sten Jul. 1782, wornach Se. Maj. anbefehlen, daß Zwirn- und Baumwollhandlungswerber an die Landesregierung gewiesen werden sollen.

Hebammen. Hofdekret vom 12ten May 1785. des Inhalts: Hebammen, so arm sind, oder auf Kösten des Aerarii unterrichtet werden, sind ohne Taxen zu prüfen, und solle das Diplom ohne Stempel gegen den bloßen Schreibgebühr ausgefertiget; auch soll von jenen Obrigkeiten, so ihre Unterthanen in dieser Kunst ganz auf eigene Kosten unterrichten lassen, und für selbe alle Taxen zahlen, nur die halbe Tax gefordert werden.

Häuser. Hofbescheid vom 24sten Jänner 1786, wornach Häuser, welche zu öffentlichen Anstalten bereits verwendet worden, oder noch ferner zu verwenden sind, und keine Gattungen von Privatnutzen abwerfen, von allen öffentlichen Lasten ohne Ausnahme zu befreyen sind, folglich auch das Waisenhaus und umgestaltete spanische Spital weder zu steuern hat, noch hierwegen dem Magistrat eine Reluizion zu leisten ist; gleichwie auch das Waisenhaus auf die Wiedererstattung des für das Haus am Rennweg vormals zur Steuerbefreyung bezahlten Betrages Verzicht thun soll.

Heurathen der Unmündigen. Hofdekret vom 30. September 1785, wornach den sämtlichen Pupillarinstanzen folgende Richtschnur zu ertheilen befohlen wurde:

Wenn von den Gerhaben die Gelegenheit der Verehligung eines Mündels dem Gerichte angezeiget, und die gerichtliche Genehmhaltung angesuchet wird, könne zwar diese Genehmhaltung bey eintretenden hinlänglichen Ursachen sogleich abgeschlagen werden, wenn aber derselben Bewilligung keinem Anstand unterliegt, und es nur auf Errichtung eines dem Mündel gedeihligen Heurathsbriefes ankömmt, seye die Genehmhaltung nicht zu ertheilen, sondern vorerst die Brautperson des Mündels auf die Errichtung eines Heurathsbriefes, zu Erwirkung dessen gerichtlicher Bestätigung und Leistung sohinniger Sicherstellung anzuweisen, und wann all dieses berichtiget ist, habe erst die Genehmhaltung zu erfolgen, und daher seyen bedingsweise Heurathskonsense niemals zu ertheilen.

Hirtenbriefe. Allerhöchste Verordnung vom 4. Hornung 1782, daß keinem auswärtigen Diözesan gestattet wird, Hirtenbriefe oder sonstige Verordnungen ohne vorläufige Begnehmigung kund zu machen.

Hofbauamt. Hofdekret vom 13ten Oktober 1783, wornach Se. Maj. das Hofbauamt als eine Oberdirekzion zur Leitung der im Jahre vorkommenden Kameral, und Bankal Landesständischer, Landesfürstlichen und Städtischen Gebäuden aufzustellen geruhen.

Hof-

Hofquartiersreluizionen. Hofentschließung vom 15ten Hornung 1782, wornach die den Hofquartiersreluizionen unterworfenen Hauseigenthümer in hiesigen Vorstädten ins künftige ihre Quartiersreluizionen nicht vorhinein zu entrichten schuldig seyn, sondern solche erst nach der Verfallszeit, so wie sie den Hauszinß einnehmen, entrichten dürfen.

Hofkriegsräthliche Deposita. Hofdekret vom 15. Jänner 1784, wornach die hofkriegsräthlichen Deposita bey Annahm und Ausgab mit dem Archivinsiegel und den Worten: diese Obligazion ist ꝛc. bezeichnet, dann von einem Hofkriegsrath, einem Sekretär, einem Kassebeamten, und dem Archivario, oder dessen Adjunkten, unterfertiget werden müssen.

Holzsatzung. Hofentschließung von 12ten Jul. 1784, wornach die Holzversilberer und Holzschreiber aufgehoben sind, und jeder Obrigkeit und Lieferanten gestattet wird, Hölzer hieher zu führen.

Hufschmidmeister. Regierungsverordnung vom 11ten Hornung 1785, wornach derselben Inkorporationstax von 150 fl. auf 100 fl. herabgesetzet wird.

Hunde. Nachricht der N. Oe. Regierung vom 20sten Jul. 1784, daß jeder Hund, der von der Tödtung verschont bleiben soll, mit einem solchen Halsband versehen seyn müsse, welches auf eine oder die andere Art die Anfangsbuchstaben sei-

nes Herrn sichtbar anzeige, und dadurch hinlänglich ausgezeichnet werde, daß der Hund seinen eigenen Herrn, folglich auch seine richtige Verpflegung und Aufsicht habe.

Hüttel. Regierungsverordnung vom 23sten September 1785. des Inhalts: Wenn Hüttel in Erledigung kommen, hat der Magistrat lediglich zu erkennen, wem auf denselben Platz zu ziehen zu gestatten sey, und jenem, dem der Platz verliehen wird, ist zu überlassen, ob er eine eigene Hütte dahin setzen, oder sich wegen derselben Ueberlassung mit dem vorigen Besitzer einverstehen wolle, mithin sind die dießfälligen Werber nicht auf die Abwartung der Verlassenschaftsabhandlung des ehemaligen Besitzers zu weisen.

J.

Jahrmärkte. Hofentschließung vom 11ten Oktober 1782. des Inhalts: Jedem Landesinsassen, auch jenen der jüdischen, und übrigen geduldeten Religionen (mit der einzigen Ausnahme der Fremden, welchen gesetzmäßig nur der Besuch der Hauptjahrmärkte, oder Messen zusteht) wird gestattet, alle übrigen Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch schon fertigen, doch nur erbländischen Arbeiten, und Kleidungsstücken zu besuchen, und diese auf offenen Jahrmärkten frey und ungehindert feil zu bieten, und zu verkaufen. Die Kirchtagsmärkte sollen aber auf dem Lande lediglich von den in Ni. Oe. befindlichen Gewerbsleuten, Fabrikanten und Landkrämern, auch nur da ansäßigen Juden besucht werden, und die aus den Erblanden davon ausgeschlossen seyn.

Detto vom 9. September 1783. Die Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laibach und Linz können die In- und Ausländer gegen die gewöhnliche Gebühr besuchen, doch ohne Verkauf von Haus zu Hause, und ohne Besuchung der übrigen kleinen Märkte.

Imprimatur. Regierungsdekret vom 17ten Hornung 1784, wornach über die der Zeitung bei- zulegen- und einzuschaltenden Verordnungen das Imprimatur nicht von dem Herrn Bürgermeister ertheilet, sondern die Regierungsbewilligung abgewartet und eingeholet werden solle.

Jüdische Studenten. Hofentschließung vom 5. Jun. 1783, daß die hier befindlichen Studenten jüdischer Nation bey der Ni. Oe. Landesregierung monathlich ein Zeugniß ihres Fleißes, und guten Fortgangs in den Wissenschaften beybringen sollen, übrigens aber zu sorgen sey, daß sie nicht unter dem Vorwand des Studiums Handel treiben.

Judenkinder. Verordnung vom 31 März 1782, daß kein Judenkind, bis man nicht von seiner hinlänglichen Erkenntniß überzeugt ist, im katholischen Glauben erzogen werden könne.

Judenheurathskonsens. Hofdekret vom 15ten April 1786, wornach in den böhmisch und österreichischen Erbländern, eben so wie in Gallizien, keinem Juden der Heurathskonsens ertheilet werden soll, der sich nicht mit dem erhaltenen Normalschulunterricht behörig ausweisen kann.

L.

Ladrechnungen. Regierungsverordnung vom 31sten May 1783, worinn anbefohlen wird, daß der Magistrat jährlich die Ladrechnungen der Polizeyprofeßionisten sich vorlegen lassen, der Buchhalterey zur Bemänglung zustellen, sodann erledigen solle.

Landbindermeister. Verordnung vom 20. März 1781. Allen Landbindermeistern wird der freie Verkauf ihrer Geschirre mit und ohne eiserne Reife auf beiden zu Wien in der Rossau gehaltenen Georgi- und Michaelijahrmärkten freigestellt.

Lebzelter und **Pfefferküchler.** Hofentschliessung vom 29sten November 1784. folgenden Inhalts: Lebzelter und Pfefferküchler darfen binnen drey Monaten, vom Tage dieser Verordnung zu rechnen, keine Spielwerke aus gefärbtem und unausgebackenem Korntaig verfertigen und verkaufen, ferners weder sie, noch die Wachszieher, an Sonn- und Feyertagen vor geendigtem Gottesdienst verkaufen.

Detto vom 8ten Jun. 1782, wornach den hiesigen Lebzeltern der Verkauf der Lebzelten und des Wachses, dann die Ausschenkung des Methes bey den Fronleichnamsprozeßionen, und währendem Gottesdienst nicht gestattet ist.

Lederer und **Gärber.** Hofresoluzion vom 15. Jun. 1784, wornach denselben erlaubet wird, in und vor der Stadt Gewölber zu miethen, und

das ganze Jahr hindurch ihr Leder zu verkaufen, auch mit dießfälligen Befugnissen nicht zu einschränkend fürzugehen ist.

Lehrer (theologische öffentliche). Hofentschließung vom 19ten May 1784, daß alle öffentlichen theologischen Lehrer von der Konkursprüfung bey Vergebung eines Benefizii mit Ausnahme der Probpredigt frey zu lassen sind.

Lehrjungen. Regierungsverordnung vom 10. Hornung 1783, wornach dieselben ausser dem gewöhnlichen Aufding- und Freysprechgeld zu einer weitern Gabe weder verhalten werden, noch freywillig selbe mehr entrichten können.

Leinwandhandlungen. Hofentschließung vom 16ten Jänner 1783, wornach die dießfälligen Werber einen Fond pr. 4000 Fl. ausweisen, und ihre Verdienste darthun sollen, dann sind sie dem Handelstand einzuverleiben.

Detto vom 12. April 1785, wornach dieselben in statu quo zu verbleiben haben, indem ihre Aufhebung nicht wohl thunlich ist.

Detto Hofentschließung vom 27sten Oktober 1783, wornach Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß, da dem Aerario so namhafte Einlösungen nicht aufgebürdet werden könnten, nur die Zahl der Leinwandhandlungen nach der Erforderniß der vermehrten Populazion verhältnißmäßig zu erhöhen, und jenen, die eine solche Handlung an sich bringen wollen, der Erlag einer angemessenen

Sum-

Summe dafür aufzutragen seye, ohne daß jedoch diese neuen Handlungen verkäuflich wären, und auf solche Vormerkungen statt hätten; von den hiedurch eingehenden und fruchtbringend in fundo publico anzulegenden Geldern könnten sonach allmählig die ältern derley radizirten Handlungen eingelöset, und mit den letztern zugleich der ganze Leinwandhandel frey erklärt werden.

Lesekabineten. Hofentschließung vom 29sten März 1783, daß künftig von allen öffentlichen Lesekabineten der Katalog der darin aufgestellten und noch aufzustellenden Bücher vorhinein der Bücherrevision jeden Orts eingereicht, und von derselben zur Uebersehung und Berichtigung an die hiesige Zensur eingesendet werden solle.

Legata pia. Hofdekret vom 23sten Februar 1784, daß die pia Legata, welche für eine der aufgehobenen Bruderschaften gemacht worden, nicht dem Universalerben, sondern der unter der thätigen Liebe des Nächsten allein stehenden Bruderschaft zufallen sollen.

Leidnerzeitung. Hofdekret vom 10ten April 1786, wornach Se. k. k. Majestät dem **Charles Grandmenil** eine ausschließende Befugniß zum Nachdruck der französischen Leidnerzeitung, unter dem Titel: Nouvelles extraordinaires de divers Endroits a Leyde, par Etienne Luzac, auf sechs Jahre dergestalt zu bewilligen geruhet, daß während dieser Zeit kein anderer Nachdruck in den k. k. Erblanden geschehen, und vom 1. Julius des laufenden Jahres weder den Postämtern, noch

sonst jemanden gestattet seyn soll, diese Leidnerzeitung vom Auslande einzuführen, oder kommen zu lassen, unter der Strafe von 100 Dukaten, welche derjenige zur Hälfte für den Verleger an die k. k. Kammerprokuratur, als Vertreter dieses Privilegiums, zu erlegen haben wird, bey welchem eine solche auswärts gedruckte Zeitung von einem spätern Tage, als der vorgenannte erste Julius ist, angetroffen werden wird.

Larvenfabrikatur. Hofentschließung vom 8ten Jul. 1784, daß jedem die Larvenfabrikatur und der Verkauf der selbst verfertigten Larven zu gestatten sey.

Liefergeld. Hofdekret vom 23sten Jänner 1784, daß ein jeder Beamter, für den einiges Liefergeld nicht bestimmet ist, schuldig sey, alle Ausgaben ohne Ausnahme jederzeit auszuweisen, und der Buchhalterey zur Prüfung vorzulegen.

Lottogefällsbeamten. Verordnung vom 9. März 1782, wornach dieselben von Stellung zu Rekruten freygelassen werden sollen.

Limburger Tücher. Hofdekret vom 2ten Jänner 1783, wornach die Limburger Tücher und Rattine die Begünstigung der Halsschnüre des ausländischen Zolles genießen, folglich nur 30 kr. Konsumozoll vom Pfunde zu entrichten haben.

Luftballon. Verbot der Ni. Oe. Landesregierung vom 17ten May 1784, weder jene Luftballen mit rarefizirter Luft, die durch wirklich bren-

nen-

nendes Feuer in die Höhe getrieben werden, noch solche, die mit brennbarer Luft gefüllet sind, zwischen den Häusern und Gärten in die Höhe zu treiben.

M.

Makel unehelicher Geburt. Hofdekret vom 24sten Jul. 1783. Die Makel unehelicher Geburt ist in allen öffentlichen Diensten oder Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben.

Magazinsgut. Verordnung vom 22. Jänner 1782, daß sich niemand an dem zu weiterer Verführung bestimmten k. k. Magazinsgut vergreifen soll.

Magistrat. Hofentschließung vom 22. Jul. 1784, mittelst welcher der Magistrat über alle unadeliche Partheyen in officio nobili et contentioso im Bezirke der Stadt und Vorstädten bis an die Linien die Jurisdiktion erhalten.

Magistrats (Wiener) Belobung. Appellazionsdekret vom 10. September 1784. des Inhalts: Da Se. k. k. ap. Majestät über das Resultat der mittelst höchster Resoluzion vom 10. März 1784. von dem Civilsenate des hiesigen Magistrats begnehmigten Modalitäten in Absicht auf die damals hangend gewesene Zahl der Prozessen der

allerunterthänigste Vortrag geschehen, und sich hiebey gezeiget hat, daß schon den 21. August dieses Jahrs sowohl aus denen vormals hangend gebliebenen, als neu zugewachsenen Prozessen nicht mehr als 30 unerlediget gewesen, haben Höchstdieselbe mittelst Hofdekret dd. 2. und praes. 4. dies ausdrücklich zu befehlen geruhet, dem Magistrat im höchsten Namen zu erkennen zu geben, daß diese Auskunft Sr. k. k. Majestät zur angenehmen Nachricht diene, daß jenen Räthen des in Civilsachen bestimmten Senats, und dem hiebey das Präsidium führenden Vizebürgermeister die gnädigste Zufriedenheit über die dermalige ganz zweckmäßige Leitung der Geschäfte zu erkennen zu geben seye, und daß sich dahero Höchstdieselbe die Fortsetzung dieses eifrigen und guten Benehmens dahin gesichert hielten, damit auch diese wenige unerledigte Prozesse bearbeitet würden, der Magistrat sich durch den nämlichen wirksamen Betrieb fortan in Currenti erhalten, und Sr. k. k. ap. Majestät Wohlgefallen und Gnade sich ferners würdig mache.

Magistratsräthe. Hofentschließung vom 23. July 1785, wornach dieselben künftig nebst den äußern Räthen auch zur Wahl der innern Räthe beyzuziehen sind.

Magistratsrathsstellen. Hofdekret vom 21. August 1785, wornach die Magistratsrathsstellen im Justizfache unter dem Vorsitz eines Kommissarii vom Appellatorio und Regierung zu besetzen sind, die Ausschreibung der Wahl aber der Regierung allein zustehet.

Maltheserritterordensjurisdikzion. Hofdekret vom 17ten Dezember 1784. des Inhalts: Da von Seite der Maltheserritterordenskommende St. Johann allhier die Erklärung eingelangt ist, daß selbe in Rücksicht der inner den Linien befindlichen, in ihr Grundbuch dienstbaren Realitäten eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen, oder nobili officio iuris nicht ausübe, auch in Zukunft nicht anspreche, sondern diese dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien schon itzt zustehe, und auch künftig zu verbleiben habe, andurch aber Se. k. k. ap. Majestät höchste Gesinnung, die vermischte Gerichtsbarkeit inner dem Bezirk der Linien der Stadt Wien aufzuheben, bey diesem Gesuche erreichet werde, so haben es Höchstdieselbe gnädigst hiebey zu belassen geruhet.

Manufakta (erbländische.) Hofdekret vom 13ten May 1784. folgenden Inhalts: Erbländische Manufakta, welche in die Krimm oder in die Türkey versendet werden, zahlen nur 5/12tel Prozent Essitozoll, und sind gegen diesen Zoll durch die deutschen und ungarischen Erblande, dann gegen unentgeltliches Zeugniß des Kreisamtes, oder der Obrigkeit, in Betreff ihrer inländischen Erzeugung frey paßiren zu lassen.

Manufakturanten (fremde.) Hofentschliessung vom 24sten September 1785, wornach fremde Manufakturanten und Künstler, wenn sie sich in ein Erbland niederlassen, nicht nur die zehnjährige, sondern die lebenslängliche Freyzügigkeit erhalten.

Ma-

Manufakturpersonalstandstabellen. Hofentschließung vom 29. Dezember 1785, wornach dieselben jährlich um die Hälfte Oktobers dem Magistrat zu überreichen sind.

Marktangelegenheiten. Verordnung vom 13ten Jun. 1782, wornach selbe dem Magistrat überlassen sind.

Markthütten. Verordnung vom 12. September 1782, wornach Markthütten hier errichtende Juden keiner höhern Gebühr unterliegen.

Mauthfrey. Hofentschließung vom 24sten November 1784. Mauthfrey bey allen Wegen, Schranken und Brücken sind die gedungenen mit Aerarialgut beladenen Militärfuhren, wenn sie anders mit einem schriftlichen Zeugniß der Militärbehörde versehen sind.

Maurermeister. Regierungsverordnung vom 21sten Jänner 1785, wornach Maurermeister auf dem Lande, und auf den Freygründen, den Stadtmeistern gleichgehalten, und jene, so auf den Freygründen bestehen, wenn sie geprüft werden, der hiesigen Lade einverleibet werden sollen.

Detto Hofentschließung vom 20. September 1785. des Inhalts: Unter Maurermeistern sind nur jene zu verstehen, so blos das Maurerhandwerk erlernet haben, und hierauf Bürger geworden, diejenigen hingegen, so sich förmlich im Reissen, und Bauüberschlägen prüfen lassen, und in Zeichnungsschulen tauglich anerkannt worden, sind

Bau-

Baumeister oder Architekte zu nennen, sie sollen weder eine Lade, noch Zunft haben, und kein Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern bestehen, doch können sie zugleich Maurermeister seyn, und ihr Bürgergewerb beibehalten.

Mehl- und Griesverkauf. Hofresoluzion vom 2. May 1783, wornach der Mehl- und Griesverkauf jedermann zu gestatten ist, gegen dem, daß er das Achtel um einen Kreuzer wohlfeiler verkaufe, und eine Tafel mit der Aufschrift aushänge: **Hier wird Mehl und Gries das Achtel um 1 Kr. wohlfeiler verkauft.**

Meisterrechtsverleihung. Hofentschließung vom 20. Oktober 1783, wornach dieselbe auf keine gewisse Zahl einzuschränken, sondern das Meisterrecht jedem geschickten Gesellen ohne Ausnahme zu ertheilen ist.

Meisterrecht. Regierungsverordnung vom 10ten Hornung 1784, wornach bey dem Umstande, da der den Profeßionisten ertheilte Schutz zum Beweis ihrer Geschicklichkeit dient, denselben sohin zum Beweis ihrer anerkannten Verdienste das Bürger- und Meisterrecht nicht erschweret werden solle.

Meisterstücke. Regierungsdekret vom 22sten Jänner 1783, wornach den Meisterrechtswerbern nicht immer die nämliche, sondern verschiedene, dem jeweiligen Geschmack angemessene, künstliche, dabey doch verkäufliche Meisterstücke vorgeleget werden sollen.

Mei-

Meister- oder Probstücke. Regierungsverordnung vom 14. März 1786, wornach die Meister- oder Probstücke der Landmeister in derselben Wohnort unter Aufsicht nur eines der nächstgelegenen Meister verfertiget werden können.

Detto Regierungsdekret vom 31. May 1783, worinn die Meisterstücke für die Riemer, Schlosser, Drechsler, Buchbinder, Glaserer, Müllner, Tischler, Faßbinder, Hafner bestimmet, dessen aber die Fuhrleute, Visierkrämer, Deckenmacher, Lebzelter enthoben worden sind.

Meßner. Hofresoluzion vom 8. November 1783, wornach den Meßnern bey Ausspendung der Taufe kein Geschenk gemacht werden darf.

Meßstipendienversendung. Hofdekret vom 9ten Hornung 1784, worinn verboten wird, einen Geldbetrag für Meßstipendien, oder andere Andachtsübungen an die Klöster nach Trient zu schicken.

Mieder. Hofentschließung vom 14. August 1783, wornach Se. Maj. in allen Klöstern, Waisenhäusern und öffentlichen Erziehungshäusern das Miedertragen verbieten.

Militare. Hofdekret vom 17. Jänner 1785, wornach sich das Militare nicht nur der angeordneten Kellervisitazion, und inländischen Weinbeschreibung, sondern auch jedem andern, auf das Privatum eines Militären Bezug nehmenden Polizeygesetze zu unterwerfen hat.

Detto

Detto Regierungsverordnung vom 19. März 1785, wornach nur diejenigen als Militares angesehen werden können, die entweder als solche wirklich angestellet sind, oder aber in Rücksicht ihrer geleisteten Militärdienste eine Pension genießen.

Militäroffizier. Hofdekret vom 27sten Hornung 1786. Se. Maj. haben zu Bestimmung des Ranges für die zu Magistraten als Räthe übertretenden Militäroffizieren zu entschließen geruhet; daß

1) Jeder Offizier, der von dem Militär austritt mit Beibehaltung des Karakters, als Offizier, und Tragung des Uniforms, allen andern bürgerl. Magistratualen (den Burgermeister allein ausgenommen) vorsitzen müsse.

2) Hingegen die als Unteroffiziere austretende Militärpersonen, so wie andere zu Rathsstellen gelangende bürgerliche Personen, von unten auf dienen.

3) Endlich überhaupt die in ein bereits bestehendes Rathsgremium eintretenden Militärpersonen jederzeit nur die letzte Besoldungsklasse erhalten, und dann erst, so wie die Rathsglieder aus dem Zivilstande, vorrücken sollen.

Militarverbrecher. Regierungsdekret vom 10. Hornung 1784: Uiber die dem Magistrat in Folge höchsten Hofdekrets vom 12. und praes. 18. Jänner jüngsthin unterm 20. des nämlichen Monats

nats bekannt gemachte allerhöchste Anordnung, daß künftighin, wenn die Strafe der Militärverbrecher auf öffentliche Arbeit ausfallen sollte, der Delinquent zu künftigen Militärdiensten unfähig erkläret, sonach aber mit dem Sentenz zur Vollstreckung der in demselben bestimmten Strafzeit dem nächsten Kriminalgerichte übergeben werden sollte, wird demselben hiemit nachträglich bedeutet, daß über die von diesseits bey allerhöchstem Ort gegebene Belehrung, ob da in diesem Hofdekret von Abreichung der Atzungs- und anderer Unkösten keine Meldung geschehen sey, solche das Militaire, oder die Landgerichte für das wegen Verbrechen zur öffentlichen Arbeit verurtheilte Militaire zu tragen habe? der höchste Hofbescheid vom 29. Jänner und praes. 7. dieß herabgelanget seye: gegenwärtige Anfrage entscheide sich aus der obangeführten allerhöchsten Resoluzion von selbsten, massen das Militar niemanden verpflegen könne, welcher nicht in Militairdiensten, sondern zu solchen ganz untauglich ist.

Militärpersonen. Hofdekret vom 30. August 1784, wornach die Seelsorger jede von ihnen getaufte, getraute und begrabene Militärperson in die Pfarrbücher einzutragen, und den in der Nähe wohnenden Feldkaplänen den Vorfall zu berichten haben, mit Anzeige des Blattes, auf welchem in einem der Pfarrbücher der Vorfall aufgezeichnet ist.

Mineralien. Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1783, worinn befohlen wird, daß jene Professionisten, welche Mineralien auf Kohlfeuer

feuer schmelzen, in freye Oerter verschaffet werden sollen.

Münzbeamte. Hofentschließung vom 21sten Dezember 1785, daß, da von Seite der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen nicht thunlich befunden worden, ihren mit vielen und verantwortlichen Dienstgeschäften sattsam belasteten Münzbeamten, den Unterricht der verschiedenen Gold- und Silbermanufakturisten in der Rechen- und Probierkunst aufzutragen, dieser Unterricht dem N. Lutzenberger gegen ein zu bestimmendes billiges Lehrgeld überlassen werden möge, hingegen habe die Prüfung der Meisterrechtswerber, oder Kompetenten um eine Punzirungsamtsstelle auch in diesen Stücken von dem Hauptmünzamte zu beschehen.

Wornach also weiters verordnet wird, daß ein jeder, der den Unterricht in der Münzrechnung, dann der Gold- und Silberprobierkunst erhalten wollte, für die Kösten der Erfordernissen hiezu, nach dem bey dem k. k. Hauptmünzamte dießwegen vorschriftmäßig bestehendem Ausmaße für eine jegliche Goldprobe 30 Kr., für eine göldische 24 Kr. und für eine Silberprobe 16 Kr. in die Punzirungskasse, woselbst diese Kostenvergütung förmlich in Empfang gebracht, sofort unter einem mit den Punziertaxen zu verrechnen seyn wird, zu zahlen, sodann aber nach vollkommen erhaltenem Unterricht in der gesagten Rechnung und Prüfungskunde der Lutzenberger insbesondere für sich 2 Dukaten zum Lohne seiner Bemühung, gegen Quittung, abzureichen schuldig seyn soll: wobey jedoch als billig vorbehalten bleibt, daß, wenn einer der-

H jeni-

jenigen, die er Lutzenberger hierinnen unterwiesen hätte, bevor er zum Meisterrecht gelassen, oder sonst in einem erforderlichen Falle von dem k. k. Hauptmünzamte in solcher Probierkunde und Rechnung geprüfet werden müste, dabey aber nicht gehörig bestünde, er Lutzenberger sodann diesem nach desselben Auswahlen, oder die mit zwey Dukaten für den unvollkommenen Unterricht empfangene Belohnung zurückzustellen, oder aber solchem den weiteren vollkommenen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn soll.

Montoursstücke. Hofdekret vom 31. März 1784, mittelst welchem Se. Maj. allen Regimentern den Verkauf der Montoursstücke bey schärfester Bestrafung der Uebertreter untersagen.

Mönche, so Pfarrer und Lokalkapläne sind. Hofdekret vom 21. April 1786, wornach Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß künftig die als Pfarrer oder Lokalkapläne angestellten Mönche von jenen Orden, die keine stabilitatem loci oder besonders abgetheilte Stifter haben, als Dominikaner, Franziskaner u. d. gl. über ihr aus dem Genusse einer solchen Pfründe erspartes oder sonst erworbenes Vermögen eine letztwillige Verfügung zu errichten ebenfalls befugt seyn sollen, und, wenn ein solcher Pfarrer oder Lokalkaplan ab intestato verstürbe, so sey dessen hinterlassenes sämtliches Vermögen nach der schon in Ansehung der Weltpriester vorgeschriebenen Erbfolgsordnung in drey Theile, nämlich für die Armen, für des Verstor-

denen Verwandte, und für die Kirche seines zuletzt versehenen Benefizii zu vertheilen.

Musikerlaubniß. Regierungsbescheid vom 3. Jänner 1786. Musikerlaubnißwerbende Partheyen, die kein ordentliches Wirthshaus besitzen, haben sich vorläufig um die Bewilligung der Schankgerechtigkeit bey dem Magistrat zu melden, und wird sohin der weitere Bescheid wegen des Musikhaltens von der Polizeyoberdirekzion erfolgen.

N.

Nachdruck. Hofdekret vom 13ten Jänner 1781, wornach der Nachdruck der inländischen Bücher bey schwerer Strafe verboten, der ausländischen hingegen gestattet wird.

Detto vom 2ten May 1782, wornach obstehende Verordnung auch auf die Kupferstiche verbreitet wird.

Nachdruck (ausländischer.) Hofentschliessung vom 3ten May 1786, wornach der Verkauf des ausländischen Nachdruckes der in den k. k. Erblanden verlegten Bücher allgemein verboten, und daher anbefohlen wird, sämtlichen Buchdruckern und Buchhändlern durch die Länderstellen bedeuten zu lassen, daß die Uebernahme derley auswärts nachgedruckter Exemplarien eines in den sämtlichen österreichischen Ländern verlegten Werkes unter eben der Strafe untersagt sey, unter welcher der Nachdruck desselben bereits verboten ist.

Nagelschmiedmeister. Regierungsdekret vom 17ten Jun. 1784, welches verordnet, daß, wenn ein Nagelschmiedmeister, oder anderer ein Ständel auf einem Vorstadtsgrunde zu errichten wünschte, dieser darum bey Regierung anzuhalten schuldig seyn solle, welche sodann über das Einvernehmen der Ortsobrigkeit, und über den der Thunlichkeit wegen vom Herrn Regierungsrath und Stadthauptmann genommenen Augenschein in der Sache entscheiden würde, daher also die bey den unter-

unterstehenden Behörden hierum anlangende Partheyen an Regierung zu weisen wären.

Notarien (apostolische.) Generale von 15. Oktober 1781, wornach die apostolischen Notarien, so dermal wirklich sind, zur Gültigkeit ihrer Handlungen die vorläufige Bestätigung des Monarchen ansuchen müssen.

Detto Hofentschließung vom 1. Jänner 1782, wornach die Notarii apostolizi aufgehoben worden, und den Bischöfen freygelassen ist, sich selbst einige zu benennen, falls sie solche zu ihren geistlichen Amtshandlungen nöthig fänden.

Nuß- und Magenbeigel. Regierungsbescheid vom 3ten September 1783, wornach jedermann Nuß- und Magenbeigel backen und verkaufen darf, wer immer hierum anlangt.

O.

Oebstlergewerbe. Verordnung vom 7. Dez. 1782, wornach dieselben aus dem Polletenfond bezahlt, und bey der Einlösung am besten behandelt werden sollen.

Oelträger. Hofdekret vom 9. März 1786. Nachdem sich vermög einer Anzeige des königlich böhmischen Guberniums die sogenannten Oelträger, ungeachtet des gegen sie unterm 12. Oktober 1776. ergangenen Verbots, hin und her im Lande wieder einschleichen, und unter dem unwissenden Volke durch ihre unächten Arzneyen vielen Schaden anrichten, so sey sämtlichen Jurisdizenten anzubefehlen, daß die Oelträger, die Medikamenten verkaufen, durch den Schub an den Ort ihres Domizilii zurückgewiesen werden sollen, nachdem man ihnen die Medikamenten abgenommen haben wird, maßen der Bankogefällenregie unter einem wiederholt anbefohlen werde, daß man diese Oelträger bey den Mautämtern nicht passiren lassen soll.

Ofenkehrerbuben. Regierungsverordnung vom 14ten November 1781, wornach alle Ofenkehrerbuben in der Stadt und in den Vorstädten arrestiret, und samt ihren Eltern bestrafet werden sollen.

Offizier. Regierungsdekret vom 11ten November 1784, wornach k. k. Offiziere zu Erhaltung einer Rathsstelle bey den Magistraten in jedem Lande, wo das Regiment liegt, der politischen Stelle zur Prüfung sich unterwerfen können.

Detto

Detto Hofentschließung vom 23. April 1785, wornach dieselben nicht mehr aufnehmen dürfen, als eine Monatsgage beträgt.

Detto vom 30sten May 1785. des Inhalts: Offizier, vom Hauptmann anzufangen, wenn sie Pferde halten, und selbe die karaktermäßige Zahl nicht übersteigen, haben sich mit dem zu begnügen, daß in einem Bequartirungsorte ihnen die Stallungen auch ausser den Quartieren, und zwar nicht für die Pferde eines einzigen, sondern mehrerer Offizier beysammen angewiesen werden.

Offiziers (Ober- und Unterverdienstvolle.) Hofdekret vom 23. August 1784, wornach Se. Majestät anzubefehlen befunden, daß bey den ordentlich regulirten Magistraten hinführo die freye Wahl in so lange beschränket seyn soll, bis wenigst ein verdienstlich erkannter Ober- oder Unteroffizier zu der Magistratsrathsstelle erwählet und angestellt seyn wird, auch bis dahin keiner von dem bürgerlichen Stande unter was immer für einem Vorwande dazu gelangen könne.

Opfergehen. Hofdekret vom 24. Jun. 1785, wornach dasselbe dort, wo es bisher üblich gewesen, nur an Sonntagen und vor der Predigt zu gestatten ist.

Detto vom 25. Jun. 1785, wornach dasselbe ohne Kerzen, und ohne Beobachtung des Ranges geschehen, und das Opfer blos in Geld bestehen, auch dasselbe in eine neben dem Altar stehende Büchse geleget werden soll.

Opfergänge. Hofdekret vom 25sten Jun. 1785, wornach dieselben bey Taufen, Trauungen und Begräbnissen verboten werden.

Opferstöcke. Hofdekret vom 25sten Jun. 1785, wornach ausser jenen Opferstöcken, die für die Armen errichtet sind, oder werden, keine andere beizubehalten sind, was sich auch auf derley Büchsen zu erstrecken hat.

Ordensgeistlichen. Verordnung vom 29. Jänner 1782, daß die Ordensgeistlichen geprüfet werden sollen, ob sie zur Seelsorge und pfarrlichen Verrichtungen tauglich sind.

Ordensgeistlichen (Klagen der). Hofentschließung vom 11. April 1786. Da sowohl von Ordensgeistlichen wider ihre Oberen, als auch von Weltgeistlichen und weltlichen Personen wider ihre geistlichen Vorgesetzten bey der Landesstelle und den Kreisämtern solche Klagen angebracht werden, welche allein auf persönliche, und ihr geistliches Amt betreffende Verbrechen, die insgemein Disziplingegenstände genennet werden, sich beziehen, und die nochmals bey den Konsistorien untersuchet werden müssen, so sollen alle solche Klagen mit Ausnahme derjenigen, welche die Uebertretung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen betreffen, unmittelbar bey dem Konsistorium, wohin sie gehören, angebracht, und bey der Landesstelle und den weltlichen Behörden nur in solchen Fällen die Beschwerde anhängig gemacht werden, wenn über Unthä-

tig-

tigkeit oder Unbilligkeit der Konsistorien Klage geführet werden kann.

Ordenshäuser. Hofentschließung vom 12. Jänner 1782, wodurch die Ordenshäuser der Karthäuser und Kamaldulenser, so wie der Eremiten, der Waldbrüder, imgleichen der Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen und Franziskanerinnen aufgehoben werden.

Ordinarien. Hofdekret vom 2. April 1784, daß von den Ordinarien an den Klerum weder geschrieben, noch gedruckte Anordnungen und Belehrungen erlassen werden sollen, wenn derley Schriften vorhinein der Landesstelle nicht zur Einsicht mitgetheilet worden.

Ottomannischen Pforte Unterthanen. Appellazionsdekret vom 13ten April 1784. des Inhalts: Se. k. k. apostol. Majestät haben über die entstandene Frage: ob die Unterthanen der ottomannischen Pforte dem in jeder Provinz bestehenden Landrecht in jener Art unterworfen seyen, wie sie vormals der Justitz- und Bankodeputazion, und respektive Landeskonsessen, sowohl active als passive zugewiesen gewesen, folglich diese ihre Unterwerfung auch dann statt habe, wenn der Unterthan der ottomannischen Pforte als Kläger gegen einen unadelichen Beklagten in was immer für einem Geschäft auftritt? über den hierwegen geschehenen gehörigen Vortrag unterm 5. und praes. 8. dies allerhöchst zu resolviren geruhet, daß das in jeder Provinz bestehende Landrecht den in dem Be-

zirke der Provinz befindlichen Unterthanen der ottomannischen Pforte als die privilegirte Instanz, sie mögen in was immer für einem Geschäfte als Kläger, oder Beklagte auftreten, zugewiesen seye, folglich die dem Landrecht durch das Jurisdikzions-normale eingeräumte Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der ottomannischen Pforte sich auf jene Fälle erstrecke, wo diese Unterthanen als Kläger wider einen unadelichen Beklagten auftreten.

M. Queck.

Q.

Quecksilber. Hofentschließung vom 28sten Jun. 1782, wornach bey dem Umstande, da mit dem letzten Tag des Juni alle bisher entstandenen Quecksilberverschleißkontrakte ihr Ende erreichen, und keine neuen mehr angestossen werden dürfen, von dem 1ten Junius an das k. k. landesfürstliche Quecksilber ohne Unterschied an inländische und fremde Käufer verkaufet werden darf.

R.

Räthe. Hofdekret vom 25. Jul. 1784, wornach Se k. k. ap. Maj. sich zwar versehen, daß die Räthe sich die dermal der Geschenken halber ergangenen höchsten Verordnungen auf das genaueste gegenwärtig halten werden, dennoch aber befehlen, um auch allen Verdacht bey den Partheyen desto sicherer zu entfernen, sowohl den Räthen, als ihren Gattinnen, genau einzubinden, daß sie auch von jenen Leuten, die entweder selbst, oder deren Vertreter bey der Stelle, wo sie sitzen, in einem Geschäfte verflochten sind, weder Bestellungen machen, noch vielweniger Geschenke annehmen sollen.

Rechnungskreutzer. Hofresoluzion vom 3. Oktober 1785, wornach der Rechnungskreutzer, so den Schullehrern für das Rechnen extra bezahlet werden muste, aufgehoben, und blos das gewöhnliche Schulgeld zu bezahlen ist.

Rekurs. Regierungsverordnung vom 14ten Hornung 1785, wornach der Rekurs von der ihn nehmenden Parthey alsogleich dargethan werden solle, im widrigen die Verordnung ohne weiterm zu vollziehen wäre.

Religionsbücher (protestantische). Hofentschließung vom 28. Jänner 1782. daß diejenigen, welche protestantische Religionsbücher nicht in Geheim einschleppen, sondern bey den Gränzstazionen ansagen, nicht als straffällig anzusehen sind.

Reliquienaussetzung. Hofentschließung vom 19. May 1784, daß jene Reliquienaussetzungen, womit oft ein sehr auffallender Prunk verbunden wird, beschränket werden sollen.

Reichshofrathspersonale. Regierungsverordnung vom 12ten Jänner 1784, wornach das Reichshofrathspersonale, und die Gesandten, in Feuersachen an Herrn Stadthauptmann anzuweisen sind.

Reisen in fremde Länder. Hofdekret vom 27. April 1781. Da viele durch die Hofmeister verleitete junge Leute schädliche, oder wenigstens unnütze Reisen in fremde Länder beginnen, ohne vorher eine Verstandsreife, oder Vaterlandskenntniß erlangt zu haben, so ist künftig niemanden vor dem Alter von 28 Jahren zu gestatten, ausser Land zu reisen, ohne vorher bey ganz besondern Ursachen die nöthige Erlaubniß eingeholt zu haben. In außerordentlichen Fällen also wird nicht einmal ein begleiteter Dienst ein Hinderniß seyn, es zu erlauben; auch wird das Reisen in fremde Länder bey gedachten reiferen Jahren ohne Anstand gestattet werden. Doch darunter ist die gemeine Gattung der Leute, welche ihrer Kunst oder ihrem Handwerke nachreisen, keineswegs verstanden.

Reisende. Hofentschließung vom 17ten Jul. 1784, daß die Reisenden, welche mit der Diligence in das Königreich Ungarn, als nach Oedenburg, Ofen, Temeswar und Hermanstadt reisen, durch die sechs Sommermonate vom ersten May bis letzten Oktober statt 45 Kr. für eine

jede

jede einfache Poststazion nur 30 Kr. zu entrichten haben.

Rettungshaus. Hofentschließung vom 13. Jänner 1786, wornach die Besorgung des in das ehemalige Dorotheerkloster zu übersetzenden freywilligen Arbeits- und Rettungshauses, bis die erforderlichen Filialarbeitshäuser in den Vorstädten nach und nach eingeführet seyn werden, dem Magistrat fortan gänzlich überlassen werden müsse, welcher die Sache am wirksamsten zu leiten und auch mit einigem Zuschusse, wie es aus allen Rücksichten billig ist, zu erhalten vermöge.

Remanenzwaaren auswärtiger Handelsleute. Hofdekret vom 13ten Oktober 1784, wodurch verordnet wird, daß die aus dem Handel gesetzten Remanenzwaaren der die Jahrmärkte besuchenden auswärtigen Handelsleute in die allgemeine Niederlage gebracht werden müssen, diesen Handelsleuten sey auch während der Marktzeit in der allgemeinen Niederlage der Verschleiß ihrer Vorräthe zu gestatten, ihre Waaren aber ausser Landes zu führen unverwehrt.

Richteramt. Hofresoluzion vom 20. Jänner 1785, wornach dasselbe in Hinkunft auf den Gründen keinem der Satzung unterliegenden Gewerbsmann verliehen werden soll.

Rückzoll. Hofdekret vom 27. August 1785, wornach Se. Majestät den allhier bisher bestandenen Rückzoll von dem ausser Land führenden, hier ge-

gebleichten Scheibenwachse und dergleichen Wachskerzen von nun an aufzuheben befunden haben.

Roboth. Verordnung vom 6. März 1783, daß von jenen Unterthanen, welchen nicht zwar die Zahl der Tage, wohl aber die Gattung der Arbeit bestimmet ist, die Herrschaft nicht berechtiget ist, mehrere oder andere Gattung Roboth zu fodern, als der Unterthan bisher geleistet hat; wo aber die Zahl der Tage bestimmt ist, da sind die Herrschaften berechtigt, solche von den Unterthanen zu jeder Gattung Herrschaftsarbeit zu fodern, jedoch nach dem Robothspatente, und ohne die Robothstage zu überschreiten.

Rosoglio. Hofdekret vom 15. May 1786, wornach der in Ungarn gebrannte nach der Vorschrift des allgemeinen Zollpatents legitimirte Rosoglio bey der Einfuhr in die deutschen und gallizischen Erbländer künftig nur einen Konsumozoll von vier und einem halben Kreuzer für die Maaß zu bezahlen haben soll.

S.

Salzverkauf. Hofdekret vom 6ten August 1781. Das Salz darf in keinem höhern, als in dem patentmäßigen Preise, und dann nicht anders, als nach dem zimentirten Masseln, nicht aber pfundweise verkauft werden.

Salzwesen. Hofentschließung vom 10. Jul. 1782. Das Salzwesen wird in Zukunft von der k. k. Münz- und Bergwesenshofkammer besorget, und geleitet werden.

Sattlermeister. Hofentschließung vom 20. Oktober 1783, wornach Se. Majestät anzubefehlen geruheten, daß bey Regulirung der Handwerker und Profeßionisten das Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet werden solle, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse Zahl aufgehoben, und den Magistraten per modum instructionis aufgetragen werde, daß jenen Gesellen, welche die gehörigen Fähigkeiten besitzen, das Meisterrecht ohne Unterschied, ob sie Fremde oder Inländer wären, und ohne Vorzug der Meisterssöhne, nicht erschweret werden solle. Wo übrigens in allen das Sattlerhandwerk betreffenden Fällen nach dieser Richtschnur sich benommen, und bey ihnen die Tax für das Meisterwerden auf die Hälfte, nämlich auf 50 Fl. und das Aufding- dann Freysprechungsgeld auf 3 Fl. für die Stadt und Vorstädte herabgesetzet werden solle.

Sammet, Floret, Zwillich, und leonische Bänder. Hofdekret vom 6ten Dezember 1782,

wor-

wornach die erbländischen Fabriken sich auf die Erzeugung der Sammet, Floret, Zwillich und leonischen Bänder zu verlegen haben.

Sammet. Hofentschließung vom 15. Jänner 1784, daß die zu Alla in Tyrol erzeugten Sammete in die sämtlich böhmischen, deutschen, und gallizischen Erblande mit einem verminderten Konsumozoll zu 1 Fl. pr. Pfund eintreten können.

Sanitäts- und Fakultätsgeschäfte. Hofdekret vom 31. Dezember 1783. Künftig sollen die ordentlichen Lehrer der medizinischen Fakultät an der Prager Universität per Turnum nach ihren Anstellungsdekreten den sämtlichen Sanitäts- und Fakultätsgeschäften vorzustehen haben.

Spezereyhandlungen. Hofentschließung vom 16ten Jun. 1785, wornach dieselben, und derley willkührliche Handlungen, so wenig, als möglich, beschränket werden sollen.

Spielverbot. Hofdekret vom 10ten May 1785, wornach Se. Majestät zu entschließen geruhet haben: daß, da die Uebertretung der Mauth- Tabak- und anderer Gefällpatente sich nach dem Verlauf von fünf Jahren verjähren, diese Frist auch dem Vergehen gegen die wegen Verbot des Spiels erlassene Patente zu gut kommen solle.

Spielgrafenamt. Hofentschließung vom 19. Oktober 1782, wornach das Spielgrafenamt in Oesterreich ob und unter der Enns als eine wider die natürliche Freiheit, sein Brod durch Kunst zu

verdienen, streitende Beschränkung aufgehoben worden ist.

Sprengglas. Regierungsverordnung vom 16. Jul. 1782, wornach die mit Sprengglas belegten Waaren weder verfertiget, noch verkaufet werden sollen.

Schandbühne. Appellazionsdekret vom 20. Hornung 1786. Es ist mißfällig bemerket worden, daß die auf die Schandbühne ausgestellt werdende Sträflinge ihr Angesicht dergestalt verhüllen, daß sie an ihrer Gesichtsbildung ganz unkennbar werden.

Da nun hierdurch zum Theil der Endzweck dieser Ausstellung, um sich nämlich vor derley schlechten Leuten hüten zu können, verfehlet wird, so ist darauf zu sehen, daß künftig derley Leute ohne alle Verstellung dem Publikum zur Schau ausgestellet werden.

Schulgelder. Hofentschließung vom 10ten Sept. 1785, wornach dieselben durch die Ortsgerichte einzutreiben, und wöchentlich den Schullehrern bey Dafürhaftung der Obrigkeiten zu behändigen sind.

Seifensieder. Hofentschließung vom 12ten May 1783, wodurch die dermalige Bezirkseintheilung der Seifensieder abgestellet, und jedem Seifensieder der Kauf und Verkauf seiner Feilschaften in allen Gegenden und Bezirken ohne Unterschied

gestattet, und alle Satzung, jedoch nur auf dem Lande, aufgehoben wird.

Schlachtbank. Hofdekret vom 5ten Jun. 1784, wornach bey Errichtung oder Umsetzung einer Schlachtbank, oder Schlachtbrücke, jedesmal vorläufig die obrigkeitliche Bewilligung einzuholen.

Schreyen auf der Gasse. Verordnung vom 1. August 1781. Das muthwillige Schreyen und das Händeklatschen auf der Gasse ist bey gemessener Strafe jedermann ohne Rücksicht des Standes verboten.

Schmiedsgewerbe. Regierungsverordnung vom 30. März 1784, vermög welcher die Schmiedsgewerbe nur jenen Gesellen verliehen werden sollen, die sich mit einem Zeugniß der Pferdheilungskunde über ihre diesfälligen Kenntnisse ausweisen können.

Schub schwangerer Personen. Hofentschließung vom 15ten May 1782. Die schwangeren lüderlichen Weibspersonen, wenn sie der Entbindung nicht schon zu nahe sind, und ohne Schaden transportiret werden können, sollen allemal an ihr Geburtsort abgeschoben werden. Indessen steht ihr frey, den Ersatz der Kindbettskösten an dem Verführer zu suchen.

Schafzucht. Hofentschließung vom 28sten April 1786, wornach zu Veredlung der erbländischen Schafzucht verordnet worden, daß die Güter- und Wirthschaftsbeamten, wenn sie italiänische

sche oder spanische Schafe kommen lassen, in Ansehung solcher zur Zucht bestimmten Thiere eine gänzliche Befreyung aller Zoll- und Wegmäuthen genießen sollen, nur müssen darüber bey der Hofstelle Freypässe erlangt werden.

Scheidwasser. Hofdekret vom 27sten Dez. 1785, daß vom 1ten Febr. d. J. anzufangen der Einfuhrszoll vom Scheidwasser sowohl, als Vitriolöl, und mineralischen Geistern, nämlich Spiritus Nitri, Salis, Sulphuris, Vitrioli u. s. w. durchaus gleich mit 4 Fl. vom Zentner entrichtet, und eingehoben werden solle.

Schmelztiegel. Hofdekret vom 13. März 1786, wornach zu mehrerer Aufmunterung der Unternehmer jenem, welcher vollkommen gute und brauchbare Schmelztiegel aus innländischem Materiale zuerst verfertiget, eine Belohnung von 100 Dukaten mit der Versicherung bewilliget wird, daß derley Schmelztiegel dem Erfinder sowohl bey den k. k. Münz- als Bergämtern vorzüglich würden abgenommen werden.

Silbermünzen. Hofentschließung vom 6ten März 1786, wornach das Publikum verständiget werden soll, daß die Vermuthung desselben von einer bevorstehenden Erhöhung der Silbermünzen ungegründet seye, und diese Erhöhung niemals Platz greifen könne.

Sonntags- und Feyertagsprediger. Hofdekret vom 25sten Jänner 1784, wornach die Stellen der bloßen Sonn- und Feyertagsprediger we-

wegen der neuen Pfarreinrichtung gänzlich aufzuhören haben.

Schuster. Regierungsverordnung vom 15. April 1785. folgenden Inhalts: Die Schustermeisterrechtswerber sind zu Verfertigung eines Paars Manns- eines Paars Frauenzimmerschuhe, und eines Paars glanz- oder kalblederner Stiefeln zu verhalten, jene aber, die ein Paar Stiefeln nach englischer Art verfertigen, sind ohne Meisterrechtstax sogleich zum Meisterrecht zu befördern, und die Meistertax von 33 Gulden auf 25 Gulden herabzusetzen.

Detto Regierungsverordnung vom 23. Sept. 1785, wornach dieselben ein Paar Militär Reuterstiefel, oder Kommißschuhe, und ein Paar Frauenschuhe zur Probe verfertigen sollen.

Schutz. Hofresoluzion vom 15ten Jänner 1784, wornach der Schutz ein Beweis der Verdienste und Geschicklichkeit ist, und folglich den Schutzverwandten das Bürgerrecht nicht erschweret werden solle.

Schwerdfeger. Hofentschließung vom 4ten Oktober 1785, wornach dieselben nebst den ihnen zugestandenen Silberarbeiten auch silberne Sporen, Stockknöpfe und Schnallen verfertigen dürfen.

Segensprüche. Hofdekret vom 5ten März 1784, womit alle Segensprüche über Brod, Wein, Wasser, Kerzen, Saamen, Früchte, dann der

Vinzenzsegen und Generalabsoluzionen der ohnehin aufgehobenen Bruderschaften abgestellet werden.

Seelsorger. Hofdekret vom 13ten Jänner 1784, wornach die Seelsorger mit Nachdruck zu ermahnen, daß sie bey Publizirung der ihnen zukommend landesfürstlichen Verordnungen kein Wort ändern, noch in eine Erklärung sich einlassen sollen.

Selbstverstümmlung. Hofentschließung vom 14. Okt. 1783, wornach die Selbstverstümmlung unter Strafe einer zehnjährigen Schanzarbeit und Ausstellung auf der Schaubühne verboten ist, und die diesfälligen Verbrecher der Kriminalbehörde übergeben werden sollen.

Detto Hofdekret vom 19. März 1784, wornach Se. Maj. zu desto wirksamerer Hindanhaltung des Vergehens, mit welchem manche, um sich dem Militärdienste zu entziehen, sich an ihren Körpern verstümmeln, über die bereits bestehende Gesetze weiters zu befehlen befunden, daß solche Selbstverstümmler zu Stückknechten zu bestimmen seyen, und also in dermaliger Friedenszeit ihre gesetzmässige, in einer langjährigen Gefängniß bestehende Strafe mit dem Beysatze auszuhalten haben, daß, wenn in dieser Zeit ein Krieg ausbricht, sie als Stückknechte zu dienen haben werden, so wie, wenn ihre Strafe vorüber ist, sie gleichwohl zu Stückknechten auf gedachten Fall vorgemerket zu bleiben hätten, und sey ihnen dieser Beysatz bey Vorlesung des Sentenzes zugleich kund zu machen.

Sen-

Sensenschmidknechte. Hofentschließung vom 1. Jun. 1785, wornach dieselben, und die Jungen, so lang selbe in Arbeit stehen, und zum Betrieb der Gewerbe unentbehrlich sind, oder jene, so aus Steyermarkt in Oesterreich ob und unter der Ens, et vice versa, zu Sensenschmiedwerken gehen, von der Rekrutirung ausgenommen, und die wirklich beym Militär dienenden, falls sie dem Gewerbe unentbehrlich würden, zu entlassen sind.

Sinnenverrückung. Verordnung vom 14. Oktober 1782, daß, wenn irgend jemand im Lande mit der Sinnenveränderung, oder einem ähnlichen Falle behaftet würde, solcher nicht gleich unmittelbar hieher nach Wien geschickt, sondern inmittelst an einem sichern Orte in Verwahrung gebracht, und die Anzeige an Regierung gemacht werden solle.

Schriftgießerey. Hofdekret vom 12. März 1782. Es stehet jedermann frey, wie, und wo er will, in den Erbländern Schriftgießereyen gleich andern Fabrikaturen zu errichten.

Soldaten (beurlaubte). Hofentschließung vom 31. Jänner 1784, wornach Se. Maj. anbefehlen, daß beurlaubte Soldaten ohne beigebrachten Regimentskonsens von den Pfarrern nicht getrauet werden sollen.

Soldatenkinder. Hofresoluzion vom 17ten November 1783, wornach Se. Majestät befehlen, daß Soldatenkinder bey Fabriken, Handwerken,

Partikuliers, und Bauern untergebracht werden sollen.

Soldatenvermögen. Hofdekret vom 15ten März 1784, wornach Se. Maj. anzubefehlen geruhet, daß das Generale vom 18. Jul. und 12. September 1766, dann 5. Dez. 1767. mit dem Verbot, daß den Soldaten ihr Vermögen ohne Vorwissen des Regimentskommendanten nicht erfolget, und so auch die ihnen eigenthümlich zugehörigen Wirthschaften und Grundstücke nicht veräußert, sondern demselben beygelassen werden sollen, zu jedermanns genauer Nachachtung in wiederholte Erinnerung zu bringen sey.

Strafbothen. Hofdekret vom 16. Hornung 1786, daß künftig in Justitzangelegenheiten keine Strafbothen, wie dermal einiger Orten gewöhnlich gewesen, auf Exekuzion mehr abgeschicket, sondern die an die untergeordnete Behörden erlassenen Verordnungen, wenn sie unbefolgt bleiben sollten, durch verhältnißmäßige Geldstrafen unterstützet, und diese zum Besten des Taxfundi getreulich und unnachsichtlich eingehoben werden sollen.

Ständeln und Hütteln. Hofresoluzion vom 11. November 1784, wornach die Ständeln und Hütteln ferners zu verbleiben haben, wo und wie sie sind, auch nach Maaß, wie sich Bittwerber melden, an schicksamen Orten vermehret, endlich über derley Gesuche an Regierung die Anzeige gemacht werden solle.

Detto Verordnung vom 3. Sept. 1782. Wenn Gesuche um Standl und Hüttel zwischen den Sta tthören vorkommen, soll immer einverständlich mit der Fortifikazion vorgegangen, und diese Hüttel, um die Passage nicht zu hemmen, in die gehörige Weite und Reihe gesetzt werden.

Detto vom 23. Novemb. 1782. Ständl von Krämern und andern Partheyen sollen untersucht, die, so der Passage hinderlich, mithin auch jenes beym Fürst Kaunitzischen Gebäude, von dannen weg, und anderswohin transferiret werden.

Standgeld. Hofentschließung vom 19ten Dez. 1782, wornach nicht nur den bittstellenden Leinwanddruckern, sondern überhaupt allen übrigen Gewerbsleuten, welche keine Stände zum Verkauf ihrer Waaren halten, und bisher ein Standgeld dafür entrichtet haben, solches nachgesehen wird.

Stärk- und Haarpuderverschleiß. Hofentschließung vom 14ten Jänner 1784. folgenden Inhalts: Der Stärk- und Haarpuderverschleiß ist von Regierung zu bewilligen, und hat die dießfällige Administrazion den von Regierung bestellten diesfälligen Verschleissern die Lizenz unverweigerlich zu ertheilen, auch hat sich in Hinkunft die Administrazion in derley Verleihungen nicht mehr einzumengen, sondern sich blos mit Verwaltung des Gefälls zu beschäftigen, und in diesfälligen Defraudazionsfällen die Anzeige an Regierung zu machen.

Detto Regierungsverordnung vom 26. April 1785, wornach der Stärk- und Haarpuderverschleiß in Hinkunft keinem Kaufmann mehr, sondern dort, wo es nöthig ist, andern Verdienst bedürftigen Individuen eingestanden werden solle.

Detto Hofdekret vom 23. May 1785, wornach der Stärk- und Haarpuderaufschlag samt dem diesfällig ausschließenden Handel in Niederösterreich aufgehoben, und in eine Stempelgebühr verwandelt, auch anbefohlen worden ist, daß in Hinkunft bey Verleihung des Stärk- und Haarpuderverschleißes die Stempeladministrazion allemal hiervon verständiget werden solle.

Detto Regierungsverordnung vom 12ten Jul. 1785, wornach dieselben ihre Waaren nehmen darfen, wo sie immer wollen, indem der diesfällig ämtliche Handel aufgehöret hat.

Stadt- Markt- Dorf- und Gassenbezeichnung. Verordnung vom 4. Hornung 1782. Bey jeder Stadt, jedem Markte und Dorfe soll der Name in deutscher und mährischer Sprache auf einer Säule und schwarzen Tafel mit weißer Farbe, und in größeren und kleineren Städten der Name der Gasse zu Anfang und Ende derselben auf der Mauer schwarz aufgezeichnet werden.

Stempelpatenserläuterung. Regierungsdekret vom 5. November 1784. des Inhalts: da in nachfolgenden Fällen wahrgenommen worden, daß das neue Stempelpatent nicht in allen Ländern gleich beobachtet werde, ist herabgelanget: Die

monatlichen Interimsquittungen jener Beamten, welche ihre Besoldung monatlich empfangen, und bisher zu Ende des Quartals diese monatlichen Quittungen mit einer Quartalsquittung ausgewechselt haben, seyen nicht gestempelt worden, sie seyen aber auch in sich selbst nicht erlaubt, sondern es müsten solche monatliche Zahlungen auch monatlich verrechnet, folglich mit Quittungen belegt, und diese klagenmäßig gestempelt werden.

Die den Mautbeamten für die Amtserfordernisse überhaupt jährlich passirten Summen sind nicht so, wie wenn sie dieselben verrechneten, Offiziosa, sondern nur Entschädigungen für ihre Ausgaben, welche ihre Verrichtungen erfordern, und also müsten die dafür ausgestellten Quittungen eben so gestempelt seyn, wie jene für Entschädigungen wegen Reisekösten, die ein Beamter erhält.

Die Quittungen der Kontrabanddenunzianten und Apprehendenten sowohl, als der Beamten selbst für ihre Kontrabandsantheile, und ihre Rekursanbringen der straffälligen über die Kontrabandsnozionen seyen gar ausser allem Zweifel stempelmäßig sowohl, als die Inventarien der Verlassenschaften der verstorbenen Beamten; in so fern aber nur wegen Kasseeingriffe, Raitreste, oder anderer Forderungen des Aerarii selbst an Beamten derselben Vermögen von Amtswegen inventiret würde, befinden sich diese Inventarien in dem Falle der Befreyung des 26. §. des Patens.

Dahingegen seyen die Constituta und Species facti in Kontrabandfällen, die Rezepissen für

zu-

zugestellte Kontrabandsnozionen, und die Zitazionen unbekannter oder abwesender Partheyen sowohl, als Edikten oder Afixa zur Publikazion der Kontrabandslizitazionen allerdings offiziosa, indem dergleichen Edikten im 18. §. des Patents B. 1. ausdrücklich auf den Fall, wenn sie in Partheysachen expediret werden, eingeschränkt sind, die Nozionen selbst aber seyen ohnehin in dem allerersten §. des Patents als Urkunden, deren sich die Partheyen zu ihrer Vertheidigung allenfalls bey Gerichte oder in via gratiae gebrauchen müssen, begriffen und meistens wie Urtheile der ersten Instanz §. 18. 1. B. b. in der dritten Klasse gestempelt seyn, die Stempelgebühr aber aus den eingehenden Kontrabandsstrafen bestritten werden.

Ueber die Rekurse der straffälligen in Kontrabandssachen, da sie offenbar Partheysachen sind, könnten die Berichte nicht nur von der Administrazion selbst an das Gubernium, und von diesem an die Hofstelle, sondern auch die von dem Inspektorate keineswegs unter dem im 23. §. des Patents Lit. E. von dem Stempel befreyten bloßen Amtsgeschäften verstanden werden, nachdem dort beygesetzet sey: Expedizionen, wie sie Namen haben mögen, welche eine Behörde in einem bloßen Amtsgeschäfte oder nach dem genauen Verstande von Amtswegen erläßt. Da denn solche Berichte nicht nach dem genauen Verstande von Amtswegen, sondern auf Ansuchen einer Parthey um eine Gnade erstattet werden, und obwohl Berichte überhaupt unter diesem nämlichen Worte in den verschiedenen Klassen des Stempelpatents nicht enthalten seyen, so folgte doch eben daraus, weil in

dem

dem erstgemeldtem 23. §. Berichte in einem blossen Amtsgeschäfte von dem Stempel ausgenommen sind, daß andere Berichte in Parthensachen nicht davon befreyet, sondern unter dem allgemeinen Ausdruck: Schriftenexpedizionen im 3ten und 17ten §. begriffen seyn, mithin daß auch alle Berichte über Kontraband, oder andere Strafrekurs in via gratiae in die dritte Klasse des Stempels unter die Antwort schreiben, die in dem Geschäfte einer Parthey von einer Obrigkeit an die andere ergehen, gehören, gleichwie die Verwilligung einer solchen Gnade, wenn sie wenigstens 100 Fl. beträgt, nach dem 17. §. mit dem Stempel der zweyten Klasse, sonst aber mit der dritten Klasse müste intimiret werden; endlich seyen die Eidesformeln, welche die Beamten nur zum Beweise für die Akten unterfertigen, Offiziosa, so lange sie den Beamten nicht hinausgegeben werden, in welchem Falle sie wie alle Eidesformeln vermög des 19. §. des Patents nach der 4ten Klasse gestempelt seyn müssen.

Uebrigens seye wahrgenommen worden, daß nicht nur in allen Fällen der Kontrabandrekurse, sondern auch in andern Parthensachen, die nach Hof gelangen, die Berichte der Gubernien, oder zum wenigsten die von ihnen beygelegten von den untern Behörden an sie erstatteten Berichte nach der oben aus dem Patente gezogenen Schlußfolge seyn muste, und komme es nur auf die richtige Unterscheidung an, was für Berichte nach dem 23. §. in genauem Verstande von Amtswegen ergehen, folglich stempelfrey seyn, welcher genaue Verstand darinn bestehe, daß an demjenigen, was eine Parthey anbringt, oder ansuchet, nicht eben

der-

derselben allein, sondern auch dem allerhöchsten Dienste eine Gefälle, oder dem gemeinen Besten gelegen seye, so, daß, wenn es auch nicht um die Vortheile der ansuchenden Parthey zu thun wäre, doch wegen des Dienstes, wegen des Gefälles, oder wegen des gemeinen Besten, die Berichte darüber von den untern Behörden würden abgefordert, oder nach Hof erstattet werden.

In welchen Fällen also solche über das Anbringen der Partheyen stempelfrey zu seyn hätten, jedoch hätten die Referenten diesen Umstand insonderheit allezeit wohl in Acht zu nehmen, und wenn er sich in einer Sache nicht befände, in welcher die Berichte der untern Behörden nicht gestempelt wären, es im Vortrage zu bemerken, und denselben die Unterlassung des Stempels das erstemal ausstellen, und die Stempelgebühr nachtragen zu lassen, das zweytemal aber und sofort wären die untergebenen Beamten patentmäßig zu bestrafen, und die Strafgelder der Siegelamtsadministrazion zu übergeben, anderer Partheyen ungestempelte, oder nicht klassenmäßig gestempelte Berichte, oder Urkunden aber dem Fiskalamte in Folge des 30. §. des Patents anzudeuten.

Detto Hofdekret vom 11. November 1784, wornach einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe einige von dem Militärinvalidenamte bey dem neuen Stempelpatente aufgeworfene Zweifel dahin erläutert worden sind, daß nach dem 27. §. des neuen Stempelpatens alle Quittungen und Empfangsscheine stempelfrey seyen, die über dasjenige ausgestellt werden, so ein Regimentbataillon, und son-

sonstiges Militärkorps, als Invaliden, Becker, 2c. aus der Kriegskasse an Gasche, Löhnung, Rekroutirung, Montirung empfängt, wornach die Foderung, und die in ihre Stelle eingetretene Dienstgrazialien, und Surrogaten an die Invaliden, Soldaten ihre Weiber und Kinder, wie bisher, noch weiters auf ungestempelte Quittungen zu bezahlen kein Bedenken sein könne, weil die Forderungen ehehin aus des Mannes Guthabung an dem Traktament entstanden wären, und daß, obschon der Mann dermalen alles Nothwendige von dem Aerario erhält, mithin eigentlich keine Guthabung mehr bestehen mag, gleichwohl Seine Majestät am Platze der Traktamentsguthabung eine Gnadengabe zu bewilligen geruhet hatten.

Attestaten de Vita & Ubicatione, welche von Pensionspartheyen nebst den gestempelten Quittungen beygebracht werden müssen, wären Anzeigen über Amtsgeschäfte derjenigen, die ex Officio darauf zu sehen haben, damit solche Partheyen nicht weitershin die Pension beheben, deren ihre Umstände sich in der Folge so verändert haben, daß sie des Pensionsgenusses nicht mehr fähig sind, daher derley nach dem 22 §. des neuen Stempelpatents von Amtswegen ausgefertigt werdende Zeugnisse, wie bisher, noch fershin auf gestempelten Quittungen geschrieben werden könnten.

Hingegen würde in Verehligungsfällen der in Ländern mit dem Patentalgehalt lebenden Invaliden, die solchen Heyrathen vorauszugehen habenden Zeugnisse der betreffenden Obrigkeit nebst Verzichtsreversen, als Civilurkunden betrachtet, daher diese

von

von den Obrigkeiten und von den Weibspersonen, die mit Invaliden sich verehligen, auf gestempelten Bögen beyzubringen seyn.

Detto Hofdekret vom 21 July 1785 des Inhalts: Obgleich in dem Stempelpatente §. 14. unter den Urkunden, bey welchen die Bestimmung der Klassen des Stempels aus dem Werthe ihres Gegenstandes fließt, überhaupt Zahlungsanweisungen begriffen sind, so sind dennoch darunter diejenigen nicht verstanden, womit Zahlungen der Arbeits- oder Handwerks- oder Kaufleute für geleistete Arbeiten, oder gelieferte Waaren angewiesen werden; es sind also die Anweisungen an die Kassen ohne Stempel zu erlassen.

Steuerregulirungsoberdirekzion. Regierungsdekret vom 13 April 1785, mittelst welchem dieselbe zur Berichtigung des allgemeinen Steuergeschäfts, bestehend aus Herrn Stadthauptmann, und dem k. k. Rathe Holzmeister, dann in jedem Kreisviertel eine diesfällige Unterkommission, bestehend aus einem Kreiskommissär, und Kammeralwirthschaftsbeamten, errichtet worden.

Stiftlinge. Kundmachung vom 7 April 1784, daß für die in der aufzuhebend k. k. theresianischen savoischen Akademie befindlichen Stiftlinge ein akademisches Haus nahe an der Universität in der Stadt zubereitet werde, worinnen der Studien- und Lehrkurs seinen Anfang vom 1 November nehmen wird; daß drey Klassen von Stipendien für die Stiftlinge zu 500, 400, und 300 Gulden gemacht, von demselben die Stiftlinge aber ausserhalb

des

des Hauses Kost und Wohnung zu nehmen angewiesen werden.

Stiftungsbeamtenwittwen. Hofresoluzion vom 23 Jäner 1786, wornach selbe nicht pensionsfähig sind, sondern ihnen höchstens nur eine Stiftungspfründe zu guten kommen soll; doch ist in einem obwaltenden ganz besondern Falle der gutächtliche Bericht zu erstatten.

Stipendien. Hofentschliessung vom 22 July 1784, wornach Seine Majestät anbefehlen, daß die Stipendien der savoischen theresianischen Akademie, und überhaupt alle Studienstipendien nur denjenigen Individuen verliehen werden sollen, welche nach einer von der Hofkommission vorgenommenen scharfen Prüfung für würdig erkannt worden seyn werden.

Stipendien und Stiftungsplätze. Regierungsverordnung vom 8 Oktober 1784 des Inhalts: Stipendien und Stiftungsplätze, so erlediget werden, sind mit Vorschlagung eines qualifizirten Jünglings der Regierung anzuzeigen, und von dieser die Sache weiters der Stiftungshofkommission vorzulegen.

Detto vom 2 November 1784 des Inhalts: Stipendien können nur jene, so die erste Klasse haben, bekommen: zu jenen, die Jure Sanguinis, aut Loci verliehen werden, wird auch die zwote Klasse zugelassen. Die dritte Klasse schließt gänzlich aus, und ist bey jeder Austheilung der Bericht sammt Attestaten hinaufzugeben.

Steinkohlen. Hofdekret vom 12 July 1784, wornach anbefohlen wird, das Publikum zur Entdeckung der Steinkohlen, welche anstatt des Brennholzes ohne Nachtheil der Gesundheit gebrauchet werden können, beßtmöglichst anzueifern.

Stokotorer. Regierungsverordnung vom 30 Dezember 1785, wornach die bürgerlichen Stokotorer in Hinkunft die ganz gemeinen Stokotorarbeiten noch ferners allein, und mit Hintanhaltung der Bildhauer, oder Steinmetzen bevorzubleiben; die übrigen künstlicheren Arbeiten aber, sie seyen vom Gips, Kalk, oder Malter, bey welchen eine Kenntniß der Architektur, ein wohlgebildeter Geschmack, eine Regelmässigkeit der Zeichnung, kunstmässiges Verhältniß der vorzüglich gewählten Verzierungstheile, Figuren, oder dergleichen, an Platfonds, oder an äusserlichen Hausornamenten vorausgesetzt wird, mögen auch den Bildhauern gemeinschäftlich mit den dazu ebenfalls fähigen Stokotorern unbenommen seyn.

Sträflinge. Hofentschliessung vom 19 July 1783. Allen zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflingen soll zur Erhaltung der Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit das Haar abgeschnitten, und dieses alle Monate ohne Ausnahme des Alters, der Person, des Geschlechts und der Strafe wiederholt werden.

Sindomir. Verordnung vom 10 July 1782, wornach denen nach Sindomir in Gallizien übersiedelnden Personen aller Beistand zu leisten ist.

Spatzenköpfe. Verordnung vom 25 July 1782, wornach es von der anbefohlenen Einlieferung derselben für die Zukunft sein Abkommen hat.

Stadtsäuberung. Verordnung vom 2 August 1782, wornach die Stadtsäuberung, oder Kehrung, so bey der Nacht mit Fackeln, oder nur an schönen Plätzen von den Arrestanten vorgenommen wurde, aufgehoben ist.

Spenglermeistergesellen. Regierungsdekret vom 23 Dezember 1785, wornach selbe in Hinkunft die vorläufige Zeichnung des aufgegebenen Probstücks bey dem Graveurakademiedirektor Hagenauer zu verfertigen haben.

Schub. Verordnung vom 20 August 1782, wornach die dermalige Verfassung in Ansehung des Schubes noch ferners zu verbleiben hat.

Detto vom 31 August 1782, bevor der Schub ins römische Reich abgeht, soll auf allen Gründen visitiret, und die dahin gehörigen Vagabunden abgeschicket werden.

Schmiedgesellen. Hofentschliessung vom 31 März 1786. Schmiedgesellen, so durch Zeugnisse des Professor Wollstein sich über ihre Fähigkeit in der Theorie des Hufschlags, und der thierischen Chrirurgie, dann der Pferdoperazionen ausweisen, sind ohne Umstand zur freyen Ausübung ihrer Kunst zuzulassen. Jene aber, so überdies eine förmliche Schmiedfeuerstätte errichten, mithin auch die mechanischen Schmiedarbeiten ausüben wollen,

müssen nebst Beybringung der wollsteinischen Atte- state auch der Verfertigung eines Meisterstücks, welches brauchbar, und nicht kostspielig seyn muß, sich unterziehen.

Soldatenweiber und Kinder. Verordnung vom 29 März 1782, wornach in der Provinzialversorgung stehende Soldatenweiber und Kinder alle halb Jahr angezeigt werden sollen.

Sprache (deutsche). Hofdekret vom 12 July 1784, daß die Pastoraltheologie, die Rechte, Medizin, und Philosophie deutsch vorzutragen, und auch die Prüfungen und Disputazionen in deutscher Sprache zu halten sind.

U. V.

Venia ætatis. Hofentschliessung vom 9 May 1785, wornach die Venia ætatis in allen Fällen der Personalinstanz des Mündels eingeräumet wird, bey welcher das Anbringen einzureichen, die Untersuchung zu pflegen, und die Erledigung zu schöpfen ist.

Verlassenschaftsabhandlung. Hofentschliessung vom 11 May 1784, wornach Seine Majestät zu resolviren geruhet, daß die in denen im Lande Oesterreich unter der Enns annoch bestehenden öffentlichen Verpflegungshäuser befindlichen Spitalleute, oder Beamte, wenn sie adelich sind, sowohl mit der Personaljurisdikzion, als Verlassenschaftsabhandlungspflege, dem niederösterreichischen Landrechte, die unadelichen aber inner den Linien dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien, ausser demselben aber dem in jedem Bezirke befindlichen allgemeinen Ortsgerichte zu unterstehen haben, so weit nicht die § 25. der Jurisdikzionsnorma aufrecht erhaltene Militärjurisdikzion eintritt.

Verzinsung der Pupillargelder. Hofdekret vom 13 May 1782, wornach Seine kais. königl. apost. Majestät über die Höchstderoselben beschehene unterthänigste Anzeige wegen des einiger Orten im Lande bestehenden Gebrauchs einer minderen Verzinsung der Pupillargelder höchst zu verordnen befunden haben, daß, soweit Pupillargelder bey den Dominien, und herrschaftlichen Kassen anliegen, selbe mit keinem andern, oder mindern In-

teresse, als das landesgebräuchlichste ist, bezinset; jene Kapitalien aber, so dermal zu 3 1/2 Prozent auf unterthänigen Gründen angeleget sind, zwar noch weiters auf selben liegen gelassen, für das künftige hingegen selbe nicht anderst, als zu 4 Prozento ausgtliehen, oder ad Fundum publicum angelegt werden sollen.

Vidimirungen. Regierungsdekret vom 17 August 1782, wornach die Vidimirungen der päpstlichen Bullen, Breven, und anderer Urkunden dem Notario publico verboten, den Expediteren und Registratoren hingegen bey landesfürstlichen Stellen, ferners den Kreissekretarien und Sindicis in Kreisstädten gestattet sind.

Universaldeppsitenamt. Hofdekret vom 15 Jäner 1784, daß das in Wien bestandene Universaldepositenamt aufgehoben, und jeder Gerichtsbehörde die dahin gehörigen Deposita zur eigenen Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Universalkrankenhauses - Personaljurisdikzion. Hofdekret vom 30 September 1784, worin verordnet wird, daß dem dermalig allgemeinen Krankenhause in dem Bezirke des ehemaligen Armenhauses, und dazu gehörigen Alsterbachs, dann dem Burgerspital in seinem Hausbezirke die von diesen Armenhäusern vorhin ausgeübte Personalgerichtsbarkeit einsweilen noch, und über die in diesen Häusern wohnende unadeliche Beamte, Aerzte, Wundärzte, und Geistliche, dann die in selben aufgenommenen und darinnen wohnenden unadelichen Versorgte beyzubelassen sey, dagegen in Anse-

hung

hung deren in das Spital zur Heilung aufgenommenen Kranken kein anderes Recht zustehe, als über das ins Spital mitgebrachte Vermögen die Inventur aufzunehmen, die sie sodann der ordentlichen Persónal- und Abhandlungsinstanz des Verstorbenen zu übergeben haben; wo endlich diejenigen Armen, die in diesen Häusern nicht wohnen, ob sie gleich aus dem Fond derselben verpflegt werden, der Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts, in dessen Bezirke sie wohnen, unterstehen sollen.

Universität. Hofdekret vom 21 März 1784, wornach den Universitätsgliedern, nämlich den Professoren und sämmtlichen immatrikulirten Doktoren und ihren Ehegattinnen und Wittwen bey gerichtlichen Erscheinungen vor den Magistraten der Sitz, und in den Expedizionen die Beysetzung des Ehrenworts **Herr**, oder **Frau** gegeben werden solle.

Unterrichtsgeld. Hofentschliessung vom 26 April 1784, wornach vom 1 November 1784 an, auf den sämmtlichen Universitäten, Gymnasien und Lycäen der unentgeltliche Unterricht aufhören, und von jedem Studierendem ein mässiges Unterrichtsquantum bezahlet werden soll, nämlich:

	Fl.
Für die lateinische Schulen, oder Gymnasien jährlich	12
— — philosophischen und chirurgischen Studien auf universitäten und Lycäen	18
— — übrigen höheren Wissenschaften auf Lycäen	18
— — übrigen höheren Wissenschaften auf Universitäten	30

Unteroffiziers (wohlverdiente). Hofentschliessung vom 19 May 1785, wornach Seine Majestät anbefehlenen, das künftig alle in Erledigung kommende Gerichtsdiener, und Thürhüterstellen alten, wohlverdienten Unteroffiziers verleihen, und zu diesem Ende bey derley Diensteserſetzungen jederzeit ein Verzeichniß der hiezu qualifizirten Subjekten von dem betreffenden Generalkommando anverlanget werden solle, um hieraus das tauglichste zu wählen.

Unterthanen. Regierungsdekret vom 6ten September 1754, wornach Unterthanen in ein derzeit nicht konskribirtes Land auf längere Zeit nicht abgehen können, ohne von der Herrschaft, oder dem Kreisamte mit Einverständniß des Werbbezirksregiments die Erlaubniß erhalten zu haben.

Uhrblätterschmelzer. Regierungsdekret vom 16ten September 1785, wornach das Bürgerrecht zwar ertheilet werden kann, jedoch nur ad Personam, ohne mindesten Zusammenhang mit der ausübenden Kunstarbeit, und sey hiebey auf Errichtung neuer Innungen nicht fürzudenken.

Urkunden öffentliche. Verordnung vom 22 July 1784, wornach die Aussteller derselben von der betreffenden Obrigkeit eigens hiezu in Eid und Pflicht zu nehmen.

Vormundschaft, oder Kuratel. Hofdekret vom 25 Oktober 1784, wornach Seine Majestät anzubefehlen geruhet, daß keine Staatsbeamte von den Gerichtsstellen zu einer Vormundschaft, oder

Ku-

Kuratel benennet werden sollen, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein Staatsbeamter Jure Sanguinis zum Vormund benenuet werden wöllte; theils, weil es den Staatsbeamten ihre aufhabenden Geschäfte nicht erlauben, den Vormundschaften so obzuliegen, wie es gehörete; theils damit die Gerichtsstellen desto genauer auf die Handlungen der der Vormünder sehen mögen.

Votiren bey Justizstellen. Hofdekret vom 22 März 1785, wornach Seine Majestät in allen Erblanden bey den sämmtlichen Justizstellen einzuführen befunden, daß, wenn unter des Präsidentens Vorsiß eine Ratssitzung abgehalten wird, welcher der Vizepräsident intervenirt, dieser in der von dem Präsidenten geschehenden Umfrage die letzte Stimme zu führen habe.

W. Wachs

W.

Wachs. Hofresoluzion vom 21 August 1785, wornach das Wachs in Scheiben, und diesfällige Kerzen, so hier gebleichet werden, und ausser Land gehen, keiuen Rückzoll mehr bezahlen.

Wachskerzen. Hofdekret vom 4 März 1784, vermög welchem die Einfuhr der in Gallizien verfertigten Wachskerzen in die böhmisch- und österreichischen Erblande mit vermindertem Konsummozoll, nämlich vom Zentner weisser Wachskerzen nur mit 8 Fl., und von den gelben mit 6 Fl. gestattet wird.

Wagnerarbeiten. Hofresoluzion vom 28ten April 1785, wornach die Wagnerarbeiten vom Lande in der Stadt unbeirret verkaufet werden sollen.

Waisendienste. Allerhöchste Verordnung vom 25 Jäner 1782, daß nur die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Unterthanen zu Hof- und Waisendiensten genommen, denselben aber, wenn sie über 14 Jahre alt sind, der den anderen Dienstbothen gegebene Liedlohn gereichet werden solle.

Waldungen private. Hofdekret vom 25ten August 1785, wornach Seine Majestät allergnädigst zu entschliessen geruhen, daß das wegen der in den landesfürstlichen Waldungen ausgeübt werdenden Holzdiebereyen kundgemacht werdende Patent auch auf die Privatwaldungen auszudehnen seye.

Wallfahrten. Hofdekret vom 21 März 1784, daß die Wallfahrten mit Vortragung des Kreuzes, oder der Fahnen wiederholt verboten, und die betretenen bestrafet werden sollen.

Wanderpässe. Hofdekret vom 15ten März 1785, wornach die von der Obrigkeit zum Uibergang aus einem Werbbezirke in den andern gegebenen Wanderpässe ganz allein von der Stemplung frey seyn sollen.

Wasser (aus dem) gerettete Personen. Hofentschliessung vom 2 Jäner 1783, wornach Personen, so aus dem Wasser gerettet worden, nicht auf den Kopf gestürzet werden sollen.

Weibspersonen liederliche. Hofresoluzion vom 8 Juny 1782, wornach liederliche und schwangere Weibspersonen, wenn ihre Entbindung nicht zu nahe kömmt, an das Geburtsort abgeschoben werden sollen.

Weingarten - Bestandinhaber. Hofresoluzion vom 10 Marz 1785, wornach die Erlaubniß, seinen eigenen gefechsten Wein auszuschenken, auf die Weingarten - Bestandinhaber nicht zu erstrecken, sondern bloß von den angesessenen Unterthanen zu verstehen ist, wenn sie auch nur Uiberländweingärten hätten.

Weinhändler. Regierungsverordnung vom 13 May 1785, wornach die Weinhändler mit hungarischen Weinen zu verhalten sind, künftig alljährlich wenigstens die Hälfte des hungarischen Wei-

Weinenfuhrquanti in Oesterreicher Weinen auszuführen, und der diesfällige Ausweis jährlich vom Magistrate an Regierung zu geben ist.

Weinverkaufsbeschränkung. Verordnung vom 21 May 1782, wornach die Weinverkaufsbeschränkung, wodurch in einigen Gemeieden den Weinzierln und Inleuten vor heiligen drey Königen ihren gefechsesien Wein zu verkaufen nicht gestattet wurde, ganz aufgehoben, und alle derley Privatzwangsrechte abgestellet worden sind.

Welser Bauholzhandlungskompagnie. — Regierungsverordnung vom 28 May 1784, wornach derselben Privilegieu nicht bestättiget, sondern der diesfällige Handel vollkommen frey erkläret worden.

Werkstatt. Regierungsdekret vom 25 April 1785, wornach die Eröffnung der Werkstatt keinem neu angehenden Meister gestattet werden soll, bevor er sein Meisterstück verfertiget hat, und selbes recht befunden worden ist.

Willkommsbecher. Hofdekret vom 32 May 1781, wornach der, besonders bey den Hutmachergesellen, übliche Unfug mit dem sogenannten Willkommsbecher der Willkommstrunk eingestellet wird.

Winkelschreiber. Hofdekret vom 9 September 1784 folgenden Inhalts: Es hat bisher die Erfahrung gelehret, daß die Unterthanen von den in grosser Menge vorhandenen Winkelschreibern entweder zu ungegründeten Klagen aufgesetzt, oder

aber,

aber, wenn die Beschwerden Grund haben, solche von den Winkelschreibern öfters bey unrechten Behörden angebracht, in einem und andern Falle aber den Unterthanen namhafte unnöthige Kösten verursachet werden, die Unterthanen zum Theil auch aus dem Irrwahn, als ob sie sich bey dem Kreisamte über die obrigkeitlichen Bescheide immer schriftlich beschweren müßten, die Winkelschreiber als nothwendig ansehen. Seine Majestät haben daher in Erwägung alles dessen allergnädigst zu verordnen geruht, den Kreisämtern mitzugeben, 2aß sie nicht allein feste Hand darauf halten sollen, daß die Unterthanen von den Herrschaften zur Einlegung schriftlicher Klagen nicht verhaleen, und ihren nach Vorschrift des Unterthanspatents auf jede anbringende Klage auf Anverlangen unfehlbar schriftliche Bescheide ertheilet werden, sondern die Kreisämter selbst sollen den Unterthanen bedeuten, daß, wenn sie gegen ihre Herrschaften Klagen anzubringen haben, sie solche mündlich anbringen können, welche von den Kreisämtern in das Unterthansprotokoll einzutragen, und worüber sodann den Klägern der Bescheid schriftlich zu ertheilen sey. Sollte sich nun hiebey der Fall ereignen, daß die Unterthanen unrecht, oder ihre Klagen nicht genugsam unterstützt haben, oder das es ihnen an Beylagen, Urkunden, u. d. gl. fehle, so soll das Kreisamt, so wie es in den 13, 14 und folgenden §. des diesfälligen Patents vom 1 September 1781 ausdrücklich enthalten ist, selbe deutlich belehren, und ihnen, wenn sie unrecht haben, wohl gegreiflich und gutmeinend vorstellen, wie ihre Sachen stehen.

Wir-

Wirthe. Hofdekret vom 3 Oktober 1785, mittelst welchem den Wirthen, so Kegelstätte besitzen, das Ausscheiben, oder Ausspielen verschiedenar Sachen auf den Kegelstätten verboten wird.

Detto Hofresoluzion vom 20 Jäner 1785, wornach Seine Majestät befehlen, daß jene, so bürgerliche Wirthe werden, die Gewerbstax eben so entrichten sollen, wie solche von jedem andern Gewerbsmann, als Bäcker, Schneider, Sattler, der Bürger wird, bezahlet werden muß.

Wucherey. Verordnung vom 3 August 1783. Um dem wucherlichen Darlehen auf Pfänder, durch welche ein grösseres, als gesetzmässiges Interesse stipulirt wird, zu steuern, wird das Wucherpatent vom 26 April 1781 republizirt.

Wundärzte. Hofentschliessung vom 29 April 1785, wrrnach Seine Majestät befehlen, daß in Hinkunft weder in Städten, noch Marktflecken und grösseren Dörfern kein Wundarzt angenommen, oder demselben freye Praxis gestattet werde, wenn er nicht vorher auch die Geburtshilfe gehörig erlernet hat, und darüber das ordentliche Prüfungszeugniß beybringt, welches von jedem Wundarzte gegenwärtig um so mehr gefodert werden könne, als auf allen Lizäen und Universitäten dieses Lehrfach vollkommen eingerichtet ist.

Wund-

Wundarzneyakademie. Hofdekret vom 9 März 1786, wornach dieselbe in Wien errichtet worden, und hat, wie die Universitäten, das Recht, ihren den Lehrkurs vollendeten, und die Prüfung gut ausstehenden Schülern das Diplom als Magister, oder Doktoren der chirurgie auszufertigen, wo sodann besagte Magister und Doktoren in allen Erblanden qua tales zu erkennen, und ihre Kunst in Civili und Militari zu exerziren befugt sind.

Z.

Zeitung französische. Hofdekret vom 12 März 1782, wornach das Privilegium auf die französische Zeitung und krakauer Kalender aufzuhören hat.

Zeugnisse. Hofresoluzion vom 18ten März 1785, wornach die Zeugnisse, welche bey Gericht abgeleget, sodann den Partheyen hinausgegeben werden, nach der Eigenschaft des Ausstellers, die ausser gerichtlichen Attestaten aber nach der dritten Klasse des Stempels zu stempeln sind.

Zimmerhandwerk. Hofentschliessung vom 19 März 1786. Die diesfälligen Werber sollen künftig unter jedesmaliger Beyziehung zweyer Meister von der betreffenden Lade, des Unterkämmerers, des mechanischen Lehrers Jäger, des Oberhofarchitektens Hillebrand, und des Hofarchitektens Hochenberg nach der Vorschrift vom Jahre 1776 geprüft, und hievon bloß die Landmaurer und Landsteinmetzmeister künftig ausgenommen, und an ihre Viertelladen zur Prüfung angewiesen, selber alle in Burgfried hereinarbeitende Landmeister, wie auch die in Wien Bürger werdende Maurer, Steinmetz und Zimmerleute unterzohen werden.

Zimmermeister. Hofresoluzion vom 5 July 1784 folgenden Inhalts: nachdem der bloß auf die Handwerksprilegien sich gründende Unterschied, vermög welchem die bürgerlichen Zimmermeister sowohl auf den bürgerlichen, als Freygründen zu arbeiten die Freyheit haben, den unbürgerlichen

Zimmermeistern aber dieses auf den bürgerlichen Gründen nicht gestattet wird, allerdings gegen die dermaligen Grundsätze lauft, vermög welchen überhaupt alle Bezirksausmessungen der Gewerbsleute aufzuheben, und jedem Meister die natürliche Freyheit, da, wo er Arbeit findet, sich Verdienst, so wie dem Publikum die Auswahl unter den Professionisten zu verschaffen getrachtet werden solle, auch derley in den Handlungsprivilegien enthaltene Unterschiede nicht mehr bestättiget werden, in sich von selbst behoben sind; so hat dieser Unterschied von nun an gänzlich aufzuhören, und ist die Einleitung zu treffen, daß diese Gewerbsleute, so viel möglich, gleiche Onera zu tragen haben mögen; wo sodann jene Meister, die gute Arbeit um billigen Preis liefern, schon von selbst bey dem Publikum den Vorzug vor den schlechten Arbeitern erhalten werden.

Ziegelmaaß. Verordnung vom 5 July 1781, wornach den Ziegelbrennern ein Maaß vorgeschrieben wird, nach welchem sie ihre Ziegel auf den Verkauf in Vorrath erzeugen dürfen. Jedoch wenn ein Bauherr sich zu seinem Gebäude durchaus, oder zum Theil kleinerer Ziegel bedienen wollte, so ist dem Ziegelbrenner gestattet, sie in dem vorgeschriebenen Maasse und bedungenem Preise zu liefern. Doch muß sich der Ziegelbrenner zu seiner Rechtfertigung mit einem schriftlichen Kontrakt des Bauherrns ausweisen können.

Zimmentirung. Hofentschliessung vom 12 Oktober 1781. Zur mehreren Bequemlichkeit des Publikums wird in Oesterreich auch die Ab-

hämmung der Fässer bey den Landzimmentirungs-stazionen eingeführt, und ihnen die Anschaffung der nöthigen Zimmentirungsrequisiten anbefohlen.

Zinober. Hofdekret vom 22ten Dezember 1781. Das auf die Erzeugung des Zinobers besondere ausschliessende Privilegium ist nicht mehr weiter bestättiget, sondern die Erzeugung desselben wird Jedermann frey gestattet.

Zinssachen = Jurisdikzion. Hofentschliessung vom 19ten August 1784, wornach alle Klagen wegen ausständiger Zinse, jedoch nur soweit auf die illata & invecta gegriffen werden will, ohne Unterschied der Person bey dem hiesigen Stadtmagistrate angebracht werden sollen.

Zischmamacher. Regierungsdekret vom 15 Jäner 1784, wornach die Privilegien der bürgerlichen Zischmamacher bey ermangelnder Bestättigung ganz unwirksam sind, folglich keinem geschickten und verdienten Gesellen das Meisterrecht erschweret werden solle.

Zehrungen. Hofentschliessung vom 9 April 1784, wodurch in Oberösterreich die bey Abhandlungen sogenannten Zehrungen, ferner die bey einem sich verheurathenden Mündel zu haltenden Hochzeittische verboten werden.

Zoll nach der Türkey. Hofdekret vom 31 März 1785. Zur Abstellung der in Türkey eingeschliechenen traktatwidrigen doppelten Mautabnahme ist auf die Vermittlung des kaiserl. kön.

Herrn

Herrn Internunzius, Baron von Herbert, ein besondrer großherrlicher Befehl an die Staathalter zu Belgrad und Allepo erlassen worden, daß künftig von den nach Smirna und Konstantinopel bestimmten Waaren keine Abnahme der Maut an den Gränzen mehr Statt haben soll.

Zucker rafinirter. Hofdekret vom 11 May 1786, daß in Zukunft bey Verzollung des rafinirten Zuckers die dermal bestehende Tarra von fünf auf drey Prozent herabgesetzet werden solle.

Inhalt der Verordnungen.

Seite

A.

Abbés Commendataires. 1
Ablässe. 2
Absentirungen, sechswöchentliche, der Räthe. 2
Aburtheilung der Verbrechen. 2
Appellationsräthe. 3
Apothekergremium. 3
Apotheken, neue. 3
Akatholische. 3
Detto. 4
Achau. 4
Adel, auswärtiger. 4
Advokaten. 5
Affen. 5
Agenten. 5
Almosengelder. 5
Almosensammlung. 5
Alumnen. 6
Anstellungen. 6
Arbeits- und Rettungshaus. 6
Arme. 6

Seite

Armeninstitut. 6
Armeninstitutsbesorgung. 7
Arsenikumsverkauf. 7
Assistenz (General-). 7
Assistenzleistung. 7
Aufgabe auf die Post der gerichtlichen Expedizionen. 7
Aufputz in Kirchen. 8
Aufwand der Beamten. 8
Auskultanten (Räths-). 9
Ausspielen. 9
Auswanderungspatentserläuterung. 9
Auswanderer. 9

B.

Papiermacher. 10
Baden. 10
Bälle. 10
Pässe. 10
Bäume auf dem Glacis. 10
Bankozettelverfälschung. 11
Bankal- oder Kammeralnozionen. 11
Pakete. 11

Pan-

	Seite
Panschank.	11
Parere medicum.	12
Partheyen.	12
Passauerisches Konsistorium.	12
Berichte des Magistrats.	12
Berichtserstattungen.	12
Bergantheile.	13
Becker, bürgerliche.	13
— — brodlose.	13
Bediente der Militärpersonen.	
Behandlung normalmässige.	14
Pensionsgattungen.	14
Beamte.	14
Personalgerechtigkeiten.	15
Personalgewerbe.	15
Perückenmacher.	15
Perückenmachergewerbe.	15
Bettler.	16
Detto.	17
Beurlaubte.	17
Beurlaubungsgeschäft.	17
Bibelgebrauch.	17
Bienenzuchtslehrämter.	18
Bierschanksgerechtigkeiten.	18
Bierwirthe.	19
Bierversilberer.	20
Bilderkrämer.	20

	Seite
Bildhauer.	20
Billardverbot.	20
Bischöfe.	21
Pfarrgebäude.	21
Populazionsbücher, politische.	22
Polleten.	22
Böhmische Unterthanen.	22
Postmeister.	22
Pottasche.	22
Bratelbrater.	23
Brandwein.	23
Brodbeschauer.	23
Professionisten.	23
Präsentazionsrecht.	23
Brevier.	23
Prediger.	24
Privatmaut.	24
Briefe, beschwerte.	24
Privatpatronatspfarren.	25
Prodigialitätserklärung.	25
Buchdrucker.	25
Buchhändler.	25
Pulver- und Salpeterhandel.	26
Pulver- und Salpetererzeuger.	26
Bulla Unigenitus.	26
Bürger Wiens.	26
Bürger- und Meisterrechtswerber.	26

C. K.

	Seite
Kapitalien.	27
Kauf gestohlener Sachen.	27
Candidat zum Priesterstand.	27
Kartenmaler.	27
Kasamatenarrestanten.	27
Detto.	28
Kaufleute, fremde.	28
Kellerschanksbestandinhaber.	29
Kästenbraterhütten.	29
Chirurgi (Militärbataillons).	29
Chirurgisches Studium.	29
Detto.	30
Cioccoladegewicht.	30
Khunische Stiftung.	30
Civilkleidungsstücke.	30
Civilverbrecher.	31
Kinder.	31
Kirchhöfe.	32
Kirschner.	32
Kirchtagbesuchung.	32
Kleinverkauf.	32
Klingelbeutel.	33
Knoppernausfuhr.	33
Klosterkerker.	33
Klösterverbunfähigkeit.	33
Kohlen.	53
Collegium germanikum in Rom.	33
Kollegiengelder.	34
Kolonisten.	34
Koffeesieder.	34
Kommerzialprofessionisten.	34
Detto.	35
Kommerzialwerkmeister.	36
Kompositions- und Galanteriearbeiter.	36
Detto.	37
Detto.	38
Kompositions-Galanterie- und Falschenschmuckarbeiter.	38
Kommerzialarbeiter.	38
Kommissionsaktuarien.	38
Konkursordnungserläuterung.	38
Konsistorium.	39
Konskriptionsgeneralienerläuterung.	39
Korrespondenzen.	41
Kreisämtliche Befehle.	41
Kreiskommissäre	42
Krippen.	42
Kroaten.	42
Kuchelgärtner.	42
Kundschaften.	42
Kupferstecher, Kunsthändler.	42

Kurz-

	Seite
Kurzmesserschmiede.	43
Kurpfalz.	43
Kuratpfründen.	43

D. T.

Tabor.	46
Tallakpachtung.	46
Tabaksblätter, gallizische.	49
Tabaksblätter.	46
Tabaksgefällen = Aufschlagspersonale.	46
Damm im Stadtgute.	47
Tituli mensae.	47
Taglia.	47
Taufe, Taufpathen.	48
Taxen.	48
Delinquenten, abgeurtheilt.	49
Denunzianten.	49
Detto.	50
Depositen = Obligazionen.	50
Deserteursvermögen.	50
Dienstbotenspatents-Nachtrag.	50
Tischler.	51
Dollmetsche.	51
Todtenbeschauung.	51
Todtenfall	52
Todtenträgergebühren.	52
Dorfobrigkeit.	52
Detto.	53

	Seite
Tragsessel.	53
Dratzieher.	53
Dürrkränterhändler.	53
Dukaten.	53
Dukaten, päpstliche.	54
Tuchmachermeisterrechtswerber.	54
Dung- oder Mistwägen.	54
Türkische Unterthanen.	54

E.

Ehen der Akatholischen.	55
Ehebruchsfälle.	55
Ehevertragpatents = Erläuterung.	55
Eisenhandlungskompagnie.	56
Eid de immaculata Conceptione.	57
Eyerhnändler.	57
Eltern.	57
Emigranten.	57
Detto.	58
Emigranten nach Gallizien.	58
Detto.	59
Einstandrecht.	59
Erbsen.	59
Ellen, hölzerne.	60
Eremitenfond.	60
Extrinitarierpensionen.	60
Exemzionen.	61

Seite

F. V.

Fabrikprivilegium. 62
Fahren, geschwindes. 62
Farinzucker. 62
Fahrzeuge zum Uiberfahren. 63
Verkauf an Sonn- und Feyertagen. 63
Verwandtschaft, geistliche. 63
Vermächtnisse. 63
Verordnungen, landesfürstliche. 63
Feuersachen. 64
Viehaustrieb. 64
Findlinge. 64
Fische. 64
Fischsatzung. 64
Fischmarktplatz. 65
Fiskalitätsfälle. 65
Fleischhacker. 65
Detto. 67
Fleischliches Vergehen. 67
Fleckfieder. 67
Fuhren. 68
Vormundschaften. 68
Fratschlerweiber. 68
Freymaurergesellschaft. 68
Frohn- und Gerichtsdiediener. 71

G.

Gallizische adeliche Leibgarde. 72

Seite

Gassensäuberung. 72
Geburt, auswärtige. 72
Geheimrathswürde. 72
Geistliche Jurisdikzion. 73
Geistliche. 73
Geistliche, untaugliche. 73
Generalen und Staabsoffiziren. 74
Generalkommando in Ober- und Vorderösterreich. 74
Generalseminarium. 74
Gerichtsschreiber und Grundwächter. 75
Gerichtsdiener- und Thürhüterstellen. 75
Geschwindfahren. 75
Gesänge, katechisirte. 75
Gerhaben. 76
Gewerbsleute. 76
Gewerbsbefugnisse. 76
Gewerbe (Personal-). 77
Gewerbe (radizirte). 77
Gewerbstaxen. 78
Glasermeisterstück. 83
Glocken- und Rothgiesserey. 83
Detto. 84
Gold- und Silbergalanteriearbeitergesellen. 84
Gold- und Silberplättner. 84

	Seite
Gold= und Silberprobier=kunde.	84
Gold. und Silberarbei=ter.	85
Granaten.	85
Grieslerey.	85
Detto.	86
Gold= und Silberdrat=zieher.	86
Gewürzkrämer.	86
Geistliche.	86
Gründe.	87
Groß= und Kleinuhrma=cher.	87
Gurkenverkauf.	87
Güterbesitzez.	87

H.

Haarhändler.	88
Hadernsammlung.	88
Hafnermeister.	88
Handarbeiter.	88
Handel am schwarzen Meere.	88
Handelsleute.	89
Handelstand.	89
Handlungsbücher.	89
Handlungsdiener.	91
Handlungsgegenstände.	91
Handlungswerber.	91
Hannöverische Wittwen=societät.	92

	Seite
Handwerkspursche.	92
Handwerksgruß.	92
Handwerksklage.	93
Hausiren.	93
Hausirerwaarenhandel.	93
Handschuhfabrikanten.	94
Hausirerwaaren, erblän=dische.	95
Hebammen.	95
Häuser.	95
Heurathen der Unmün=digen.	96
Hirtenbriefe.	96
Hofbauamt.	
Hofquartiersreluizionen.	97
Hofkriegsräthliche Depo=sita.	97
Holzsatzung.	87
Hufschmiedmeister.	97
Hunde.	97
Hüttel.	98

J.

Jahrmärkte.	99
Imprimatur.	99
Jüdische Studenten.	100
Judenkinder.	100
Judenheurathskonsens.	100

L.

Ladrechnungen.	101
Landbindermeister.	101

	Seite
Lebzelter und Pfefferküchler.	101
Lederer und Gärber.	101
Lehrer (theologische öffentliche).	102
Lehrjungen.	102
Leinwandhandlungen.	102
Lesekabineten.	103
Legata pia.	103
Leidnerzeitung.	103
Larvenfabrikatur.	104
Liefergeld.	104
Lottogefällsbeamten.	104
Limburger Tücher.	104
Lustballon.	104

M.

Mackel unehelicher Gebnrt.	105
Magazinsgut.	105
Magistrat.	105
Magistrats (Wiener) Belobung.	105
Magistratsräthe.	106
Magistratsrathsstellen.	106
Maltheserritterordens-Jurisdikzion.	107
Manufakta (erbländische).	107
Manufakturanten (fremde).	107
Manufakturpersonalstandstabellen.	108

	Seite
Marktangelegenheiten.	108
Markthütten.	108
Mautfrey.	108
Maurermeister.	108
Mehl- und Griesverkauf.	109
Meisterrechtsverleihung.	109
Meisterrecht.	109
Meisterstücke.	109
Meister- oder Probstücke.	110
Meßner.	110
Meßstipendienversendung.	110
Mieder.	110
Militare.	110
Detto.	111
Militäroffizier.	111
Militärverbrecher.	111
Militärpersonen.	112
Mineralien.	112
Münzbeamte.	113
Montoursstücke.	114
Mönche, so Pfarrer und Lokalkapläne sind.	114
Musikererlaubniß.	115

N.

Nachdruck.	116
Nachdruck (ausländischer).	116
Nagelschmiedmeister.	116
Notarien (apostolische).	117
Nuß- und Magenbeigel.	117

O. Oebst-

	Seite
O.	
Oebstlergewerbe.	118
Oelträger.	119
Ofenkehrerbuben.	118
Offizier.	118
Detto.	119
Ober- und Unteroffiziers (verdienstvolle.	119
Opfergehen.	119
Opfergänge.	120
Opferstöcke.	120
Ordensgeistlichen.	120
Ordensgeistlichen (Klagen der).	120
Ordenshäuser.	121
Ordinarien.	121
Ottomannischen Pforte Unterthanen.	121
Q.	
Queckfilber.	123
R.	
Räthe.	124
Rechnungskreuzer.	124
Rekurs.	124
Religionsbücher (protestantische.	124
Reliquienansetzung.	125
Reichshofrathspersonale.	125
Reisen in fremde Länder.	125
Reisende.	125
Rettungshaus.	126
Remanenzwaaren auswärtiger Handelsleute.	126
Richteramt.	126
Rückzoll.	126
Roboth.	127
Rosoglio.	127
S.	
Salzverkauf.	128
Salzwesen.	128
Sattlermeister.	128
Sammet, Floret, Zwillich, und leonische Bänder.	128
Sammet.	129
Sanitäts- und Fakultätsgeschäfte.	129
Spezereyhandlungen.	129
Spielverbot.	129
Spielgrafenamt.	129
Sprengglas.	130
Schandbühne.	130
Schulgelder.	130
Seifensieder.	130
Schlachtbank.	131
Schreyen auf der Gasse.	131
Schmiedsgewerbe.	131
Schub schwangerer Personen.	131
Schafzucht.	131
Scheidwasser.	132
Schmelztiegel.	132
Silbermünzen.	132
Sonntags- und Feyertagsprediger.	132
Schuster.	133
Schutz.	133
Schwerdfeger.	133
Segensprüche.	133
Seelsorger.	134
Selbstverstümmlung.	134
Sensenschmiedknecht.	135
Sinnenverrückung.	135
Schriftgiesserey.	135
Soldaten (beurlaubte).	135
Soldatenkinder.	135
Soldatenvermögen.	136
Strafbothen.	136
Ständeln und Hütteln.	136
Detto.	137
Detto.	137
Standgeld.	137
Stärk- und Haarpuderverschleiß.	137
Detto.	138
Stadt- Markt- Dorf- und Gassenbezeichnung.	138
Stempelpatentserläuterung.	138
Detto.	142
Detto.	144
Steuerregulirungsoberdirekzion.	144

Seite
Stiftlinge. 144
Stiftungsbeamtenwittwen. 145
Stipendien. 145
Stipendien und Stiftungsplätze. 145
Steinkohlen. 146
Sträflinge. 146
Sindomir. 146
Spatzenköpfe. 147
Stadtsäuberung. 148
Spenglermeistergesellen. 147
Schub. 147
Schmiedgesellen. 147
Soldatenweiber und Kinder. 148
Sprache (deutsche). 148

U. V.

Venia ætatis. 149
Verlassenschaftsabhandlung. 149
Verzinsung der Pupillargelder. 149
Vidimirungen. 150
Universaldepositenamt. 150
Univerlalkrankenhauses-Personaljurisdikzion. 150
Universität. 151
Unterrichtsgeld. 151
Unteroffiziers (wohlverdiente). 152
Unterthanen. 152
Uhrblätterschmelzer. 152
Urkunden öffentliche. 152
Vormundschaft, oder Kuratel. 152
Votiren bey Justizstellen. 153

W.

Seit
Wachs. 154
Wachskerzen. 154
Wagnerarbeiten. 154
Waisendienste 154
Waldungen private. 154
Wallfahrten. 155
Wasser (aus dem) gerettete Personen. 155
Weibspersonen liederliche. 155
Weingarten, Bestandinhaber. 155
Weinhändler. 155
Weinverkaufsbeschränkung. 156
Welser Bauholzhandlungskompagnie. 156
Werkstatt. 156
Willkommsbecher. 156
Winkelschreiber. 156
Wirthe. 158
Wucherey. 158
Wundärzte. 158
Wundarzneyakademie. 159

Z.

Zeitung französische. 160
Zeugnisse. 160
Zimmerhandwerk. 160
Zimmermeister. 160
Ziegelmaaß. 161
Zimmentirung. 161
Zinober. 162
Zinssachen-Jurisdikzion. 162
Zischmamacher. 162
Zehrungen. 162
Zoll nach der Türkey. 162
Zucker rafinirter. 162

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Normalienbuch Kaiser Josephs II. im politischen Fache vom Anfang seiner Regierung bis Ende Juny 1786 zur allgemeinen Wissenschaft hrsg

Wien 1786

J.austr. 41 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543087-7
VD18 14544512-005